

Netzverstärkung Bürstadt - Kühmoos Abschnitt Landesgrenze Hessen - Maximiliansau im Bundesland Rheinland-Pfalz

Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen

Bürstadt - BASF W 210, Bl. 4542

Abschnitt: Landesgrenze Hessen - Pkt. Roxheim im Bundesland Rheinland-Pfalz

Pkt. Roxheim - Otterbach, Bl. 4532

Abschnitt: Pkt. Roxheim - UA Lambsheim

Pkt. Lambsheim - Abzweig Mutterstadt, Bl. 4557

Abschnitt: UA Lambsheim - Abzweig Mutterstadt

Mutterstadt - Maximiliansau, Bl. 4567

Abschnitt: Abzweig Mutterstadt - UA Maximiliansau

Umweltstudie Anlage 13.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: Juni 2020



Vorhabenträgerin



AMPRION GmbH

Rheinlanddamm 24 44263 Dortmund

Ansprechpartner

Michael Jandewerth
Asset Management
Genehmigungen Süd / Umweltschutz
Leitungen

Tel. 0231-5849-15583

Michael.jandewerth@amprion.net

Erstellung der Umweltstudie



Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR

Carl-Peschken-Straße 12 47441 Moers

Ansprechpartner

Holger Moschner Tel. 02841-7905-44

Holger.moschner@langegbr.de

Netzverstärkung Bürstadt - Kühmoos Abschnitt Landesgrenze Hessen - Maximiliansau im Bundesland Rheinland-Pfalz

Anlage 13.3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: Juni 2020



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	und Aufgabenstellung	9
2	Rechtlic	che Grundlagen	12
2.1	Allgeme	iner Artenschutz	12
2.2	Besonde	erer Artenschutz	12
2.3	Umwelts	schadensgesetz	14
2.4	Landess	spezifische Regelungen	15
3	Method	e und Datengrundlage	17
3.1	Methode	e der Artenschutzrechtlichen Prüfung	17
3.2	Untersu	chungsraum	18
3.3	Datengr	undlagen	19
	3.3.1	Kartierungen	19
	3.3.2	Externe Datenquellen	20
4	Kurzbe	schreibung des Vorhabens und der zu erwartenden Wirkunger	22
4.1	Technis	che Beschreibung	22
4.2	Allgeme	ine Wirkfaktoren	23
4.3	Baubedi	ingte Wirkungen und Einstufung ihrer Relevanz	28
	4.3.1	Überarbeitung/Versiegelung	28
	4.3.2	Veränderung der Habitatstruktur, Inanspruchnahme von Habita	ten.28
	4.3.3	Veränderung der Standortfaktoren	29
	4.3.4	Trenn-, Barriere- oder Fallenwirkungen	29
	4.3.5	Akustische und visuelle Störungen	29
	4.3.6	Einträge von Stoffen	30
4.4	Anlage-	und betriebsbedingte Wirkungen und Einstufung ihrer Relevanz	30
	4.4.1	Überbauung/Versiegelung	30
	4.4.2	Veränderung der Habitatstrukturen, Beeinträchtigung von Habit	
	4.4.3	Barriere- oder Fallenwirkungen (auch Kulissenwirkung), Individuenverlust	
5	Bestand	d der relevanten Arten und Relevanzprüfung	37
5.1	Säugetie	ere	38
	5.1.1	Biber	38
	5.1.2	Fledermäuse	38
	5.1.3	Haselmaus	42
	5.1.4	Feldhamster	42
5.2	Europäi	sche Vogelarten	43



	5.2.1	Gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten	43		
	5.2.2	Besonders geschützte Brutvogelarten ohne Gefährdungsstatus	67		
	5.2.3	Planungsrelevante sowie anfluggefährdete Gast- und Rastvögel	68		
5.3	Amphibie	en	85		
5.4	Reptilien		86		
5.5	Schmette	erlinge	86		
5.6	Käfer		87		
5.7	Libellen .		87		
5.8	Fische u	nd Rundmäuler	88		
5.9	Krebse		89		
5.10	Arten des	s Anhang II der FFH-Richtlinie	89		
6	Art-für-A	Art-Prüfung	90		
7	Durchzu	führende Vermeidungsmaßnahmen	92		
8	Fazit		93		
9	Quellen	verzeichnis	99		
Abbildu	ngeverz	pichnis			
Abbildu					
Abbildung	1: Trassei	nverlauf in Rheinland-Pfalz	11		
Abbildung	2: Prüfsch	nema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015)	17		
Tabeller	nverzeicl	nnis			
Tabelle 1:	Übei	rsicht der untersuchten Tiergruppen	20		
Tabelle 2:	Übei	rsicht herangezogener Tiergruppen aus externen Datenquellen	21		
Tabelle 3:	Wirk	faktoren beim Leitungsbau auf Höchstspannungsebene	23		
Tabelle 4:	Liste 	der potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausa			
Tabelle 5:	Qua	rtiernutzung von Fledermäusen	40		
Tabelle 6:		e der nachgewiesenen gefährdeten, strenggeschützten sowie uggefährdeten Brutvogelarten	43		
Tabelle 7:					

Seite 7 von 104

Stand: Juni 2020



Tabelle 8:	Erläuterung Gast- und Rastvögel	68
Tabelle 9:	Liste der nachgewiesenen planungsrelevanten und anfluggefährdeten Ga und Rastvogelarten	
Tabelle 10:	Nachgewiesene Amphibienarten im Untersuchungskorridor	85
Tabelle 11:	Nachgewiesene Amphibienarten im Untersuchungskorridor	86
Tabelle 12:	Nachgewiesene Schmetterlingsarten im Untersuchungskorridor	87
Tabelle 13:	Nachgewiesene Amphibienarten im Untersuchungskorridor	87
Tabelle 14:	Nachgewiesene Libellenarten im Untersuchungskorridor	88
Tabelle 15:	Nachgewiesene Fischarten im Untersuchungsraum	88
Tabelle 16:	Potentiell vorkommende Krebsarten im Untersuchungsraum	89
Tabelle 17:	Zusammenfassung erfasster und geprüfter planungsrelevanter Arten	93



Abkürzungsverzeichnis

ASF Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BArtSchV Bundesartenschutzverordnung
BfN Bundesamt für Naturschutz

Bl. Bauleitnummer

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

BP Brutpaar

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

CEF-Maßnahmen continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung

der ökologischen Funktion)

dB Dezibel

EnWG Energiewirtschaftsgesetz
EU Europäische Union
FFH Flora-Fauna-Habitat

FFH-RL Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

kV Kilovolt

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan

LfU Landesamt für Umwelt
LNatSchG Landesnaturschutzgesetz
NEP Netzentwicklungsplan

NOVA NetzOptimierung vor Verstärkung vor Ausbau

NSG Naturschutzgebiet

PFV Planfeststellungsverfahren

RL Richtlinie

RLP Rheinland-Pfalz

ROG Raumordnungsgesetz

SGD Struktur- und Genehmigungsdirektion

UA Umspannanlage

USchG Umweltschadensgesetz

UVP Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vMGI vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung

VSG Vogelschutzgebiet



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Amprion GmbH plant zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung, eine sichere Energieversorgung zu gewährleisten, das Stromübertragungsnetz in Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg bedarfsgerecht auszubauen. Dies beinhaltet die 380-kV-Netzverstärkung zwischen der Umspannanlage (UA) Bürstadt (Hessen, LK Bergstraße) und der UA Kühmoos (Baden-Württemberg, LK Waldshut).

Das Vorhaben ist der Netzoptimierung (Spannungsumstellung) und der Netzverstärkung (Umbeseilung) zuzuordnen, d. h. ein Leitungsneubau, der deutlich größere Auswirkungen zur Folge hätte und ggf. einen neuen Korridor in Anspruch nehmen würde, wird vermieden. Nach dem von den Übertragungsnetzbetreibern im Rahmen der Netzplanung anzuwendenden sog. NOVA-Prinzip haben Netzoptimierung und Netzverstärkung Vorrang vor dem Ausbau der Stromnetze.

Das Vorhaben ist im Netzentwicklungsplan (NEP) 2030 als Teil des Projekts "P310, M485: Bürstadt - Kühmoos" von der Bundesnetzagentur (BNetzA) gemäß § 12c Abs. 4 EnWG im Dezember 2017 und zuletzt auch im Dezember 2019 als "Ad-hoc-Maßnahme" (planerisch und baulich schnell umsetzbare Maßnahme) bestätigt worden, deren Realisierung und Inbetriebnahme bereits im Jahr 2023 erforderlich wird.

Bis zur vollständigen Umsetzung der sonstigen Maßnahmen aus dem Netzentwicklungsplan, insbesondere der Errichtung der weiträumigen Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsverbindungen (HGÜ-Verbindungen), sind Ad-hoc-Maßnahmen notwendig, um Engpässe im Übertragungsnetz zu reduzieren. Damit werden der Redispatch-Aufwand sowie Maßnahmen des Einspeisemanagements (das Abregeln von Erneuerbarer-Energien-Anlagen und das Hochfahren von konventionellen Kraftwerken) verringert. Die Übertragungskapazität des 380-kV-Netzes zwischen Südhessen, Rheinland-Pfalz und Süd-Baden-Württemberg soll durch dieses Projekt wesentlich erweitert werden, sodass Überlastungen auf bestehenden Leitungen beseitigt werden. Die Netzverstärkung führt zudem zu einer deutlichen Erhöhung der Übertragungskapazität auf der Nord-Süd-Achse zwischen Südhessen und Süd-Baden-Württemberg.

Das Projekt "P310, M485: Bürstadt - Kühmoos" wurde in mehrere Genehmigungsabschnitte untergliedert. Die Abschnitte sind von Norden nach Süden durchnummeriert. Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsantrags ist der zweite Genehmigungsabschnitt von der Landesgrenze Hessen/ Rheinland-Pfalz bis zur UA Maximiliansau (siehe Abbildung 1).

Die Maßnahme umfasst die Spannungsumstellung eines Stromkreises von 220 auf 380 Kilovolt (kV) sowie die Umbeseilung dieses Stromkreises und eines weiteren Stromkreises auf Hochtemperaturleiterseile (HTLS-Seile). Die Stromkreise werden sowohl im Bestand als auch zukünftig mit Drehstrom (Wechselstrom) betrieben. Die hier beantragte Maßnahme (Genehmigungsabschnitt 2) beginnt an der Landesgrenze Hessen/ Rheinland-Pfalz und verbindet (gemeinsam mit dem gesondert betrachteten 1. Genehmigungsabschnitt im Regierungsbezirk Darmstadt in Hessen) die beiden Umspannanlagen UA Bürstadt und UA Maximiliansau auf einer Gesamtlänge von ca. 76 Kilometern. Die Leitungsverbindung verläuft davon auf ca. 73 Kilometern durch Rheinland-Pfalz. Der erforderliche Neubau der UA Mutterstadt, die Erweiterungen der UA Bürstadt, der UA Lambsheim und der UA Maximiliansau entlang der Leitung



und die Verstärkung des Leitungsabschnitts in Hessen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags. Die detaillierte Beschreibung der beantragten Maßnahmen ist im Erläuterungsbericht zum Vorhaben (Anlage 1) enthalten.

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsantrages ist die Verstärkung der folgenden Höchstspannungsfreileitungen:

- 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bürstadt BASF W 210, Bl. 4542
 Abschnitt Landesgrenze Hessen Punkt (Pkt.) Roxheim
- 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Roxheim Otterbach, Bl. 4532
 Abschnitt Pkt. Roxheim UA Lambsheim
- 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Lambsheim Abzweig Mutterstadt,
 Bl. 4557, Abschnitt UA Lambsheim Abzweig Mutterstadt
- 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Mutterstadt Maximiliansau, Bl. 4567
 Abschnitt Abzweig Mutterstadt UA Maximiliansau.

Gegenstand des vorliegenden UVP-Berichts ist das geplante Vorhaben im Bundesland Rheinland-Pfalz. Der Trassenverlauf ist in der nachstehenden Abbildung dargestellt.

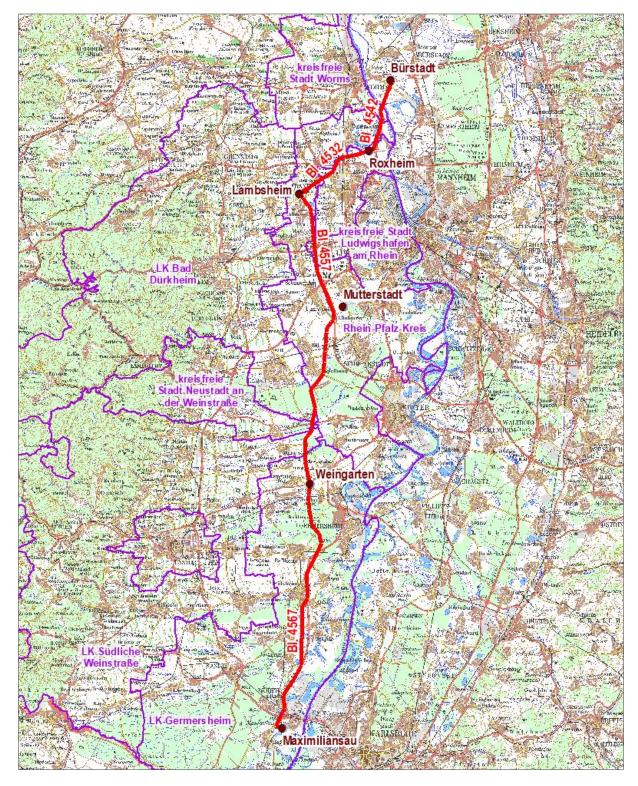


Abbildung 1: Trassenverlauf in Rheinland-Pfalz



2 Rechtliche Grundlagen

Grundlegend umfasst der Artenschutz laut § 37 BNatSchG

- den Schutz der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen [...]
- den Schutz der Lebensstätten/Biotope der wildlebenden Tier-/Pflanzenarten sowie
- die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

2.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt. Auf eine Darstellung der genauen Inhalte wird hier daher unter Verweis auf den LBP (Anlage 13.4) verzichtet.

2.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).



Nur national besonders oder streng geschützte Arten (laut BArtSchV) außerhalb der europäischen Vogelarten werden nicht im Rahmen des ASF, sondern in der Eingriffsregelung (LBP, Anlage 13.5) berücksichtigt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungs-formen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Nahrungsstätten und Wanderkorridore zählen dann nicht dazu, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population nicht zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen unter den gesetzlichen Schutz.

Modifizierte Verbotstatbestände für Eingriffsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten,
- oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind,

liegt ein Verstoß gegen

das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn sich die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,



- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökol. Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. continuous ecological functionality-measures - CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

<u>Ausnahmen</u>

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

2.3 Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz dient der Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG in deutsches Recht.

Das Gesetz gilt nach § 3 Abs. 1 USchadG für

 Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;



Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des BNatSchG und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Folgendermaßen erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des USchadG:

- 1. Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat. [...]
- 2. Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
 - 1. Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
 - 2. Anh. II und IV der FFH-Richtlinie
- 3. Natürliche Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
 - 1. Lebensräume der Arten laut Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. laut Anh. II der FFH-Richtlinie
 - 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
 - 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie
- 4. [...]
- 5. Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist [...] unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln. [...]

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht vorsieht, werden im Folgenden die im Sinne des Umweltschadensgesetzes zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume in den ASF mit aufgenommen. Deren Betrachtung erfolgt hier, aufgrund bisher fehlender methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten. D. h. obwohl die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht gelten, wird deren Erfüllung geprüft. Damit kann das Eintreten eines Konflikts mit § 19 BNatSchG und somit letztlich ein Konflikt mit dem Umweltschadensgesetz wirkungsvoll vermieden werden.

2.4 Landesspezifische Regelungen

Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz

Die folgende über die Bestimmungen des BNatSchG hinausgehende Regelung des LNatSchG RP hat für die Betrachtung artenschutzrechtlicher Aspekte Relevanz:

§ 24 Nestschutz

(Ergänzung zu § 44 Abs. 5 und § 54 Abs. 7 BNatSchG)

1. Zum Schutz von Schwarzstorch, Fischadler, Baum- und Wanderfalke, Uhu, Weihen, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Eisvogel sind in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli eines Jahres verboten:



- das Aufsuchen, Filmen, Fotografieren und ähnliche Handlungen, die die Fortpflanzung oder Aufzucht beeinträchtigen können,
- das Abtreiben von Bestockungen oder sonstige Maßnahmen,
- die den Charakter der Umgebung im unmittelbaren Bereich von 100 Metern um ein Nest grundlegend verändern.

Die Obere Naturschutzbehörde kann von den Verboten nach Satz 1 auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn erhebliche Störungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

- Bei Maßnahmen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Jagdausübung ist auf die Fortpflanzung und Aufzucht der genannten Vogelarten Rücksicht zu nehmen.
- 3. Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.



3 Methode und Datengrundlage

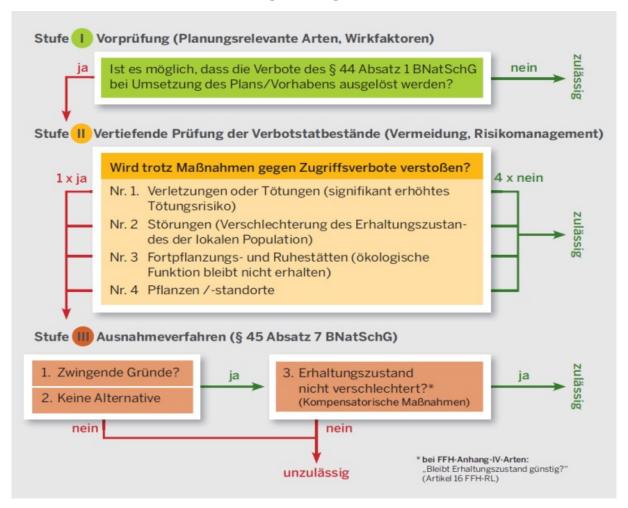


Abbildung 2: Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015)

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, ob infolge des geplanten Vorhabens in Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

3.1 Methode der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung gewährt eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative bei der Bestandserfassung und der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen (BVerwGE 131, 274 - 5. Leitsatz, BVerwG 155, 91 Rn. 128).

Die Prüfung erfolgt dem entsprechend unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG" (FFH-RL).



Über die gefährdeten Vogelarten hinaus werden hier auch die sog. "anfluggefährdeten Vogelarten" betrachtet. Für diese wird laut Bernotat et al. (2018) eine erhöhte Mortalitätsgefährdung durch Verunfallung an Freileitungen konstatiert, welche zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos der Art und damit zur Auslösung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands laut § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen kann.

Im Regelfall kann bezüglich der europäischen Vogelarten bei den nicht planungsrelevanten sog. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Für diese Arten erfolgt im Rahmen des ASF eine zusammenfassende Prüfung für die ggf. betroffenen Gilden (z. B. Gebüschbrüter, Bodenbrüter). Liegen begründete Hinweise darauf vor, dass für eine oder mehrere nicht planungsrelevante Vogelarten erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, wird abweichend vom Regelfall eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt.

Im Folgenden wird anhand der Eingriffsbeschreibung geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH- Richtlinie sowie der Vogelschutz-Richtlinie, sowie deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützte Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungsstätten, Jagdhabitate und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population oder den Fortbestand eines Reproduktionshabitats zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

3.2 Untersuchungsraum

Für die Prüfung der zu erwartenden (Umwelt-) Auswirkungen durch das geplante Vorhaben wird ein Untersuchungsraum zu Grunde gelegt, der i.d.R. eine Breite von 600 m aufweist (300 m beidseits der Leitungsachse). Liegen Fundpunkte relevanter Arten, die sehr große Aktionsradien oder besonders hohe Störempfindlichkeiten aufweisen, außerhalb des Korridors, werden diese ebenfalls mit Berücksichtigt.

Im Hinblick auf die speziellen Beurteilungskriterien des Leitungsanflugs verschiedener Vogelarten sind für die entsprechenden Betrachtungen (siehe Anlage 13.1, Anhang 3) die fest



definierten Untersuchungsräume nur bedingt zu verwenden. Vielmehr werden zu betrachtende Wirkradien einzelartbezogen aus deren spezifischen Aktionsräumen abgeleitet (siehe Tabelle 25 und Tabelle 26 in Anlage 13.1, Anhang 3).

Das Vorhandensein besonderer Gebiete (Vogelschutzgebiete, Brut- und Rastgebiete sowie weitere Ansammlungen anfluggefährdeter Arten, Flugrouten) wird mit den entsprechend in Tabelle 23 in Anlage 13.1, Anhang 3 benannten Prüfbereichen berücksichtigt.

3.3 Datengrundlagen

3.3.1 Kartierungen

Methoden und Ergebnisse der faunistischen und floristischen Erfassungen vor Ort sind zusammenfassend in Anlage 13.1, Anhang 2 dargestellt. Im Folgenden wird daher nur eine kurze Zusammenfassung wiedergegeben.

Die jeweilige Erfassungsmethode wurde auf die Projektplanung und ihre Wirkungen angepasst. Die Bestandsaufnahmen zielten hierbei insbesondere auf Vorkommen von strenggeschützten sowie sonstigen besonders geschützten oder gefährdeten Arten ab. Darüber hinaus wurden auch nicht planungsrelevante Vogelarten erfasst, die mindestens einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung im Hinblick auf den Anflug an Freileitungen unterliegen (Bernotat et al. 2018). Während der eigenen Erfassungen wurde zusätzlich auf das Verhalten von Brut-, Zug- und Rastvögel auf die Nutzung der Leiterseile als beobachtet.



Tabelle 1: Übersicht der untersuchten Tiergruppen

Gruppe	Erfassungszeitraum	Qualität/ Umfang
Biber	Winter 2018/19	Im Umfeld der befindlichen Gewässer im Bereich von 100 m (Beiderseits)
Haselmaus	Winter 2018/19	Erfassung im 100 m Radius um jeden Masten
Fledermäuse	Winterhalbjahr 2018	Erfassung Höhlen- und Spaltenbäume in Trassen- nähe (100 m Breite)
Brutvögel	März bis Juli 2019	400 m Korridor im Untersuchungsraum sowie Hörst- und Höhlenbaumkartierung im 600 m Korridor
Rastvögel	Oktober 2018 bis September 2019	Auswahl verschiedener Untersuchungsflächen mittels Luftbildanalyse
Reptilien	August bis Oktober 2018 März bis Juli 2019	Bei Bestandsmasten wurde ein 100 m Radius gewählt Bei Mastneubauten wurde ein 200 m Radius gewählt
Amphibien	Februar bis Juli 2019	Potentielle Laichgewässer und temporäre Gewässer wurden geprüft Bei Bestandsmasten wurde ein 100 m Radius gewählt Bei Mastneubauten wurde ein 300 m Radius gewählt
Libellen	August und September 2018 Mai bis Juli 2019	Sichtbeobachtung auf mindestens 100 m Gewässerstrecke
Käfer	Herbst-/Winterhalbjahr 2018/19	Prüfung älterer Laubholzbestände auf Vorkommen von totholzbäumen und Mulmhöhlen Bei Bestandsmasten wurde ein 100 m Radius gewählt Bei Mastneubauten wurde ein 200 m Radius gewählt
Schmetterlinge	August bis Oktober 2018 März bis Juli 2019	Bei Bestandsmasten wurde ein 100 m Radius gewählt Bei Mastneubauten wurde ein 200 m Radius gewählt
Fische	Oktober 2018	Prüfung an homogenen Gewässern: 100 m Prüfung an inhomogenen Gewässern: > 100 m

Detaillierte Angaben zu den spezifischen Erfassungsmethoden sowie den Erfassungszeiträumen bzw. -terminen und deren fachliche Begründung bzw. Beurteilung sind in Anlage 13.1, Anhang 2 zu finden.

3.3.2 Externe Datenquellen

Neben der eigenen Bestandserfassung wurden zusätzlich Daten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz sowie der OSIRIS-Datenbank herangezogen. Aufgrund des großen Datensatzes wurden Daten ab dem Jahr 2014 herangezogen. Da bezüglich der Vogeldaten aus der Osiris-Datenbank kein Status vorliegt (Brutvogel, Brutverdacht, Nahrungsgast, Rastvogel) werden diese nicht berücksichtigt. Die externen Daten des Landschaftsinformationssystems (LANIS-RLP) der SDG-Nord werden nur textlich berücksichtigt und abgehandelt, da eine Darstellung der Fundpunkte nicht erfolgen darf.



Tabelle 2: Übersicht herangezogener Tiergruppen aus externen Datenquellen

Gruppe	Datenquelle	Qualität
Amphibien	OSIRIS-Datenbank, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (2014-2019)	Punktgenaue Verortung
	LANIS-RLP, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (2014-2019)	Punktgenaue Verortung
Libellen	OSIRIS-Datenbank, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (2014-2019)	Punktgenaue Verortung
	LANIS-RLP, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (2014-2019)	Punktgenaue Verortung
Reptilien	OSIRIS-Datenbank, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (2014-2019)	Punktgenaue Verortung
	LANIS-RLP, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (2014-2019)	Punktgenaue Verortung
Fledermäuse	Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (2017)	Verbreitung in Quadranten des DTK 25 (Kartenausgabe 25.09.2017)
Käfer	OSIRIS-Datenbank, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (2014-2019)	Punktgenaue Verortung
	LANIS-RLP, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (2014-2019)	Punktgenaue Verortung
Schmetterlinge	OSIRIS-Datenbank, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (2014-2019)	Punktgenaue Verortung
	LANIS-RLP, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (2014-2019)	Punktgenaue Verortung



4 Kurzbeschreibung des Vorhabens und der zu erwartenden Wirkungen

4.1 Technische Beschreibung

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist die Verstärkung der Höchstspannungsfreileitungen Bl. 4542 (ab der Landesgrenze Hessen) sowie der Bl. 4532, 4557 und 4567 auf dem Abschnitt in Rheinland-Pfalz. Hier ist die Spannungsumstellung eines Stromkreises von 220 auf 380 Kilovolt (kV) sowie die Umbeseilung dieses Stromkreises und eines weiteren Stromkreises auf HTLS-Leiterseile vorgesehen.

Grundsätzlich erfolgt diese Umbeseilung auf den vorhandenen Masten ohne Umbauten an den Mastgestängen. Lediglich am Pkt. Roxheim und an der Einführung in die UA Maximiliansau müssen insgesamt fünf Masten neu gebaut und vier Bestandsmasten rückgebaut werden.

Das geplante Vorhaben wird ausführlich in der Anlage 13.1 dargestellt.

Zusammenfassend zeigen Bau, Anlage und Betrieb folgende Effekte, die Auswirkungen auf geschützte Arten und deren Habitate haben können:

- Je nach Masttyp-, Baugrund-, Grundwasser- und Platzverhältnissen werden für den Neubau von Masten unterschiedliche Mastgründungen erforderlich. Für die Festlegung der Fundamentarten und deren Fundamentgrößen wurden im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens entsprechende Baugrundvoruntersuchungen durchgeführt.
- Die für den Transport auf Trommeln aufgewickelten Leiter- und Erdseile werden schleiffrei, d.h. ohne Bodenberührung, zwischen Trommel- und Windenplatz verlegt. Die Seile werden dabei über am Mast befestigte Seilräder so im Luftraum geführt, dass sie weder den Boden noch Hindernisse berühren. Der Seilzug erfolgt abschnittsweise zwischen zwei Abspannmasten. Zum Ziehen der Seile wird zwischen Winden- und Trommelplatz (welche sich an den jeweiligen Abspannmasten befinden) ein leichtes Vorseil ausgezogen. Das Vorseil wird dabei je nach Geländebeschaffenheit mit einem Traktor oder anderen geländegängigen Fahrzeugen zwischen den Masten verlegt.
- Für die temporären Bauarbeiten wird im Bereich der Maste eine Arbeitsfläche von im Durchschnitt 3.600 m² benötigt. Für die Platzierung der Seilzugmaschinen kommen zwei jeweils ca. 20 m x 30 m große nicht verschiebbare Bereiche hinzu. Die Stellflächen für die Seilzugmaschinen werden durch eine temporäre Zuwegung mit einer Breite von ca. 3,5 m miteinander verbunden.
- Die Bauzeit pro Mast beträgt rund 9 Wochen. Diese Bauzeit verteilt sich auf die Arbeitsschritte:

Wegebaumaßnahmen: ca. 1 Woche
Fundamenterstellung: ca. 4 Wochen
Mastvormontage: ca. 1 Woche
Mastmontage: ca. 1 Woche
Seilmontagen/-zug: ca. 2 Wochen



Für die Baumaßnahme zur Errichtung der geplanten Freileitung und auch für die spätere Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen ist es erforderlich, die neuen Maststandorte mit Fahrzeugen und Geräten anzufahren. Die Zufahrten erfolgen dabei so weit wie möglich von bestehenden öffentlichen Straßen oder Wegen aus. Für die Maststandorte, die sich nicht unmittelbar neben Straßen oder Wegen befinden, müssen temporäre Zufahrten mit einer Breite von ca. 3,5 m eingerichtet werden. Je nach Boden- und Witterungsverhältnissen werden hierfür zum Beispiel Fahrbohlen oder andere Systeme ausgelegt, oder in besonderen Fällen temporärere Schotterwege erstellt. Die für Zufahrten in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergestellt.

4.2 Allgemeine Wirkfaktoren

Allgemein lassen sich eingriffsbedingte Wirkungen folgendermaßen untergliedern:

- baubedingte Wirkungen: temporär wirkend durch den Bau des Objektes,
- anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen: dauerhaft wirkend durch die Existenz und den Betrieb des Objektes.

Die folgende Tabelle zeigt auf, welche Wirkfaktoren für das hier betrachtete Vorhaben im Hinblick auf den Artenschutz relevant sind (in Anlehnung an Lambrecht et al. 2004 und BfN 2018 "FFH-VP-Info").

Erläuterungen der Tabelle

Relevanz		Dauer	
0	(i.d.R.) nicht relevant	Bau	Baubedingt, daher temporär
1	Gegebenenfalls relevant	Anlage	Anlagebedingt, daher dauerhaft
2	Regelmäßig relevant	Betrieb	Betriebsbedingt, daher dauerhaft

Tabelle 3: Wirkfaktoren beim Leitungsbau auf Höchstspannungsebene

Wirkfaktoren	Relevanz	Dauer	Erläuterungen		
1 Direkter Flächenentzug	1 Direkter Flächenentzug				
1-1 Überbauung / Versiegelung	2	Bau	Kleinflächig im Bereich der neuen Maststandorte durch Fundamente		
		Anlage	Überbauung an den Maststandorten (Mastfüße).		
2 Veränderung der Habita	tstruktur /	Nutzung			
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotop- strukturen	2	Bau	Inanspruchnahme von Vegetation auf den Zuwegungen auf dem Feld unmittelbar zu den Arbeitsflächen und auf den Arbeitsflächen		
		Anlage	Freihaltung von hochwachsenden Gehölzen im Schutzstreifen		
		Betrieb	Freihaltung der Schutzstreifen von (höheren) Gehölzen.		



Wirkfaktoren	Relevanz	Dauer	Erläuterungen
2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dyna- mik	1		Hier nicht zutreffend
2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischerei-wirtschaftlichen Nutzung	1		Hier nicht zutreffend
2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	0		Hier nicht zutreffend
2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	0		Hier nicht zutreffend
3 Veränderung abiotische	er Standort	faktoren	
3-1 Veränderung des Bo- dens bzw. Untergrundes	2	Bau	Temporärer Verlust oder Beeinträchtigung und Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge im Bereich von Zuwegungen und Arbeitsflächen. Relevante Bodenveränderungen durch temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen sind hier nicht zu erwarten.
		Anlage	Überbauung und Versiegelung des Bodens ausschließlich im Bereich neuer Mastfüße (vgl. 1-1)
3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	0		Hinweise auf eine Relevanz dieses Wirkfaktors liegen nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand nicht vor.
3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	1		Während des Neubaus von Mastfundamenten (temporär, baubedingt)
3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	0		Hinweise auf eine Relevanz dieses Wirkfaktors liegen nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand nicht vor.
3-5 Veränderung der Tem- peraturverhältnisse	1		Einsatz von HTLS (High Temperature Low Sag). Diese Leiterseile dehnen sich im Gegensatz zu Stahl-Aluminium-Seilen weniger aus. Daher sind diese für höhere Temperaturen während des Betriebs geeignet. Der Wirkfaktor kann nach umfassenden Untersuchungen durch Bernshausen et al. (2018) i. d. R. als unerheblich beurteilt werden. Verbrennungen von Vögeln durch den Versuch, die Leitung als Sitzwarte zu nutzen, sind in den Erwartungsbereich äußerst seltener, singulärer Ereignisse einzuordnen. Sie erfüllen damit nicht den Verbotstatbestand laut § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, da sich das Risiko insoweit nicht signifikant erhöht.
3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klima-relevanter Faktoren	1		Es werden keine kleinklimatisch veränderten Situationen neu geschaffen (z. B. offene Korridore in Wäldern).



Wirkfaktoren	Relevanz	Dauer	Erläuterungen	
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust				
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mor- talität	2	Bau	Fallenwirkung oder temporäre Unterbrechung von Funktionsbeziehungen durch Barrieren für bodengebundene Arten (z. B. Amphibien, Kleinsäuger etc.) durch Baugruben für die Masten. Individuenverluste können regelmäßig auch im Rahmen der Baufeldfreimachung bzwräumung (Vegetationsbeseitigung, Baumfällungen etc.) oder durch Baustellen- und Baustraßenverkehr auftreten.	
4-2 Anlagebedingte Bar- riere- oder Fallenwirkung / Mortalität	2	Anlage	Durch die Anlage von Höchstspannungsleitungen kommt es zu Kollisionen von Vögeln anfluggefährdeter Arten insbesondere mit den Erdseilen der Leitungstrassen. Dauerhafte Beeinträchtigung von Brutvogel-Habitaten durch anlagebedingte Kulissenwirkung (ggf. im Zusammenhang mit akustischen Reizen durch Koronaentladungen oder elektromagnetische Felder), Verdrängung empfindlicher Arten insbesondere im Offenland (Limikolen u. ä.) oder Veränderung des Artengefüges. Indirekt kann es durch Freileitungen - insbesondere bei Offenlandarten - zu einem höheren Prädatorendruck kommen, da einige Greifvogelarten und Rabenvögel (Krähen) die Masten gezielt als Ansitz nutzen.	
4-3 Betriebsbedingte Bar- riere- oder Fallenwirkung / Mortalität	0	Betrieb	Anders als Mittelspannungsleitungen weisen Hoch- und Höchstspannungsleitungen kein relevantes Stromtodrisiko für Vögel oder andere Tiere auf. Durch die regelmäßige Pflegemaßnahme zur Freihaltung der Schutzstreifen von (höheren) Gehölzen kann es in bestimmten Zeiträumen zur Gefährdung nicht oder wenig mobiler Tierarten oder Entwicklungsstadien kommen.	
5 Nichtstoffliche Einwirku	ıngen	1	-	
		Bau	Akustischen Reize und Störwirkungen aufgrund der Bautätigkeit (temporär)	
5-1 Akustische Reize (Schall)	1	Betrieb	Die akustischen Störungen durch Koronaentladungen wirken erst in unmittelbarer Nähe von Freileitungen beeinträchtigend (Runge et al. 2012). Durch die Spannungsumstellung können verstärkte Koronaentladungen entstehen. Empfindliche Vogelarten reagieren bei kritischen Schallpegeln von 47 bis 58 dB(A) mit Ausweichverhalten bei der Wahl von Brutstandorten. Ein Meideverhalten gegenüber Freileitungen ist für diese Arten (insbesondere Wiesenvögel) bekannt und wird unter dem Punkt "Anlagebedingte Barrierewirkung" mit behandelt.	
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	2	Bau	Visuelle Störreize durch Personen und Baustellenverkehr in der Bauphase.	



Wirkfaktoren	Relevanz	Dauer	Erläuterungen
		Anlage	Freihaltung des Schutzstreifens
5-3 Licht	1	Bau	Künstliche Beleuchtungseinrichtungen in Baustellenbereichen können sowohl zur Anlockung als auch Vertreibung empfindlicher Arten führen (temporär)
5-4 Erschütterungen / Vibrationen	1	Bau	Während der Bauphase kann es durch Baufahrzeuge und ggf. notwendige Bodenverdichtungen zu Erschütterungen kommen.
5-5 Mechanische Einwir- kung (Wellenschlag, Tritt)	2	Bau	Während der Bauphase kann es durch Baufahrzeuge und Personen zu mechanischen Einwirkungen in Form von Trittbelastungen kommen.
6 Stoffliche Einwirkunger	1		
6-1 Stickstoff- u. Phos- phatverbindungen / Nähr- stoffeintrag	0		Im Bereich der Arbeitsflächen kann es durch Bodenumlagerung ggf. zu Staubeinträgen kommen.
6-2 Organische Verbin- dungen	0		Hinweise auf eine Relevanz dieses Wirkfaktors liegen nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand nicht vor.
6-3 Schwermetalle	0		Hinweise auf eine Relevanz dieses Wirkfaktors liegen nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand nicht vor.
6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	0		Hinweise auf eine Relevanz dieses Wirkfaktors liegen nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand nicht vor.
6-5 Salz	0		Hinweise auf eine Relevanz dieses Wirkfaktors liegen nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand nicht vor.
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkun- gen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	0		Hinweise auf eine Relevanz dieses Wirkfaktors liegen nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand nicht vor.
6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlok- kung)	0		Hinweise auf eine Relevanz dieses Wirkfaktors liegen nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand nicht vor.
6-8 Endokrin wirkende Stoffe	0		Hinweise auf eine Relevanz dieses Wirkfaktors liegen nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand nicht vor.
6-9 Sonstige Stoffe	0		Hinweise auf eine Relevanz sonstiger Stoffe liegen nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand nicht vor.



Wirkfaktoren	Relevanz	Dauer	Erläuterungen
7 Strahlung			
7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagne- tische Felder	1	Betrieb	An Energiefreileitungen kommt es betriebsbedingt durch die anliegende Spannung zur Bildung von elektromagnetischen Feldern, deren Stärke vom Aufbau und den Abständen der Leiterseile abhängt. Diese Felder sind im Nahbereich der Anlagen sehr stark, fallen allerdings mit zunehmender Entfernung exponentiell ab. Bislang sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Fauna durch elektrische und magnetische Induktion nachgewiesen worden (Silny 1997, Rassmus et al. 2009). Ein Meideverhalten gegenüber Freileitungen ist für empfindliche Arten (insbesondere Wiesenvögel) bekannt und wird unter dem Punkt "Anlagebedingte Barrierewirkung" mit behandelt
7-2 Ionisierende / Radio- aktive Strahlung	0		Hinweise auf eine Relevanz dieses Wirkfaktors liegen nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand nicht vor.
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen			
8-1 Management gebiets- heimischer Arten	1	Betrieb	Hier nicht zutreffend.
8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	1		Es werden keine außerordentlich veränderten Standorte geschaffen, an denen die Ausbreitung von gebietsfremden Arten begünstigt wird.
8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	0		Hinweise auf eine Relevanz dieses Wirkfaktors liegen nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand nicht vor.
8-4 Freisetzung gentech- nisch neuer bzw. verän- derter Organismen	0		Hinweise auf eine Relevanz dieses Wirkfaktors liegen nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand nicht vor.
9 Sonstiges			
9-1 Sonstiges	0		Hinweise auf eine Relevanz sonstiger Wirkfaktoren liegen nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand nicht vor.

Die stärkste Eingriffswirkung zeigt sich während des Baus des Vorhabens. Eine Großzahl an Wirkfaktoren beschränkt sich auf die Bauphase (Barriere-, Fallenwirkungen, stoffliche und nichtstoffliche Einwirkungen). Die bau- und anlagebedingten Wirkungen durch die punktuelle Errichtung von fünf Masten sind nicht gleichförmig linear über den gesamten Trassenverlauf zu erwarten. Im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen liegen flächenscharfe Angaben zu den dauerhaft verbleibenden Mastfundame4nten sowie den baubedingt erforderlichen Arbeitsflächen vor.

Bezüglich Anlage und Betrieb der 380-kV-Freileitung ist festzustellen, dass deutlich geringere Wirkungen in Abschnitten mit bestehenden Freileitungen auftreten können. Hier ist ein Schutzstreifen bereits vorhanden und es werden wiederkehrende Pflegemaßnahmen durchgeführt. Die für die Baumaßnahme erforderlichen Flächen überlagern sich überwiegend mit dem bestehenden Schutzstreifen. Der bestehende Trassenraum und die regelmäßig durchgeführten Pflegemaßnahmen sind bereits grundsätzlich bekannt. Im Raum vorhandene Tiere



(insbesondere Vogelarten) haben sich an das Vorhandensein der Stromleitung als linear technische Struktur gewöhnt.

4.3 Baubedingte Wirkungen und Einstufung ihrer Relevanz

Grundsätzlich treten die Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb weder kontinuierlich noch flächendeckend entlang der Gesamttrasse auf, sondern immer nur abschnittsweise und episodisch. Die möglichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Fauna bleiben somit vorrangig auf die Bauzeiten sowie auf die Arbeitsflächen und Zuwegungen einschließlich des nahen Umfeldes beschränkt und sind somit weitgehend als temporär und lokal einzustufen.

4.3.1 Überarbeitung/Versiegelung

Der Wirkfaktor betrifft für die Dauer der Bauzeit insbesondere Zuwegungen, die aufgrund der Bodenbeschaffenheit oder zum Schutz vor Verdichtung temporär befestigt werden müssen (z. B. durch das Auslegen von Platten oder den Auftrag von Schotter). Derartige Befestigungen werden nach Bauende wieder vollständig zurückgebaut.

I. d. R. werden vorhandene Straßen und Wartungswege für die Zuwegungen genutzt. In den wenigen Bereichen, wo Baustraßen temporär neu errichtet werden müssen, kann dies eine Inanspruchnahme von faunistischen Habitaten bedeuten. Diese Wirkung wird im folgenden Kapitel näher beschrieben.

4.3.2 Veränderung der Habitatstruktur, Inanspruchnahme von Habitaten

Die Arbeitsflächen und temporär entstehenden Zuwegungen in den Abschnitten 1 bis 3 entstehen am Rand landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie innerhalb von Siedlungsflächen. Holzeinschläge werden notwendig sein, wodurch ein Verlust von Brutstätten für Vogelarten nicht auszuschließen ist. Im dritten Abschnitt werden Waldflächen in Anspruch genommen. Im Bereich der Arbeits- und Seilwindenflächen, welche innerhalb des Schutzstreifens liegen, werden Holzeinschlägen notwendig sein. Weiterhin wird ein Gehölzrückschnitt entlang der Zuwegungen nicht auszuschließen sein. Neben des Verlustes von Brutstätten für Vogelarten ist ein Verlust von Quartieren für Fledermäuse nicht auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung von Hecken oder wertgebenden Einzelbäumen oder Baumreihen (insbesondere Altholz oder Kopfbäume) innerhalb landwirtschaftlich genutzter Bereiche kann ebenfalls auf Grund deren längerer Regeneration über mehrere Jahre zu einem lokalen Funktionsverlust bei spezialisierten Brutvögeln (etwa Steinkauz oder Neuntöter) führen und somit zu einer länger andauernden Einschränkung von zur Verfügung stehenden geeigneten Bruthabitaten. Allerdings werden insgesamt jeweils nur kleine Teilabschnitte vom Vorhaben durch Zuwegungen oder Arbeitsflächen beansprucht.

Tierlebensräume der offenen Kulturlandschaft sind aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung einem regelmäßigen Strukturwandel ausgesetzt (Ackerumbruch, Wechsel von Feldfrüchten, Beweidung, Mahd). Es ist davon auszugehen, dass die baubedingten Beeinträchtigungen z. B. der Bodenbrüter durch Entfernung der Vegetation, Bodenveränderung und Störung maximal ein bis zwei Vegetationsperioden anhalten. Dieser Lebensraum wird in der Regel von Arten

Stand: Juni 2020



besiedelt, die einen breiten Toleranzbereich gegenüber sich verändernden Umweltfaktoren und anthropogenen Einflüssen aufweisen.

4.3.3 Veränderung der Standortfaktoren

Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch Grundwasserhaltung sind im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben aller Voraussicht nach nicht gegeben und werden daher nachfolgend nicht weiter geprüft.

Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge werden entweder durch die Anlage von Baustraßen vermieden (siehe Kapitel 4.3.1) oder nach der Bautätigkeit durch geeignete Maßnahmen zur Auflockerung behoben, so dass keine relevanten Wirkungen auf die Fauna zu erwarten sind.

Der Mastneubau führt zu einer Verschwenkung der Leiterseile am Pkt. Roxheim sowie an der UA Maximiliansau. Eine Veränderung der Leiterseile kann zu negativen Auswirkungen bei Vögeln mit Kollisionsgefährdung führen.

Veränderungen klimarelevanter Faktoren sind durch die Umbeseilung nicht gegeben. Sie können zur Anwendung kommen, wenn die Freistellung von Gehölzflächen am Maststandort oder im Schutzstreifen erforderlich wird. Geschlossene Waldbestände, für die solche Maßnahmen zu relevanten Änderungen in der Habitatausprägung (verstärkte Besonnung, Erwärmung/Barrierewirkung im Verbund mit den umgebenden Gehölzflächen) führen können, kommen innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vor.

Der Wirkfaktor wird hier daher nicht weiter geprüft.

4.3.4 Trenn-, Barriere- oder Fallenwirkungen

Eine Barriere- oder Fallenwirkung kann sich im Zusammenhang mit dem Bau einer Hochspannungsleitung einzig im Bereich der Maststandorte bzw. der Arbeitsflächen ergeben.

Nicht flugfähige und wenig mobile Tierarten können auf Grund der temporären Veränderung der Vegetationsstrukturen sowie temporär geöffneter Baugruben Beeinträchtigungen in ihren Lebensräumen erfahren. Insbesondere Gruben können z. B Amphibienarten gefährden, soweit sie diese nicht mehr selbstständig verlassen können.

Auch Wanderbeziehungen können durch Gruben oder Baustellen zeitweise unterbrochen werden, so dass funktionale Beziehungen gestört werden.

Im Rahmen der Baufreimachung oder des Baustellenverkehrs kann es zu Individuenverlusten dort ansässiger und nicht oder wenig mobiler Tiere kommen.

4.3.5 Akustische und visuelle Störungen

Durch die kurze, aber verstärkt auftretende Lärmentwicklung seitens der Baumaschinen und -fahrzeuge im Zuge der Beseilung ist eine akustische Störung und Beunruhigung der Fauna, vor allem der Avifauna, im Umfeld der Arbeitsflächen und Schutzstreifen sowie entlang der Zufahrten zu den Arbeitsflächen möglich. Ggf. sind in diesem Zusammenhang auch temporäre Störungen durch Erschütterungen oder sonstige mechanische Einwirkungen zu benennen. Die Störungsintensität ist von der Empfindlichkeit der betroffenen Arten und der



Jahreszeit abhängig. Hohe Störwirkungen treten z. B. für Vogelarten insbesondere während der Brutphase oder der winterlichen Rast auf. Lärmereignisse können jedoch auch während der Balz und Paarfindung zu empfindlichen Störungen führen (Garniel & Mierwald 2010). Fledermäuse können auf merkliche Erschütterungen insbesondere während der Balz- und Wochenstubenzeiten sowie während der Winterruhe empfindlich gestört werden.

Optische Störungen durch Bewegung von Baumaschinen und Personen können ebenfalls während der Brut- und Aufzuchtzeiten sowie während der Rast- und Zugzeiten zu Beeinträchtigungen von Vogelarten führen. Als "störungsempfindliche Arten" mit hohen Fluchtdistanzen gegenüber optischen/akustischen Einwirkungen (Glutz von Blotzheim 1966-1997, Bauer et al. 2005, Flade 1994) werden folgende Arten eingestuft: Schwäne, Gänse, Kormoran, Schreitvögel (Graureiher nur zu Brutzeit, Weißstorch unempfindlich), Kranich, Wasservögel (Taucher, Enten, Säger, Rallen), Limikolen, Möwen (nur Brutkolonien), Seeschwalben (nur Brutkolonien) und Greifvögel (nur zur Brutzeit in unmittelbarer Horstnähe).

Mögliche Störungen oder Beeinträchtigungen von Brut- und Rastvogelarten auf Grund starker Beleuchtung der Arbeitsflächen sind als geringfügig einzustufen, da die Bauarbeiten nur in Ausnahmefällen in den Abendstunden fortgeführt werden.

4.3.6 Einträge von Stoffen

Ein Eintrag von Schad- und Nährstoffen ist hauptsächlich durch Baustellenverkehr möglich. Bei Einhaltung der gesetzlichen Normen für z. B. Art der Befüllung von Maschinen oder Verwendung umweltfreundlicher Betriebsstoffe, sind Beeinträchtigungen der Vegetations- und Tierbestände jedoch als sehr gering und hier nicht relevant einzustufen.

4.4 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen und Einstufung ihrer Relevanz

Anlage- und betriebsbedingt sind in Bereichen, in denen bereits eine Vorbelastung durch bestehende Freileitungen gegeben ist, geringere Störwirkungen auf die Tierlebensräume zu erwarten als in neu erschlossenen Bereichen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Freileitung im selben Korridor wie bisher abgebaut und neu errichtet wird. An dieses ggf. bereits lange bestehende Hindernis im Luftraum konnten sich insbesondere im Raum ansässige Brutvögel bereits gewöhnen. Empfindliche Arten sind üblicherweise hier nicht (mehr) vorhanden, da sie bereits Abstand von der bestehenden Freileitung halten.

Zu veränderten Wirkungen kann es kommen, wenn eine Freileitung deutlich höher, in anderer Richtung oder Taktung oder in einem bisher völlig unbelasteten Raum errichtet wird. Auch die Verdopplung eines Leitungskorridors durch Neuerrichtung einer parallel zum Bestand verlaufenden Trasse ist mit einer größeren Auswirkung auf die Avifauna verbunden (Bernshausen et al. 2014).

4.4.1 Überbauung/Versiegelung

Der anlagebedingte dauerhafte Flächenverbrauch im Bereich der Mastfüße ist auf Grund der Kleinflächigkeit, insbesondere im Fall des Neubaus bei Entfernung eines vorhandenen



Mastfußes, in der Regel als geringfügig hinsichtlich möglicher Habitatverluste von Tierarten einzustufen.

4.4.2 Veränderung der Habitatstrukturen, Beeinträchtigung von Habitaten

Die relevanten anlagebedingten Verluste von faunistischen Habitaten durch deren direkte Veränderung beschränken sich beim Neubau auf Grünland- und Ackerflächen, deren Entnahme im Verhältnis klein ist.

Die temporär benötigten Arbeitsflächen im Bereich der Maststandorte sowie Zuwegungen außerhalb vorhandener Wege werden nach Beendigung der Arbeitsphase wiederhergestellt.

Schutzstreifenpflege

In neu zu errichtenden Trassenabschnitten kann die dauerhafte Pflege des Schutzstreifens je nach vorhandener Biotopstruktur eine relevante Habitatveränderung darstellen, die auch Wirkungen auf nicht flugfähige Tiere haben kann. Auch durch eine Wuchshöhenbegrenzung älterer und höherer Gehölze im Bereich eines neuen Schutzstreifens sind relevante Veränderungen der Habitatstruktur möglich. Hiervon können insbesondere Niststätten betroffen sein. Von den Arten, die durch eine Wuchshöhenbeschränkung Beeinträchtigungen erfahren können, sind z. B. Greifvogel-, Specht- und Eulenarten sowie Arten, die die vorhandenen Niststätten in den Folgejahren nachnutzen könnten, zu nennen. Durch die regelmäßige Pflege des Schutzstreifens treten zudem in den entsprechenden Bereichen optische und akustische Reize im Rahmen der Pflegearbeiten auf.

Eine Änderung des Schutzstreifens im Bereich mit Gehölzaufwuchs ist nicht notwendig somit sind keine maßgeblichen Auswirkungen zu prognostizieren.

4.4.3 Barriere- oder Fallenwirkungen (auch Kulissenwirkung), Individuenverlust

Die Barrierewirkung einer Freileitung entsteht für die Fauna durch eine anlagebedingte Kulissenwirkung (ggf. im Zusammenhang mit akustischen Reizen durch Koronaentladungen oder elektromagnetische Felder), welche die Verdrängung empfindlicher Arten insbesondere im Offenland (Limikolen u. ä.) oder eine Veränderung des Artengefüges zur Folge haben kann.

Beeinträchtigung von Bruthabitaten

Für einige Vogelarten können verminderte Raumnutzungsintensitäten im Nahbereich von Freileitungstrassen festgestellt werden. Von verschiedenen Limikolenarten und der Feldlerche ist bekannt, dass sie in der Nähe von Freileitungen nicht mehr brüten. Verschiedene Untersuchungen führten diesbezüglich jedoch zu unterschiedlichen Ergebnissen. So verweisen Heijnis (1980) und Hölzinger (1987) auf eine Meidung von Leitungstrassen durch Kiebitz, Bekassine, Uferschnepfe und Kampfläufer, während Altemüller & Reich (1997) in Norddeutschland keine signifikante Meidung durch Kiebitz und Großen Brachvogel feststellen konnten. Für die Feldlerche wird allgemein eine signifikante Bevorzugung leitungsferner Bereiche und eine Meidung von etwa 100 m zu den Freileitungstrassen konstatiert (Altemüller & Reich 1997).



Eine Begründung liegt darin, dass sich im Umfeld einer Freileitung die Aktivitäten der Vogelarten vermehrt auf den Schutz vor Fressfeinden (Sicherungsverhalten) fokussieren, so dass weniger Zeit für Komfortverhalten verbleibt. Die Masten an sich bieten Greif- und Rabenvögeln Sitzwarten und auch Brutmöglichkeiten, so dass der Prädatorendruck auf Bodenbrüter zunehmen kann und es zu einem Eingriff in Räuber-Beute-Beziehungen kommt.

Untersuchungen zum Einfluss der Höhe neuer Freileitungen auf die Nutzbarkeit der darunter liegenden Flächen für Brutvögel liegen bisher nicht vor. Es kann jedoch angenommen werden, dass von einer höheren Leitung insgesamt eine geringere Scheuchwirkung auf die besonders empfindlich reagierenden Bodenbrüter ausgeht.

Beeinträchtigung von Rasthabitaten

Rastvögel reagieren in ihren Rastgebieten mit mehr oder weniger ausgeprägtem Meideverhalten gegenüber Freileitungen. Bei überwinternden arktischen Gänsen wurde in NRW in Trassennähe (220-kV) vermehrtes Sichern (erhöhte Wachsamkeit, kürzere Fraßphasen) und weniger Komfortverhalten (Ruhen) festgestellt, was auf erhöhten Stress hindeutet und die Nahrungsaufnahmerate beeinträchtigt. In den leitungsnahen Bereichen (40–60 m Abstand) grasten deutlich weniger Gänse als in trassenfernen Bereichen, auch wurden kleine Weideflächen, die durch Freileitungen von der restlichen Fläche getrennt waren, kaum noch genutzt (Ballasus & Sossinka 1997; Sossinka 2000).

Dieses Phänomen ist generell auch für 380-kV-Freileitungen anzunehmen, die in Habitaten rastender Vögel errichtet werden. Bei Untersuchungen in der Niederlausitz, Brandenburg, wurde bei rastenden Gänsen, Kiebitzen, Goldregenpfeifern, Kornweihen, Merlinen und Raufußbussarden ein deutliches Meideverhalten gegenüber einer 380-kV-Freileitungstrasse festgestellt (Möckel & Wiesner 2007). Auch für Rastvögel wie Kraniche, die in ihren traditionellen Herbstrastgebieten zwischen Schlafgewässer und Nahrungsfläche Strecken von bis zu über 20 km zurücklegen, bedeuten Freileitungen nicht nur ein erhöhtes Kollisionsrisiko, sondern auch eine Reduzierung des nutzbaren Raumes. Dadurch wird das Angebot an Ausweichmöglichkeiten bei Störungen eingeschränkt, wodurch sich die Störanfälligkeit insgesamt erhöht (AGNL 2006).

Beeinträchtigungen durch Umstellung auf Höchstspannung

Zur Beurteilung der betriebsbedingten Auswirkungen generell auf Vögel durch die Umstellung auf Höchstspannung (380-kV) wurde als Zufallsbeobachtung mit erfasst, inwieweit Vögel überhaupt auf den Leiterseilen der bestehenden 220-kV-Leitung ansitzen. Die Betriebstemperatur der HTLS-Leiterseile ist u.a. abhängig von der Lastsituation sowie den äußeren Witterungsbedingungen (Temperatur, Windgeschwindigkeit, Globalstrahlung). Unter Berücksichtigung dieser Abhängigkeiten sind hier Betriebstemperaturen bis zu 150°C möglich. Die Betriebstemperatur der Seile kann sich dabei auch kurzfristig ändern, so dass keine typische oder repräsentative Temperatur angegeben werden kann.

Im Rahmen der aktuellen Erfassungen konnten keine Vögel auf der Leitung sitzend registriert werden. Lediglich auf parallel verlaufenden kleineren Leitungen wurden wenige Arten wie Haussperling, Ringeltaube und Star sporadisch aufsitzend beobachtet. Es ist somit nach jetzigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die Leiterseile der bestehenden 220-kV-Leitung bereits derzeit keine relevante Bedeutung für Vogelarten als Ansitzwarte oder Ruheplatz



haben und eine Umstellung auf Höchstspannung (380-kV) dem zu Folge mit keinen weiteren Habitateinschränkungen der Avifauna verbunden sein wird.

Entsprechend den Untersuchungen von BERNSHAUSEN et.al. (2018) zeigten die Vögel bei 110-kV-Hochspannungsfreileitungen mit Hochtemperaturleiter-Technologie ein generelles Meideverhalten von stromführenden Leiterseilen. So wurden Ansitzversuche auf HTLS-Leiterseilen nur selten und lediglich von einem begrenzten Vogelartenspektrum durchgeführt, wobei die Aufenthaltsdauer fast ausschließlich auf wenige Sekunden beschränkt blieb. Nach BERNSHAUSEN et.al. kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den Einsatz von Hochtemperatur-Leiterseilen i.d.R. ausgeschlossen werden.

Leitungsanflug

Insgesamt werden punktuell fünf Masten neu gebaut. Am Pkt. Roxheim (Stadt Frankenthal) wird an der Bl. 4542 Mast 22 zurückgebaut und durch zwei Mastneubauten 21A und 1022 ersetzt. An der Einbindung in die UA Maximiliansau werden an der Bl. 4567 die drei Masten 176A, 177 und 4568/1A zurückgebaut und durch drei Neubaumasten 1177, 178 und 179 ersetzt.

Zu Wirkungen durch Energiefreileitungen insbesondere auf die Vogelwelt sind zahlreiche Untersuchungen durchgeführt worden. Als bekannte Gefährdungen gelten Stromschlag und Leitungsanflug.

Bei der geplanten 380-kV-Höchstspannungsleitung ist die Gefahr des Stromschlags nicht gegeben, da die Abstände zwischen den Phasen und den geerdeten Bauteilen so groß sind, dass sie von Vögeln nicht überbrückt werden können.

Es verbleiben Wirkungen infolge des möglichen Leitungsanfluges (Kollision mit Leiterseilen). Durch Kollisionen sind vor allem Vögel mit einer geringen bzw. eingeschränkten Wendigkeit, kritischen Nahreaktionen oder eingeschränktem Sehfeld gefährdet. Daneben stellen die Raumnutzung bzw. Aufenthaltsdauer der Vögel im Gebiet eine wesentliche Einflussgröße dar, da es zu einer Adaption der Vögel an die Gefahrenquelle und damit zu einer Meidung kommen kann. Dies macht eine Unterscheidung in der Betrachtung zwischen Brut-, Rast- und Zugvögeln erforderlich. Gewöhnungseffekte sind insbesondere bei Zug- und bei Rastvögeln aufgrund der kurzen Verweildauer im Gebiet nicht gegeben. Die Annahme, dass bei Brutvögeln grundsätzlich von einer "Gewöhnung" an eine Bestandsleitung auszugehen ist, so dass diese in der bestehenden Form daher zu reduzierten Risiken führt, ist laut BfN (2018) nicht grundsätzlich anwendbar. Vielmehr ist hier eine genauere Betrachtung des Einzelfalls erforderlich. Die Kollisionen finden häufig bei schwierigen Wetter- und Sichtverhältnissen oder im Rahmen unkontrollierter Flugbewegungen (Schreckreaktionen) statt und die lokalen Bestände setzen sich auch durch Jungvögel immer wieder aus wechselnden Tieren zusammen.

Als "vogelschlagrelevante Arten" werden gemäß der bekannten Literatur (z. B. Hölzinger 1987, Richarz & Hormann 1997, Langgemach & Böhner 1997, Bernsausen et al. 1997, 2000, Haas et al. 2003, Hüppop 2004, FNN 2014, Bernotat & Dierschke 2016, Bernotat et al. 2018) folgende Arten(-gruppen) eingestuft und bei den nachfolgenden Beurteilungen betrachtet: Trappen, Störche, Kraniche, Reiherartige, Wat- und Schnepfenvögel, Hühnervögel, Schwäne,



Gänse, Wasservögel (Taucher, Enten, Säger, Rallen), Möwen, Seeschwalben, einige Greifvögel und Eulen sowie einige Schwarmvögel wie Tauben, Drosseln, Stare und einzelne Singvögel. Eine aktuelle und detaillierte Einstufung des Anflugrisikos findet sich in Bernotat et al. (2018).

Insbesondere brütende und rastende Großvogelarten oder Kolonievögel wie Störche, Gänse und Schwäne, Möwen, Seeschwalben und Greifvögel führen weitreichende Pendelflüge zwischen Schlaf-, Brut- und Nahrungsflächen durch, sodass sich ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Leiterseilen in Bereichen der Einflugschneisen besteht.

Häufige und ungefährdete Arten, bei denen es auf Grund von Schwarmbildungen zu Kollisionen an Freileitungen kommen kann, werden im Folgenden nicht näher betrachtet. Dies gilt vor allem für Tauben, Drosseln und Krähen. Diese werden laut Bernotat et al. (2018) in die Klasse D (geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung) eingestuft. Bernotat et al. (2018) führen dazu aus: "Die Klassen D und E mit einer geringen bis sehr geringen Mortalitätsgefährdung durch Leitungsanflug umfassen zum einen insbesondere die Singvogelarten mit einem sehr geringen Anflugrisiko, zum anderen aber mit Tauben, Drosseln, Feldlerche etc. Arten, die zwar durchaus regelmäßig Anflugopfer aufweisen, aber bei denen im Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen Prüfungen aufgrund einer sehr niedrigen allgemeinen Mortalitätsgefährdung in der Regel nicht von einer Planungs- bzw. Verbotsrelevanz durch Mortalität auszugehen ist. Dies gilt auch für Rabenvögel, die zwar gelegentliche, aber verglichen mit ihrer Häufigkeit sehr geringe Verlustzahlen aufweisen." Der methodische Ansatz von Bernotat et al. (2018) benennt als Ausnahmefall von der Regel für diese Arten das Vorliegen eines mindestens sehr hohen konstellationsspezifischen Risikos als Signifikanzschwelle für eine mögliche Planungs- und Verbotsrelevanz. Die dort aufgeführten Konstellationen liegen hier jedoch alle nicht vor (siehe auch ausführliche Betrachtung des Kollisionsrisikos für Vogelarten in Anlage 13.1, Anhang 3).

Hinsichtlich der Vogelschlagrelevanz von Greifvögeln haben konkrete Untersuchungen zum Flugverhalten an Freileitungen gezeigt, dass viele Greifvögel auf Grund ihres ausgeprägten dreidimensionalen Sehvermögens in Verbindung mit ihrer guten Manövrierfähigkeit kaum an Freileitungen kollidieren. Für bestimmte Arten gilt laut Bernotat et al. (2018) dennoch ein mittleres bis hohes Risiko (Adler, Weihen, Milane, Baumfalke, Wespenbussard). Gefahren bestehen insbesondere bei kunstvollen Balzflügen.

Das Kollisionsrisiko ist zudem stark abhängig von Topografie und Witterung. Ein höheres Gefährdungspotenzial ist bei Nacht bzw. bei schlechten Sichtverhältnissen gegeben (Bernshausen et al. 1997). Auch ein Leitungsverlauf in Nord-Süd-Richtung kann sich negativ auswirken, da besonders morgendliche und abendliche Querungen im Gegenlicht bei tief stehender Sonne erfolgen. Dabei wird nicht nur die Leitung selbst, sondern auch ggf. vorhandene Markierungen schlechter wahrgenommen (Bernshausen et al. 2014). Zusätzlich wird das Anflugrisiko bestimmt durch die unterschiedlichen Fähigkeiten der verschiedenen Vogelarten der optischen Wahrnehmung und der Hindernisbeherrschung im Raum (Richarz 2009).

Für die Sicherung gegen Leitungsanflug hat sich bei zahlreichen Artengruppen das Anbringen von Markern bewährt, die das Erkennen der Leitungen, insbesondere des Erdseils erleichtern und meist auch bei ungünstigen Sichtverhältnissen noch wahrgenommen werden können. Der



Einsatz von Markern reduziert die Zahl der Opfer bei manchen Artengruppen um bis zu 90 % (Koops 1997). Dies belegen nach neuen Erkenntnissen auch Bernshausen et al. (2014) für Gänse, Möwen und Wasservögel. Jödicke et al. (2018) bestätigen ähnliche Zahlen auf Artniveau für Weißwangengans (82 %), Graugans (89 %), Stockente (79 %), Rabenkrähe (91 %) und Ringeltaube (88 %).

Aufbauend auf die Methodik nach Bernotat et al. (2018) wurde im Rahmen eines F+E-Vorhabens des BfN jüngst die Studie von Liesenjohann et. al (2019) zur artspezifischen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen (BfN-Skript 537) veröffentlicht. Diese wird ebenfalls zur Bewertung des konkreten Falls herangezogen.

In besonders sensiblen Gebieten oder bei Vorkommen besonders anfluggefährdeter Arten empfehlen Bernshausen et al. (2014) als wirkungsvolle Maßnahmen eine Anbringung der Marker in engeren Abständen als den meist üblichen 25 m und/oder die Reduzierung von Flugbewegungen bzw. deren Auslösern durch die Reduzierung von Störungen der Tiere im Gebiet. Auch die Verwendung anderer Masttypen (z. B. Einebenenmaste) kann in speziellen Fällen zielführend sein.

Eine zusätzliche Markierung der Leiterseile wird in neueren Untersuchungen thematisiert, da es insbesondere in bedeutsamen Brutgebieten störungsempfindlicher Vogelarten (Limikolen, Schwarzstorch, Trappen) zu Verunfallungen der Tiere durch Leitungsanflug an den unteren Seilen (Aufschrecken der Tiere, die dann in Panik hochfliegen) kommt. Genauere Ergebnisse oder Richtwerte und Handlungsempfehlungen liegen hierzu jedoch noch nicht vor. Im vorliegenden Fall ist auch kein derartiges Gebiet betroffen, daher kann dieser Aspekt im Folgenden vernachlässigt werden.

Die Beurteilung des avifaunistischen Gefährdungspotenzials laut Bernshausen et al. (2000) ist in Anlage 13.1, Anhang 3 differenziert dargelegt.

Ebenfalls in Anlage 13.1, Anhang 3 wird die artspezifische Einzelfallprüfung des Kollisionsrisikos vorkommender Vogelarten in Anlehnung an Bernotat et al. (2018) durchgeführt.

Das Risiko des Leitungsanflugs für relevante Vogelarten wird aus den folgenden Gründen nach zwei verschiedenen Bewertungsansätzen ermittelt:

Das bisher über eine lange Zeit anerkannte Verfahren nach Bernshausen et al. (2000) zielt auf die Ermittlung besonders risikobehafteter Abschnitte eines Trassenverlaufs ab und summiert dazu vorkommende Anzahlen anfluggefährdeter Vogelarten und setzt diese je nach Zugehörigkeit zu einer Artengruppe unterschiedlich in Wert.

Der im November 2018 veröffentlichte Bewertungsansatz nach Bernotat et al. (2018) greift einen artspezifischen Bewertungsansatz auf, welcher insbesondere nach dem Urteil 4 A 5.14 des BVerwG vom 21.01.2016 ("Uckermarkleitung") in den Fokus rückte.

Ein Leitsatz besagt dort:

"Die Verträglichkeit einer Höchstspannungs-Freileitung mit den Erhaltungszielen eines ausgewiesenen Vogelschutzgebiets nach § 34 Abs. 1 BNatSchG muss jedenfalls dann artspezifisch untersucht werden, wenn und soweit zwischen den im Gebiet geschützten Arten deutliche Unterschiede im konkreten Leitungsanflugrisiko bestehen."



Der völlige Verzicht auf den älteren Bewertungsansatz nach Bernshausen et al. (2000) wird aktuell nicht als sinnvoll erachtet. Es werden aus den folgenden Gründen hier beide Ansätze parallel verwendet:

- Im Hinblick auf eine vergleichende Untersuchung von Trassenabschnitten und -varianten bzw. auf die Darstellung konfliktarmer und konfliktreicher Räume im Rahmen des UVP-Berichtes bietet der artbezogene Ansatz nach Bernotat et al. (2018) keine Ansatzpunkte zur Bewertung ganzer Strecken der Freileitung. Dies ist nach Bernshausen et al. (2000) möglich.
- Die Bildung von Häufigkeitsklassen anfluggefährdeter Arten (und zwar als Summe aller Arten der vMGI-Kategorien A bis C) in Bernshausen et al. (2000) für einen zuvor als funktional zusammenhängend bzw. ähnlich gestaltet definierten Trassenabschnitt berücksichtigt lokal höherwertige Brutgebiete von mehreren Arten des vMGI C stärker. Während diese Arten nach Bernotat et al. (2018) ausschließlich in hochwertigen Gebieten, Ansammlungen oder Dichtezentren berücksichtigt werden (nicht jedoch als einzelnes Brutpaar), kann nach Bernshausen et al. (2000) durch die Addition mehrerer in einem Trassenabschnitt vorkommender Brutpaare eine lokale Relevanz entstehen, die bei rein artbezogener Betrachtung ggf. vernachlässigt würde.
- Umgekehrt kann bei lediglich additiver Betrachtung nach Bernshausen et al. (2000) ein Trassenabschnitt, in dem nur wenige anfluggefährdete Arten vorkommen, davon jedoch eine hoch empfindliche, als unkritisch "errechnet" werden. Eine detaillierte artbezogene Beurteilung nach Bernotat et al. (2018) würde ggf. für den Teilabschnitt, in dem sich der Aktionsraum der hoch-sensiblen Art befindet, ein verbotsrelevantes Risiko feststellen.
- Die Anwendung beider Ansätze parallel und die weitere Verwendung des jeweils kritischeren Ergebnisses erfüllt damit den höchsten präventiven Schutzansatz.



5 Bestand der relevanten Arten und Relevanzprüfung

Für die Prüfung der Schädigungs- und Störungstatbestände werden zunächst durch Abschichtung die sogenannten relevanten Arten ermittelt, die im festgelegten Untersuchungsraum nachgewiesen worden sind oder die auf Grund externer Hinweise und vorhandener Habitatstrukturen dort potenziell vorkommen können (siehe Kapitel 3.2). In diesem Zuge wird die Empfindlichkeit gegenüber den in Kapitel 4.2 beschriebenen Wirkfaktoren dargelegt und eine Auswahl der Arten getroffen, die einer artenschutzrechtlichen Art-für-Art-Prüfung unterzogen werden müssen, d. h. bei denen mögliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind.

Arten und Tiergruppen, die nicht nachgewiesen wurden und deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt werden oder für die eine mögliche anlagen-, bau- und betriebsbedingte Betroffenheit durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden kann, werden keiner weiteren Prüfung mehr unterzogen.

Vogelarten, die zu den weit verbreiteten und nicht gefährdeten Arten ("Allerweltsarten") zählen, werden keiner einzelartbezogenen Prüfung unterzogen, da sich deren Populationen noch in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Eine mögliche Beeinträchtigung einzelner Brutpaare dieser Arten wird zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betreffenden lokalen Population führen und die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleiben, sodass eine Erfüllung der Verbotstatbestände Störung und Habitatverlust i. d. R. nicht gegeben ist. Dennoch ist für alle europäischen Vogelarten das Tötungsverbot grundsätzlich relevant, so dass hier auch für die Allerweltsarten Vorsorge zu treffen ist. Die Arten werden diesbezüglich in ökologischen Gilden bezüglich ihrer Brutplatzwahl betrachtet und Betroffenheiten werden beurteilt.

Eine Ausnahme bilden hier die anfluggefährdeten Arten unter den Allerweltsarten. Diese werden als einzelne Arten sowohl zur Ermittlung des Avifaunistischen Gefährdungspotenzials laut Bernshausen et al. (2000) einbezogen als auch artspezifisch und unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles in Anlehnung an die Methode nach Bernotat et al. (2018) bewertet (siehe Anlage 13.1, Anhang 3).

Relevante Arten, bei denen eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht auszuschließen ist, werden in den entsprechenden Protokollen im Anhang einer ausführlichen Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

Angaben zu artspezifischen Fluchtdistanzen der Vogelarten gegenüber optischen Reizen werden Gassner et al. (2010) und Flade (1994) entnommen. Darüber hinaus werden die Angaben zur Lärmempfindlichkeit von Garniel & Mierwald (2010) berücksichtigt.



5.1 Säugetiere

5.1.1 Biber

Erläuterungen zur Tabelle:

RL RP - Gefährdungskategorien gemäß Roter Liste RLP (1990): 0 = ausgestorben oder verschollen FFH-RL: Anh. II = Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie; Anh. IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Schutz: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-RLP	Schutz	FFH-RL
Biber	Castor fiber	0	§§	II, IV

Der seit 1840 in Rheinland-Pfalz als ausgestorben gegoltene europäischer Biber wurde im Rahmen der Kartierungen am Silbersee östlich von Bobenheim-Roxheim im Umfeld des Maststandortes 15, Bl. 4542 sowie im Umfeld des Maststandortes 155, Bl. 4532 am Isengraben festgestellt. Im Umfeld des Masten 15, Bl. 4542 werden baubedingt innerhalb der Arbeitsfläche Weidenbestände entnommen. Diese randlich des Bestandes entnommenen Weiden sind im Verhältnis jedoch gering und führen zu keiner negativen Beeinträchtigung.

Eine weitere Betrachtung der Art entfällt.

5.1.2 Fledermäuse

Habitatansprüche

Fledermäuse gehören zu den Säugetieren, die einen Winterschlaf halten. So überdauern sie die insektenarme Zeit des Jahres. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um einen echten Schlaf, vielmehr ist der Name "Winterlethargie" passender. Die Fledermäuse benötigen für das Aufwachen aus dieser Winterlethargie viel Energie. Besonders bei häufigen Störungen im Winterquartier kann es passieren, dass Tiere zu Tode kommen, da sie zwangsläufig aufwachen und unnötig von ihren Reserven zehren. Die meisten Fledermausarten beziehen geschützte Höhlen, alte Stollen und andere unterirdische Verstecke zur Überwinterung, einige Arten allerdings auch ausgefaulte Baumhöhlen.







Mitte März bis Anfang April erwachen die Fledermäuse langsam aus ihrer Lethargie und machen sich auf den Weg in ihre angestammten Sommerlebensräume. Dabei legen sie Strecken zurück, die je nach Art bis zu 1500 Kilometer weit reichen können.

In ihren Sommerquartieren angekommen, finden sich die Weibchen zu Gesellschaften zusammen, den sogenannten Wochenstuben, in denen sie ihre Jungen zur Welt bringen. Während die Mutter nachts zur Beutejagd fliegt, bleiben die Jungen in den Wochenstuben zurück.



Tagsüber verfallen die Fledermäuse in eine Tagesschlaflethargie, die dem Winterschlaf ähnelt, wobei die Körperfunktionen aber nicht so extrem abfallen.

Die Wochenstuben und Männchenquartiere befinden sich, je nach Fledermausart, in Dachstühlen von Gebäuden, an der Außenfassade in kleinen Mauerritzen, in Viehställen oder aber in Baumhöhlen. Die überwiegende Zahl der bei uns beheimateten Fledermausarten bevorzugt Baumhöhlen als Tagesverstecke.







Während des Zuges in die Winterquartiere, der im Herbst stattfindet, paaren sich die geschlechtsreifen Tiere bereits wieder. Während dieser Zeit werden sogenannte Balzquartiere genutzt (Quelle: http://www.fledermausschutz.de).

Relevanzprüfung

Unterirdische (Winter-)Quartiere, die für Fledermäuse geeignet sind, sind im Planungsraum nicht bekannt und werden durch das Vorhaben nicht beansprucht.

Innerhalb bebauter Siedlungsbereiche werden die Bauflächen ausschließlich im Bereich der bestehenden Trasse so gewählt, dass eine Beseitigung von Bauwerken nicht erforderlich und damit ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Gebäudefledermäuse nicht bewirkt werden. Die Betroffenheit von Wochenstuben, Winter- oder Balzquartieren der Gebäudefledermäuse wird hier demnach von vorneherein ausgeschlossen.

Im Rahmen der eigenen Kartierungen wurden keine Fledermausarten kartiert. Jedoch wurden Bäume auf oben genannte Strukturen geprüft, welche potentiell von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden können.

Da keine eigene Erfassung von Fledermäusen im Korridor, jedoch eine Kartierung potentiell nutzbarer Strukturen, erfolgte, wird anhand der Verbreitungskarten des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) eine Potentialabschätzung erfolgen. Dabei werden neben den Fundpunkten der Verbreitungskarten zusätzlich die Quartiernutzung der jeweiligen Arten betrachtet, um eine mögliche Gefährdung abzuschätzen. Anhand der Verbreitungskarten konnten folgende arten erfasst werden:

Erläuterungen zur Tabelle:

RL RP - Gefährdungskategorien gemäß Roter Liste RLP (LUWG, 3. Auflage 2015):

0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; * = derzeit ungefährdet

FFH-RL: Anh. II = Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie; Anh. IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Schutz: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt



Tabelle 4: Liste der potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL RLP	FFH	Schutz
Abendsegler	Nyctalus noctula	3	IV	§§
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	II, IV	§§
Braunes Langohr	Plecotus auritus	2	IV	§§
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	1	IV	§§
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	IV	§§
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	2	IV	§§
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	k.A.	IV	§§
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	2	IV	§§
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	IV	§§
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	IV	§§

Folgende Tabelle zeigt die Quartiernutzung der aufgelisteten Fledermausarten:

Tabelle 5: Quartiernutzung von Fledermäusen

Deutscher Name	Wochenstuben	Sommerquartiere	Winterquartiere	Anmerkungen
Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)	Baumquartiere Baumhöhlen Rindenspalten	Baumquartiere Baumhöhlen Rindenspalten	unterirdische Quartiere Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen, Bunker Selten Baumhöhlen	Häufige Quartier- wechsel innerhalb eines kleinen Akti- onsradius
Braunes Langohr (Plecotus auritus)	Baumquartiere Baumhöhlen, Rindenspalten	Baumquartiere Baumhöhlen, Rindenspalten	unterirdische Quartiere Höhlen, Stollen, Eiskel- ler, Bunker	Häufige Quartier- wechsel
Fransenfledermaus (Myotis natteri)	Baumquartiere Baumhöhlen, Rindenspalten Gebäude, insb. Viehställe Spalten, Zapfenlöcher, Hohlblocksteine	Baumquartiere Baumhöhlen, Rindenspalten Gebäude, insb. Viehställe Spalten, Zapfenlöcher, Hohlblocksteine	unterirdische Quartiere Höhlen, Stollen, Eiskel- ler, Brunnen, Bunker	Häufige Quartier- wechsel
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	Baumquartiere Baumhöhlen	Baumquartiere Baumhöhlen	Spaltenverstecke an Ge- bäuden, Felsspalten oder Brücken	Häufige Quartier- wechsel
Kleiner Abendsegler (<i>Nycatlus leisleri</i>)	Baumquartiere ■ Baumhöhlen, Rindenspalten	Baumquartiere ■ Baumhöhlen, Rindenspalten	Baumquartiere	Häufige Quartier- wechsel



Deutscher Name	Wochenstuben	Sommerquartiere	Winterquartiere	Anmerkungen
Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)	Spaltenverstecke an Gebäuden Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen etc Baumquartiere Baumhöhlen	Spaltenverstecke an Gebäuden Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen etc Baumquartiere Baumhöhlen	unterirdische Quartiere Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen, Bunker	
Mückenfledermaus (Pipistrellus pyg- maeus)	Spaltenverstecke an Gebäuden Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen etc. Baumquartiere Baumhöhlen Fledermauskästen	Spaltenverstecke an Gebäuden Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen etc. Baumquartiere Baumhöhlen Fledermauskästen	Spaltenverstecke an Gebäuden Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen etc. Baumquartiere Baumhöhlen Fledermauskästen	erst vor wenigen Jahren als neue Art entdeckt
Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	Baumquartiere Baumhöhlen Fledermauskästen selten Gebäude in Waldnähe	Baumquartiere Baumhöhlen Fledermauskästen selten Gebäude in Waldnähe	Baumquartiere Baumhöhlen Fledermauskästen selten Gebäude in Waldnähe	
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	Baumquartiere Baumhöhlen vor allem in Eichen oder Buchen sehr selten Gebäude in Waldnähe Spaltenquartiere	Baumquartiere Baumhöhlen Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen	unterirdische Quartiere Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen, Bunker	Quartierwechsel alle 2 bis 5 Tage
Spaltenverstecke an Gebäuden Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen etc. Baumquartiere Höhlen, Rindenspalten Nistkästen		Spaltenverstecke an Gebäuden Baumquartiere Nistkästen	Spaltenverstecke an Gebäuden, unterirdische Quartiere Felsspalten, Höhlen, Stollen	



Innerhalb der FFH-Gebiete "Speyerer Wald und Haßlocher Wald und Schifferstädter Wiesen", "Modenbachniederung" und "Bellheimer Wald mit Queichtal" wurden entlang der bestehenden Trassen eine große Anzahl an Baumhöhlen sowie Rindenspalten erfasst. Da innerhalb einiger Arbeitsflächen bzw. entlang der Zuwegungen Baumhöhlen und Rindenspalten festgestellt worden sind, ist eine Betroffenheit der oben aufgelisteten Arten nicht auszuschließen.

Es wird eine weitere Betrachtung der Arten erfolgen.

5.1.3 Haselmaus

Erläuterungen zur Tabelle:

RL RP - Gefährdungskategorien gemäß Roter Liste RLP (1990):

0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; * = derzeit ungefährdet

FFH-RL: Anh. II = Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie; Anh. IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Schutz: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	ame RL-RLP Schut		FFH-RL
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	3	§§	IV

Im Rahmen der eigenen Erfassungen wurde eine Potentialabschätzung anhand der vorkommenden Gehölzstrukturen durchgeführt. Die Haselmaus besiedelt von Gehölzen dominierte Biotoptypen mit einem hohen Anteil an Sträuchern und ernährt sich von Blüten, Nüssen, Früchten sowie Insekten. Zur Prüfung auf die Anwesenheit von Haselmäusen wurden im Winter 2018/2019 in geeigneten Habitaten Niströhren aufgehangen. Es konnten keine Nachweise der Haselmaus erbracht werden.

Eine weitere Betrachtung der Art entfällt.

5.1.4 Feldhamster

Erläuterungen zur Tabelle:

RL RP - Gefährdungskategorien gemäß Roter Liste RLP (1990):

0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; * = derzeit ungefährdet

FFH-RL: Anh. II = Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie; Anh. IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Schutz: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-RLP	Schutz	FFH-RL
Feldhamster	Cricetus cricetus	4	§§	IV

Im Rahmen der Kartierungen wurden im betrachteten Raum das Vorkommen des Feldhamsters geprüft. Der Feldhamster ist streng geschützt und wird als Anhang IV-Art aufgelistet. Im Rahmen der eigenen Erfassungen konnten zwar keine Nachweise für die Anwesenheit des Feldhamster erbracht werden, jedoch liegen seitens des Landesamtes für Umwelt



Rheinlandland-Pfalz aus dem Jahr 2011 vor. Dort konnte der Feldhamster im Rahmen des FFH-Monitorings nachgewiesen werden. Da zahlreiche Bereiche entlang des Trassenverlaufs geeignete Habitate für den Feldhamster darstellen und eine Verbreitung nicht ausgeschlossen werden kann, wird der Feldhamster weiter betrachtet.

5.2 Europäische Vogelarten

5.2.1 Gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten

In der folgenden Tabelle werden die im Untersuchungsraum festgestellten gefährdeten und strenggeschützten Brutvogelarten dargestellt. Als sichere Artvorkommen wurden hier die Daten aus den eigenen Erfassungen sowie punktgenaue Angaben aus Datenbeständen gewertet.

Seitens des NABU liegen Vorkommen der Rohrweihe im Landschaftsschutzgebiet "Kräppelweiher" und im Landschaftsbestandsteil "Beindersheimer Sand" vor. Daher wird diese Art als Brutvogel auf eine mögliche Betroffenheit geprüft.

Erläuterungen zur Tabelle:

RL RP - Gefährdungskategorien gemäß Roter Liste RLP (Simon et al 2014):

0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; * = derzeit ungefährdet, Neo. = Neozoon

VS-RL: Anh. I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie;

Art. 4(2) = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie

Schutz: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

Erhaltungszustand (EHZ) RLP: G = Günstig; U = Ungünstig bis unzureichend; S = Ungünstig bis schlecht

vMGI: Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung der Art - Anflug an Freileitungen (Bernotat et al. 2018)

A – sehr hohe Gefährdung; B – hohe Gefährdung; C – mittlere Gefährdung; D – geringe Gefährdung; E – sehr geringe Gefährdung

BP: Anzahl nachgewiesener Brutpaare

Tabelle 6: Liste der nachgewiesenen gefährdeten, strenggeschützten sowie anfluggefährdeten Brutvogelarten

Name	RL RP	Schutz	VS-RL	EHZ RLP	vMGI	ВР
Baumfalke	*	§§	Art. 4 (2)	G	С	4
Falco subbuteo		33	Ait. 4 (2)	G		-
Baumpieper	2	§		S	D	5
Anthus trivialis	2	3		3		ס
Blässhuhn	*	2		G	С	21
Fulica atra		§		G		21
Bluthänfling	V	§		U	D	5
Carduelis cannabina	V	3		0		3
Eisvogel	V	22	Anh I	U	E	4
Alcedo atthis	V	′ §§ Anh. I			-	4
Feldlerche	3	§		S	D	16
Alauda arvensis		3		3		10
Feldsperling	3	§		S	D	16
Passer montanus		3		3		10



Name	RL RP	Schutz	VS-RL	EHZ RLP	vMGI	ВР
Flussregenpfeifer Charadrius dubius	3	§§	Art. 4(2)	S	С	1
Flussseeschwalbe Sterna hirundo	1	§§	Anh. I	S	В	1
Gartenrotschwanz Phoenicurus phoenicurus	V	§		U	D	13
Gelbspötter Hippolais icterina	2	§	Art. 4(2)	S	D	2
Graugans Anser anser	*	§		G	С	4
Grauspecht Picus canus	V	§§	Anh. I	U	E	8
Grünspecht Picus viridis	*	§§		G	Е	2
Habicht Accipiter gentilis	*	§§		G	D	1
Haubentaucher Podiceps cristatus	*	§		G	С	5
Haussperling Passer domesticus	3	§		S	D	90
Höckerschwan Cygnus olor	*	§		G	С	4
Kanadagans Branta canadensis	Neo.	§		-	С	3
Kiebitz Vanellus vanellus	1	§§	Art. 4(2)	S	А	1
Klappergrasmücke Sylvia curruca	V	§		U	Е	7
Kleinspecht Dryobates minor	V	§		U	Е	12
Kolbenente Netta rufina	R	§	Art. 4 (2)	s	С	2
Kuckuck Cuculus canorus	V	§		U	D	21
Löffelente Anas clypeata	1	§	Art. 4(2)	S	В	1
Mäusebussard Buteo buteo	*	§§		G	D	21
Mehlschwalbe Delichon urbicum	3	§		S	D	1
Mittelspecht Dendrocopos medius	*	§§	Anh. I	G	Е	33
Neuntöter Lanius collurio	V	§	Anh. I	U	D	26
Pirol Oriolus oriolus	3	§	Art. 4(2)	S	D	17



Name	RL RP	Schutz	VS-RL	EHZ RLP	vMGI	ВР
Rauchschwalbe	3	§		S	D	2
Hirundo rustica						
Rebhuhn	2	§		S	С	1
Perdix perdix						
Rohrweihe Circus aeruginosus	3	§§	Anh. I	S	С	n.b.
Rotmilan						
Milvus milvus	V	§§	Anh. I	S	С	1
Schnatterente		_			_	
Anas strepera	*	§		U	С	2
Schwarzmilan	*	00			_	
Milvus migrans	,	§§	Anh. I	G	D	3
Schwarzspecht	*	§§	Anh. I	G	Е	9
Dryocopus martius		33	AIII. I	G	<u> </u>	9
Star	V	§		U	С	113
Sturnus vulgaris		3				
Stockente	3	§	Art. 4 (2)	S	С	23
Anas platyrhynchos			,			
Teichhuhn	V	§§		U	С	5
Gallinula chloropus Turmfalke						
Falco tinnunculus	*	§§		G	D	27
Turteltaube						
Streptopelia turtur	2	§§		S	С	2
Wachtel						
Coturnix coturnix	3	§		S	С	2
Waldkauz	*	§§		G	D	7
Strix aluco		33		G		′
Waldlaubsänger	3	§		S	D	2
Phylloscopus sibilatrix	, and the second	3				
Waldohreule	*	§§		G	D	2
Asio otus						
Waldschnepfe Scolopax rusticola	V	§		U	С	1
Wanderfalke						
Falco peregrinus	*	§§	Anh. I	G	D	1
Wasserralle						
Rallus aquaticus	3	§	Art. 4(2)	S	С	2
Weißstorch	*	00			_	
Ciconia ciconia	*	§§	Anh. I	G	В	6
Wendehals	1	§§	Art. 4(2)	S	С	2
Jynx torquilla		33	Λιι. 1 (∠)			
Wiesenschafstelze	3	§	Art. 4(2)	S	Е	5
Motacilla flava	, i	3	· ···· · (-)		_	ļ
Zwergtaucher	V	§	Anh. I	U	С	11
Tachybaptus ruficollis						



In der folgenden Tabelle wird bezüglich der im Untersuchungsraum nachgewiesenen gefährdeten und streng geschützten Brutvögeln ermittelt, bei welchen Arten eine vorhabenbedingte Betroffenheit möglich ist. Hierbei wurden u. a. zur Beurteilung möglicher vorhabenbedingter Störungen Angaben aus GARNIEL & MIERWALD (2010), GASSNER et al. (2005) sowie FLADE (1994) hinsichtlich Effektdistanz (= maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses auf die räumliche Verteilung einer Vogelart) und Fluchtdistanz (= Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebenswesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift) zugrunde gelegt.

Als Ergebnis dieser Abschichtung verbleiben jene relevanten Arten (**fett** hervorgehoben), welche einer ausführlichen Art-für-Art Prüfung zu unterziehen sind.

Generell werden Brutpaare von Arten, die einer erhöhten Mortalitätsgefährdung durch Leitungsanflug unterliegen (vMGI A bis C laut Bernotat et al. 2018) als betroffen gewertet. Jedoch sind die hier aufgelisteten Arten mit einer erhöhten Mortalitätsgefährdung (vMGI = A bis C) für den punktuellen Mastneubau an der Bl. 4542 am Pkt. Roxheim <u>nicht kollisionsgefährdet</u>. Alle Arten, die einer erhöhten Mortalitätsgefährdung unterliegen, sind im Umfeld der Umspannanlage Maximiliansau nachgewiesen. Die ausführliche Berechnung des Kollisionsrisikos für anfluggefährdete Arten ist im Anhang 3 der Anlage 13.1. zu finden.

Tabelle 7: Ermittlung der Betroffen um Untersuchungsraum nachgewiesener gefährdeter, streng geschützter sowie anfluggefährdeter Brutvogelarten

Deutscher Name	Flucht- distanz	vMGI	Konflikt	Begründung
Baumfalke	aumfalke 200 m		Ja	Der Baumfalke gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Jedoch gilt der Baumfalke als Profiteur und nutzt Masten auch als Brutplatz. Ein Brutpaar südwestlich des Mastes 173, Bl. 4532 Der Baumfalke gilt als Art, die gegenüber Lärm unempfindlich ist, jedoch reagiert sie gegenüber optischen Reizen empfindlich (Garniel & Mierwald 2010). Eine Gefährdung durch den Baustellenverkehr ist daher nicht gänzlich auszuschließen. Je ein Brutpaar auf den Masten 156 und 170, Bl. 4567
				 Eine Gefährdung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht auszuschließen. Ein Brutpaar auf dem Masten 08, Bl. 4568 Eine Gefährdung ist aufgrund der Distanz auszuschließen.
Baumpie- per	40 m	D	Ja	Ein Brutpaar im südlich des Masten 17, ein Brutpaar nordwestlich des Masten 34, sowie zwei Brutpaare im Umfeld des Masten 64, der Bl. 4567 Arbeitsflächen liegen außerhalb der Fluchtdistanz. Die Zuwegung liegt innerhalb der Fluchtdistanz. Aufgrund der geringen Empfindlichkeit gegenüber Lärm und geringen Befahrung kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.



Deutscher Name	Flucht- distanz	vMGI	Konflikt	Begründung
				 Ein Brutpaar nordwestlich des Masten 55, Bl. 4567 Die Arbeitsfläche liegt innerhalb der Fluchtdistanz, eine Gefährdung ist nicht auszuschließen.
Bläss- huhn	40 m	С	Nein	Das Blässhuhn gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese Art nicht zu prognostizieren. Ein Brutpaar nördlich des Masten 155, Bl. 4532 • Arbeitsflächen außerhalb der Fluchtdistanz. Eine Gefährdung kann ausgeschlossen werden.
				Ein Brutpaar östlich des <u>Masten 12</u> , sowie neun Brutpaare im weiteren Umfeld der <u>Masten 32 und 33</u> , Bl. 4567
				 Arbeitsflächen und Zuwegung außerhalb der Fluchtdistanz. Eine Gefährdung kann daher ausgeschlossen werden. Ein Brutpaar nördlich des Masten 32 liegt mit der Fluchtdistanz zwar innerhalb der Fluchtdistanz, jedoch gilt das Blässhuhn als unempfindliche Art gegenüber Lärm. Eine Gefährdung kann daher ausgeschlossen werden.
				Ein Brutpaar westlich des Masten 36, Bl. 4567 • Arbeitsflächen und Zuwegung außerhalb der Fluchtdistanz. Eine Gefährdung kann daher ausgeschlossen werden.
				Zwei Brutpaare im Umfeld des <u>Masten 157</u> , drei Brutpaare im Umfeld der <u>Masten 163 und 164</u> , sowie vier Brutpaare im Umfeld der <u>Masten 169 und 170</u> , Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegung außerhalb der Fluchtdistanz. Eine Gefährdung kann daher ausgeschlossen werden.
				Ein Brutpaar südwestlich des Neubaumasten 1177, Bl. 4567 • Arbeitsflächen und Zuwegung außerhalb der Fluchtdistanz. Eine Gefährdung kann daher ausgeschlossen werden.
Bluthänf- ling	15 m	D	Ja	 Ein Brutpaar nordöstlich des Mastes 166. Bl. 4532 Arbeitsflächen innerhalb Fluchtdistanz. Eine Gefährdung kann daher nicht ausgeschlossen werden.
				 Ein Brutpaar westlich der Zuwegung zum Mast 9, sowie ein Brutpaar südwestlich der Zuwegung zum Mast 19, Bl. 4557 Arbeitsfläche außerhalb und Zuwegung außerhalb der Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen. Zudem findet in diesem Bereich kein Gehölzrückschnitt statt.
				 Ein Brutpaar nördlich des Masten 29, Bl. 4567 Brutpaar unterhalb der Leitung lokalisiert. Der Bluthänfling gilt als störungsunempfindliche Art. Eine Entnahme von Gehölzen ist nicht vorgesehen, daher ist eine Gefährdung ausgeschlossen.



Deutscher Name	Flucht- distanz	vMGI	Konflikt	Begründung
Eisvogel	80 m	Е	Nein	 Ein Brutpaar nördlich des Masten 155, Bl. 4532 Arbeitsflächen außerhalb der Fluchtdistanz Je ein Brutpaar östlich des Masten 127, nordwestlich des Masten 153 und westlich des Masten 164, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen außerhalb der Fluchtdistanz. Eine Gefährdung des Eisvogels ist daher ausgeschlossen.
Feldlerche	20 m	D	Ja	 Zwei Brutpaare im Umfeld des Masten 14, Bl. 4542 Arbeitsflächen außerhalb der Fluchtdistanz. Zudem sind die umliegenden Maststandorte in unmittelbarer Nähe zu Vertikalstrukturen, welche von der Feldlerche gemieden werden. Ein Brutpaar südwestlich des Masten 153, Bl. 4532 Arbeitsflächen außerhalb der Fluchtdistanz. Der Fundpunkt dieses Brutpaares ist im unmittelbaren Umfeld der geplanten Mastneubauten (1022 und 21A). Diese sollen auf offenen Akkerflächen errichtet werden, welche eine große Distanz zu Vertikalstrukturen aufweisen. Aufgrund jährlich wechselnder Standorte ist eine Gefährdung nicht auszuschließen. Ein Brutpaar südöstlich des Masten 161, Bl. 4532 Arbeitsflächen außerhalb der Fluchtdistanz. Diese befinden sich jedoch auf Ackerflächen, welche eine große Distanz zu Vertikalstrukturen ausweisen. Aufgrund jährlich wechselnder Standorte ist eine Gefährdung nicht auszuschließen. Ein Brutpaar westlich den Mastes 165, Bl. 4532 Arbeitsflächen außerhalb der Fluchtdistanz. Aufgrund der geringen Distanz zu Siedlungsbereichen kann jedoch eine Ansiedlung in unmittelbarer Nähe ausgeschlossen werden. Zwei Brutpaare nordwestlich der Masten 11 und 13, sowie im Umfeld des Masten 36, Bl. 4557 Arbeitsflächen außerhalb der Fluchtdistanz. Da die Masten und Seilwindenplätze in unmittelbarer Nähe zu Vertikalstrukturen bzw. an Feldwegen stehen kann eine Nutzung dieser Bereiche ausgeschlossen werden. Fünf Brutpaare im Umfeld der Masten 3 bis 7, Bl. 4567 Arbeitsflächen außerhalb der Fluchtdistanz. Aufgrund des Prädationsdruck (z.B. Wanderfalke) kann ein Brutvorkommen im direkten Umfeld ausgeschlossen werden.
				Je ein Brutpaar nördlich des Masten 44 und westlich des Masten 131, Bl. 4567 Arbeitsflächen außerhalb der Fluchtdistanz. Ein Brutvorkommen in den Arbeitsflächen kann ausgeschlossen werden.



Deutscher Name	Flucht- distanz	vMGI	Konflikt	Begründung
Feldsper- ling	10 m	D	Nein	 Ein Brutpaar westlich des Mastes 12, Bl. 4542 Fundort unmittelbar an einer Zuwegung und innerhalb der Fluchtdistanz. Der Feldsperling gilt als standorttreu und als sehr unempfindlich gegenüber Verkehrslärm (Garniel & Mierwald 2010). Eine Gefährdung durch den temporären Lärm, über die bereits bestehende Straße, kann daher <u>ausgeschlossen werden.</u>
				Ein Brutpaar im Umfeld der Umspannanlage Lambsheim Fundort außerhalb jeglicher Arbeitsflächen und Zuwegungen. Eine Gefährdung kann daher ausgeschlossen werden.
				Zwei Brutpaare im Umfeld des Masten 17, je ein Brutpaar im Umfeld der Masten 19, 28, 29, 31 und 43, Bl. 4567 • Fundort außerhalb jeglicher Arbeitsflächen und Zuwegungen. Eine Gefährdung kann daher ausgeschlossen werden.
				Zwei Brutpaare im Umfeld des Masten 128, je ein Brutpaar südlich des Masten 134, ein Brutpaar westlich des Masten 147 sowie zwei Brutpaare im Umfeld der Masten 164 und 165, Bl. 4567 Fundort außerhalb jeglicher Arbeitsflächen und Zuwegungen. Eine Gefährdung kann daher ausgeschlossen werden.
Flussre- genpfeifer	30 m	С	Nein	Der Flussregenpfeifer gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Ein Brutpaar südwestlich der UA Maximiliansau am Abtragungssee. • Eine Gefährdung durch Kollision ist aufgrund der geringen Konfliktintensität ist auszuschließen
Flusssee- schwalbe	100 m	В	Ja	Die Flussseeschwalbe gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = B). Ein Brutpaar südlich der UA Maximiliansau auf einer Insel eines Abtragungssees ■ Eine Gefährdung aufgrund einer möglichen Kollision ist nicht auszuschließen
Gartenrot- schwanz	20 m	D	Nein	 Ein Brutpaar nordwestlich des Masten 14 und nördlich des Masten 15, Bl. 4542 Brutpaar nistet etwa 20 m von der geplanten Zuwegung. Der Gartenrotschwanz gilt als sehr störungsunempfindlich gegen Verkehrslärm (Garniel & Mierwald 2010). Eine Gefährdung durch den temporären Lärm kann daher ausgeschlossen werden. Ein Brutpaar westlich des Masten 155, Bl. 4532 Arbeitsflächen sind deutlich außerhalb der Fluchtdistanz. Eine
				Gefährdung ist auszuschließen Je ein Brutpaar südöstlich des Masten 13, nordwestlich des Masten 17 und nordöstlich des Masten 20, Bl. 4567 Die Arbeitsflächen sind außerhalb der Fluchtdistanz Die Zuwegung zum Masten 20 liegt innerhalb der Fluchtdistanz, jedoch gilt der Gartenrotschwanz als sehr



Deutscher Name	Flucht- distanz	vMGI	Konflikt	Begründung
				störungsunempfindlich gegen Verkehrslärm (Garniel & Mierwald 2010). Eine Gefährdung durch den temporären Lärm kann daher ausgeschlossen werden.
				 Zwei Brutpaare im Umfeld des Masten 32, sowie je ein Brutpaar westlich der Masten 34 und 36 und nordwestlich des Masten 41, BI. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen befinden sich außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung kann daher ausgeschlossen werden.
				 Ein Brutpaar nordöstlich des Masten 150 sowie östlich des Masten 167, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
Gelbspöt- ter	10 m	D	Ja	 Ein Brutpaar südöstlich des Masten 171, Bl. 4532 Das Brutpaar liegt deutlich außerhalb der Arbeitsfläche und Zuwegung. Eine Gefährdung kann daher ausgeschlossen werden.
				 Ein Brutpaar nördlich des Masten 141, Bl. 4567 Arbeitsfläche innerhalb der Fluchtdistanz. Da innerhalb der Arbeitsfläche Gehölze entnommen werden, ist eine Gefährdung nicht auszuschließen.
Graugans	200 m	С	Nein	 Die Graugans gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Ein Brutpaar nördlich des Masten 15, 4542. Arbeitsfläche innerhalb der Fluchtdistanz. Jedoch findet in diesem Bereich eine Umbeseilung statt, wodurch keine lärmverursachenden Baustellenwerkzeuge benötigt werden. Zudem kommt noch ein Sichtschutz durch die Vegetation hinzu, weshalb eine Gefährdung auszuschließen ist. Zwei Brutpaare östlich des Masten 32 sowie ein Brutpaar nördlich des Masten 165, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
Grau- specht	60 m	E	Nein	 Je ein Brutpaar nordwestlich des Masten 14, Bl. 4542 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen. Je ein Brutpaar nordöstlich des Masten 58 sowie jeweils ein Brutpaar westlich der Masten 61 und 150, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.



Deutscher Name	Flucht- distanz	vMGI	Konflikt	Begründung
				 Ein Brutpaar entlang der Zuwegung zum Masten 153, Bl. 4567 Zwar liegt die Zuwegung innerhalb der Fluchtdistanz, jedoch handelt es sich dabei um einen bereits bestehenden Weg, welcher regelmäßig von landwirtschaftlich genutzten Fahrzeugen befahren wird. Aufgrund eines Gewöhnungseffekts kann eine Gefährdung durch den temporären Baustellenverkehr ausgeschlossen werden. Zwei Brutpaare im Umfeld des Masten 156 sowie ein Brutpaar nördlich des Masten 163, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
Grün- specht	60 m	E	Nein	 Ein Brutpaar nördlich des Masten 154, Bl. 4532 und südlich des Masten 9, Bl. 4542 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
Habicht	200 m	D	Nein	 Ein Brutpaar östlich des Masten 14, Bl. 4542. Arbeitsfläche und Zuwegung liegen innerhalb der Fluchtdistanz. Der Reviertreue Habicht verfügt über mehrere Wechselhorste, welche Jahresweise verschieden genutzt werden (BAUER et al. 2005). Eine Störung durch den Baustellenverkehr kann zusätzlich ausgeschlossen werden, da der Horst in unmittelbarer Straßennähe festgestellt worden. Da laut Fortpflanzungsstätte ein Umkreis von bis zu 100 m aufgefasst werden kann (entsprechend Horstschutzzone in MKULNV 2010) kann von einer Störung durch Arbeiten am Mast nicht ausgegangen werden.
Hauben- taucher	100 m	С	Nein	Der Haubentaucher gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Zwei Brutpaare im Gewässer östlich des Masten 150 sowie im Umfeld des Masten 157, Bl. 4567 ■ Zwar liegt die Arbeitsfläche innerhalb der Fluchtdistanz eines Brutpaares, allerdings gilt der Haubentaucher, der ein Schwimmnest baut als unempfindlich gegenüber Lärm (Garniel & Mierwald 2010). Eine Gefährdung kann daher ausgeschlossen werden. Ein Brutpaar östlich des Masten 163, Bl. 4567 ■ Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausge-
Haussper- ling	5 m	D	Nein	schlossen. Drei Brutpaare im Umfeld der Masten 13 und 14, Bl. 4542 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.



Deutscher Name	Flucht- distanz	vMGI	Konflikt	Begründung
				 38 Brutpaare im Umfeld Masten 135 bis 141 sowie fünf Brutpaare im Umfeld der Masten 146 und 147 Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
				 44 Brutpaare im Umfeld der Masten 163 und 166 bis 172, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
Höcker- schwan	50 m	С	Nein	 Der Höckerschwan gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Ein Brutpaar südöstlich des Masten 15, Bl. 4542 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen. Ein Brutpaar nördlich des Masten 15, Bl. 4557 Der Höckerschwan besiedelt und brütet an (größeren) fließenden und stehenden Gewässern. Da im unmittelbaren Umfeld solche Strukturen nicht vorliegen, wird es sich nicht um den tatsächlichen Brutplatz handeln. Daher kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden. Ein Brutpaar nordwestlich des Masten 18, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen. Ein Brutpaar westlich des Masten 36, Bl. 4567 Arbeitsflächen liegen innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Der Höckerschwan ist gegenüber akustischen Störungen unempfindlich. Aufgrund der Lage und der und vertikaler Kulissen in Form von Gehölzen kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden.
Kana- dagans	30 m	С	Nein	 Die Kanadagans wird bezüglich der vMGI der Klasse C zugeordnet. Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Ein Brutpaar östlich zwischen den Masten 15 und 16, Bl. 4542 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen. Je ein Brutpaar östlich des Masten 32 und westlich des Masten 36, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.



Deutscher Name	Flucht- distanz	vMGI	Konflikt	Begründung
Kiebitz	100 m	A	Nein	 Der Kiebitz wird bezüglich der vMGI der Klasse A zugeordnet. Ein Brutpaar nordöstlich des Masten 33, Bl. 4567 Es liegt ein Nachweis in 700 m Entfernung. Der Kiebitz gilt als sehr Standorttreue Art. Zwar liegen im gesamten Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen geeignete Habitate vor, allerdings sind meidet der Kiebitz Vertikalstrukturen mit einem Abstand von etwa 100 m.
Klapper- gras- mücke	20 m	Е	Nein	 Ein Brutpaar östlich der Zuwegung zum Mast 13, Bl. 4532 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen. Ein Brutpaar südlich des Masten 1175, Bl. 4532 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen. Ein Brutpaar nördlich des Masten 15 und
				 ein Brutpaar südwestlich der Zuwegung zum Mast 19. Bl. 4557 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen. Je ein Brutpaar im Umfeld der Masten 124, 125, 127 und 136, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
Klein- specht	30 m	E	Nein	 Ein Brutpaar nördlich des Masten 154, Bl. 4532 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der Fluchtdistanz. Es werden keine vom Kleinspecht genutzten Strukturen entnommen Ein Brutpaar östlich des Masten 24; zwei Brutpaare südlich des Masten 27; ein Brutpaar nördlich des Masten 63; Zwei Brutpaare westlich des Masten 32; zwei Brutpaare im Umfeld der Masten 125 und 127; ein Brutpaar östlich des Masten 150; ein Brutpaar östlich des Masten 168 Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der Fluchtdistanz. Es werden keine vom Kleinspecht genutzten Strukturen entnommen
Kolben- ente	120 m	С	Ja	Die Kolbenente gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren.



Deutscher Name	Flucht- distanz	vMGI	Konflikt	Begründung
				 Zwei Brutpaare im Umfeld des Masten 16, Bl. 4542 Arbeitsfläche und Zuwegung innerhalb der Fluchtdistanz. Die Kolbenente gilt als Bodenbrüter, der seine Nester im Uferbereich anlegt. Dabei ist Lärm am Brutplatz unbedeutend (Garniel & Mierwald 2010; Dietzen et al. 2015). Aufgrund der hohen Fluchtdistanz sind optische Signale nicht auszuschließen, die eine Störung der Brut nicht ausschließen lässt.
Kuckuck	50 m	D	Ja	Ein Brutpaar westlich der Zuwegung zum Mast 15, Bl. 4542 • Der Mast 15, Bl. 4542 wird über den Randbereich einer Ackerfläche erreicht. Eine Gehölzentnahme ist nicht zu erwarten, eine Gefährdung durch die temporäre Nutzung der der Zuwegung ist ebenfalls auszuschließen.
				 Ein Brutpaar nordwestlich des Masten 155, Bl. 4532 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
				 Ein Brutpaar nordwestlich des Masten 28; ein Brutpaar südöstlich des Masten 29, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
				 Ein Brutpaar südwestlich des Masten 30, Bl. 4567 Zuwegung befindet sich innerhalb der artspezifischen Flucht-distanz. Bei der Zuwegung handelt es sich um eine landwirtschaftliche genutzte Straße. Durch den regelmäßigen Verkehr landwirtschaftlicher Transportmittel ist von einem Gewöhnungseffekt auszugehen. Daher kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden.
				 Zwei Brutpaare östlich des Masten 32, Bl. 4567 Arbeitsfläche befindet sich innerhalb der Fluchtdistanz. Der Kuckuck gilt als störungsempfindliche Art. Eine Gefährdung kann daher nicht ausgeschlossen werden.
				Je ein Brutpaar südöstlich des Masten 32, südlich des Masten 41 westlich des Masten 66 sowie östlich der Masten 142 und 144, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspe-
				zifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
				 Ein Brutpaar im westlich des Masten 150, Bl. 4567 Arbeitsfläche befindet sich innerhalb der Fluchtdistanz. Der Kuckuck gilt als störungsempfindliche Art. Eine Gefährdung kann daher nicht ausgeschlossen werden.
				Zwei Brutpaare westlich des Masten 155; eines südwestlich des Masten 156; ein Brutpaar nordwestlich des Masten 160 und zwei Brutpaare im Umfeld des Masten 162 und 165, Bl. 4567



Deutscher Name	Flucht- distanz	vMGI	Konflikt	Begründung
				 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspe- zifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausge- schlossen.
				 Ein Brutpaar westlich des Masten 173, Bl. 4567 Zuwegung befindet sich innerhalb der artspezifischen Flucht- distanz. Bei der Zuwegung handelt es sich um eine landwirt- schaftliche genutzte Straße. In unmittelbarer Nähe befindet sich die BAB 65. Durch den regelmäßigen Verkehr ist von ei- nem Gewöhnungseffekt auszugehen. Daher kann eine Gefähr- dung ausgeschlossen werden.
				 Ein Brutpaar südöstlich des Neubaumasten 1177, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
Löffelente	120 m	В	Nein	Die Löffelente gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = B). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Ein Brutpaar nördlich des Masten 63, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
Mäuse- bussard	100 m	D	Ja	 Ein Brutpaar nordwestlich des Masten 20, Bl. 4567 Die Zuwegung zum Masten 20 liegt innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Der Mäusebussard gilt als störungsunempfindliche Art gegenüber Lärm (Garniel & Mierwald 2010; Dietzen et al. 2015). Eingriffe in den Bereich des Horstes sind nicht vorgesehen, daher ist eine Gefährdung ausgeschlossen. Je ein Brutpaar westlich und östlich des Masten 23, Bl. 4567 Zuwegungen und Arbeitsflächen außerhalb der Fluchtdistanz. Eine Gefährdung kann ausgeschlossen werden. Je ein Brutpaar nordwestlich des Masten 25 und nördlich des Masten 27, Bl. 4567 Die Zuwegung zu den Masten 25 und 27 liegt innerhalb der
				 Die Zuwegung zu den Masten 25 und 27 liegt innernalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Der Mäusebussard gilt als störungsunempfindliche Art gegenüber Lärm (Garniel & Mierwald 2010; Dietzen et al. 2015). Eingriffe in den Bereich des Horstes sind nicht vorgesehen, daher ist eine Gefährdung ausgeschlossen. Ein Brutpaar nördlich des Masten 29, Bl. 4567 Horst in unmittelbarer Entfernung zum Mast. Da der Mäusebussard auf optische Reize reagiert ist eine Gefährdung nicht auszuschließen



Deutscher Name	Flucht- distanz	vMGI	Konflikt	Begründung
				Je ein Brutpaar westlich des Masten 31 und nordwestlich des Masten 34, Bl. 4567 Zuwegungen und Arbeitsflächen außerhalb der Fluchtdistanz. Eine Gefährdung kann ausgeschlossen werden.
				 Ein Brutpaar an der Zuwegung zum Masten 35, Bl. 4567 Das Brutpaar hat einen Horst unmittelbar an der Zuwegung zum Mast. Jedoch kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden, aufgrund der geringen Empfindlichkeit gegenüber Lärm sowie der Verfügbarkeit mehrerer Horste.
				 Zwei Brutpaare nordwestlich des Masten 55, Bl. 4567 Die Zuwegung liegt innerhalb der Fluchtdistanz eines der Brutpaare. Jedoch kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden, aufgrund der geringen Empfindlichkeit gegenüber Lärm sowie der Verfügbarkeit mehrerer Horste.
				 Ein Brutpaar östlich des Masten 59, Bl. 4567 Arbeitsfläche und Zuwegung liegen innerhalb der Fluchtdistanz. Jedoch kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden, da der Mäusebussard unempfindlich gegenüber Lärm ist.
				 Je ein Brutpaar im Umfeld des Masten 126 und 127, Bl. 4567 Arbeitsfläche liegt innerhalb der Fluchtdistanz. Zwar ist der Mäusebussard unempfindlich gegenüber Lärm, jedoch reagiert er auf optische Störungen. Eine Gefährdung kann daher nicht ausgeschlossen werden.
				Ein Brutpaar auf dem Masten 132, Bl. 4567 • Eine Gefährdung während der Brut und Aufzuchtzeit ist nicht auszuschließen.
				 Ein Brutpaar im Umfeld des Masten 136, Bl. 4567 Arbeitsfläche liegt innerhalb der Fluchtdistanz. Zwar ist der Mäusebussard unempfindlich gegenüber Lärm, jedoch reagiert er auf optische Störungen. Eine Gefährdung kann daher nicht ausgeschlossen werden.
				Ein Brutpaar westlich des Masten 145; zwei Brutpaare (süd)westlich des Masten 151 und in Brutpaar westlich des Masten 155, Bl. 4567 Arbeitsflächen außerhalb der Fluchtdistanz, eine Gefährdung
				kann daher ausgeschlossen werden.
				 Ein Brutpaar östlich des Masten 171, Bl. 4567 Arbeitsfläche liegt innerhalb der Fluchtdistanz. Zwar ist der Mäusebussard unempfindlich gegenüber Lärm, jedoch reagiert er auf optische Störungen. Aufgrund der geringen kann eine Gefährdung daher nicht ausgeschlossen werden.
				Ein Brutpaar westlich des Masten 175, Bl. 4567 • Arbeitsflächen außerhalb der Fluchtdistanz, eine Gefährdung kann daher ausgeschlossen werden.



Deutscher Name	Flucht- distanz	vMGI	Konflikt	Begründung
Mehl- schwalbe	20 m	D	Nein	 Ein Brutpaar östlich des Masten 31, Bl. 4567 Zuwegungen und Arbeitsflächen außerhalb der Fluchtdistanz. Eine Gefährdung kann ausgeschlossen werden.
Mit- telspecht	40 m	E	Nein	 Ein Brutpaar nordwestlich des Mastes 18, Bl. 4542 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
				Je ein Brutpaar östlich des Masten 13, nordwestlich und östlich des Mastes 15, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
				Je Brutpaar im Umfeld der Masten 21 bis 23; Vier Brutpaare im Umfeld des Masten 25; je ein Brutpaar östlich der Masten 26 und 27; zwei Brutpaare nördlich des Masten 28 und je ein Brutpaar westlich und südöstlich des Masten 29, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
				Je Ein Brutpaar westlich entlang der Zuwegung zum Masten 32, nordwestlich des Masten 34, südwestlich des Masten 41, Bl. 4567 • Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
				 Fünf Brutpaare im Umfeld der Masten 53 und 54, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
				Je ein Brutpaar nordöstlich des Masten 59, östlich des Masten 60; zwei Brutpaare im Umfeld des Masten 64 sowie ein Brutpaar westlich des Masten 66, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
				 Je ein Brutpaar westlich des Masten 125, westlich des Masten 127 und westlich des Masten 167, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
Neuntöter	30 m	D	Ja	Ein Brutpaar nordwestlich der Zuwegung zum Mast 9, ein Brutpaar westlich der Zuwegung zum Masten 13 und ein Brutpaar westlich der Zuwegung zum Mast 19, Bl. 4542 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.



Deutscher Name	Flucht- distanz	vMGI	Konflikt	Begründung
				Ein Brutpaar nördlich der Zuwegung zum Mast 155 und westlich der Zuwegung zum Mast 154, Bl. 4532 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
				 Ein Brutpaar südlich der Zuwegung des Masten 19, Bl. 4557 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
				Je ein Brutpaar nordwestlich der Zuwegung des Masten 14, zwischen den Masten 16 und 17 sowie eines westlich des Masten 19, Bl. 4567
				 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspe- zifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausge- schlossen.
				 Drei Brutpaare im Umfeld der Masten 28 und 32, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
				 Je ein Brutpaar südlich des Masten 57 und nördlich des Seilwindenplatzes zum Masten 60, Bl. 4567 Eine Gefährdung zum unmittelbar am Mast kann nicht ausgeschlossen werden. Seilwindenplatz liegt innerhalb der Fluchtdistanz, zudem findet in diesem Bereich ein Rückschnitt statt, weshalb eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.
				 Ein Brutpaar südöstlich des Masten 61, Bl. 4567 Zuwegung liegt innerhalb der Fluchtdistanz. Der Neuntöter gilt als unempfindlich gegenüber Lärm (Garniel & Mierwald 2010). Die temporäre Nutzung der Zuwegung wird zu keiner Beeinträchtigung führen.
				 Ein Brutpaar nördlich des Masten 64, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
				 Zwei Brutpaare im Umfeld der Masten 65 und 66, Bl. 4567 Zuwegung liegt innerhalb der Fluchtdistanz. Der Neuntöter gilt als unempfindlich gegenüber Lärm (Garniel & Mierwald 2010). Die temporäre Nutzung der Zuwegung wird zu keiner Beeinträchtigung führen.



Deutscher Name	Flucht- distanz	vMGI	Konflikt	Begründung
				Je ein Brutpaar südlich des Masten 124, sowie nordwestlich des Masten 128, Bl. 4567 Zuwegung liegt innerhalb der Fluchtdistanz. Der Neuntöter gilt als unempfindlich gegenüber Lärm (Garniel & Mierwald 2010). Die temporäre Nutzung der Zuwegung wird zu keiner Beeinträchtigung führen. Eine Störung im Bereich der Gerüstflächen ist ebenfalls nicht zu erwarten. Diese befinden sich an einer stark befahrenen Straße. Dies hat einen negativen Effekt auf die Habitateignung, weshalb eine Ansiedlung in diesem Bereich auszuschließen ist.
				Fünf Brutpaare im Umfeld der Masten 141, 142, 144, 147, 150 und 151, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
				Ein Brutpaar südlich des Masten 156, Bl. 4567 • Arbeitsfläche liegt innerhalb der Fluchtdistanz. Der Neuntöter gilt als unempfindlich gegenüber Lärm (Garniel & Mierwald 2010). Eine Gefährdung kann ausgeschlossen werden.
				 Je ein Brutpaar nördlich des Masten 165 und östlich des Masten 172, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
Pirol	40 m	D	Nein	Je ein Brutpaar nördlich der Zuwegung zum Mast 14 und westlich der Zuwegung zum Mast 20, Bl. 4542 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen. Je ein Brutpaar nordöstlich im Umfeld der Masten 12 bis 14 und
				 den Masten 16 bis 17, Bl. 4567 Arbeitsfläche liegt außerhalb, Zuwegung jedoch innerhalb der Fluchtdistanz. Aufgrund des geringen Verkehrs, der aufkommt, kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden.
				 Drei Brutpaare im Umfeld der Masten 21, 28 und 29, Bl. 4567 Zuwegung außerhalb der Fluchtdistanz. Eingriffe im Bereich des Brutplatzes sind nicht vorgesehen. Eine Gefährdung kann daher ausgeschlossen werden.
				Drei Brutpaare im Umfeld der Masten 36, 41 53 und 56, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
				 Ein Brutpaar im Umfeld der Masten 144, 150 und 156, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.



Deutscher Name	Flucht-	vMGI	Konflikt	Begründung
Rauch- schwalbe	10 m	D	Nein	 Ein Brutpaar auf der Hofanlage südlich des Masten 1, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
				 Ein Brutpaar östlich der Hofanlage des Masten 147, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
Rebhuhn	100 m	С	Nein	Das Rebhuhn gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Ein Brutpaar westlich des Masten 35, Bl. 4557 Arbeitsflächen außerhalb der Fluchtdistanz. Es werden keine Bereiche in Anspruch genommen, die vom Rebhuhn als Nistplatz genutzt werden. Eine Gefährdung kann daher ausgeschlossen werden.
Rohr- weihe	200 m	С	Nein	Die Rohrweihe gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Bestände im LSG "Kräppelweiher" und Landschaftsbestandteil "Beindersheimer Sandgrube" Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
Rotmilan	300 m	С	Ja	Der Rotmilan gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Ein Brutpaar nördlich des Masten 145, Bl. 4567 Arbeitsflächen innerhalb der Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher nicht auszuschließen.
Schnat- terente	120 m	С	Ja	Die Schnatterente gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Zwei Brutpaare in unmittelbarer Nähe zum Mast 16, Bl. 4542 Arbeitsfläche und Zuwegung innerhalb der Fluchtdistanz Die Brutstätten werden sich vermutlich im Umfeld des Mastes befinden. Eine Störung der Brut ist nicht auszuschließen.
Schwarz- milan	200 m	D	Ja	 Ein Brutpaar östlich des Masten 157, Bl. 4567 Zuwegungen und Arbeitsfläche liegen innerhalb der Flucht-distanz. Der Schwarzmilan reagiert zudem empfindlich auf optische Reize, so dass durch den Baustellenverkehr und den temporären Arbeiten eine Gefährdung nicht auszuschließen ist.



Deutscher Name	Flucht-	vMGI	Konflikt	Begründung
Name	uistanz			Ein Brutpaar östlich des Masten 161, Bl. 4567 • Zuwegung und Arbeitsfläche liegen deutlich außerhalb der Fluchtdistanz. Eine Gefährdung kann ausgeschlossen werden.
				 Ein Brutpaar nördlich des Masten 165, Bl. 4567 Zuwegung und Arbeitsfläche liegen deutlich außerhalb der Fluchtdistanz. Eine Gefährdung kann ausgeschlossen werden.
Schwarz- specht	60 m	E	Nein	 Ein Brutpaar südwestlich des Masten 15, Bl. 4567 Arbeitsfläche und Zuwegung außerhalb der Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist auszuschließen.
				Drei Brutpaare im Umfeld der Mastes 28 bis 29 und 41 Bl. 4567 Arbeitsfläche und Zuwegung außerhalb der Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist auszuschließen.
				Fünf Brutpaare im Umfeld der Masten 53 bis 54, 58 und 63 bis 64, Bl. 4567
				 Arbeitsfläche und Zuwegung außerhalb der Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist auszuschließen.
Star	15 m	С	Ja	Der Star gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Jedoch findet keine weitere Betrachtung hinsichtlich des Kollisionsrisikos statt, da es sich beim betroffenen Paar um Einzelindividuen handelt Ein Brutpaar südlich des Masten 155, Bl. 4532 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
				 Sechs Brutpaare im Umfeld der Masten 13 bis 15, 159, 168 und 174 Bl. 4542 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Der Star gilt gegenüber Störungen zudem als unempfindlich. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
				 Drei Brutpaare Umfeld der Masten 32 und 34, Bl. 4557 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Der Star gilt gegenüber Störungen zudem als unempfindlich. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
				 58 Brutpaare im Umfeld der Masten 10, 12 bis 15, 19-20, 24, 27 bis 34 bis 37, 40 bis 41, 46, 52 bis 53, 60 und 63 Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Der Star gilt gegenüber Störungen zudem als unempfindlich. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
				 23 Brutpaare im Umfeld des Masten 123, 127 bis 128, 134, 140 bis 141, 145 und 147 bis 153 Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.



Deutscher Name	Flucht-	vMGI	Konflikt	Begründung
Name	UISTAILE			 24 Brutpaare im Umfeld der Masten 156 bis 157, 162 bis 171 und 175 bis 178 Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
				 Ein Brutpaar im Gehölz an der UA Maximiliansau Nistplatz innerhalb der Arbeitsfläche des Neubaumasten 179, Bl. 4567
Stockente	20 m	С	Ja	Die Stockente gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Zwei Brutpaare im Umfeld der Masten 15 und 17, Bl. 4542 ■ Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
				 Ein Brutpaar südöstlich des Masten 155, Bl. 4532 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
				 2 Brutpaare im Umfeld der Masten 12, 21 bis 22 und 24 Bl. 4567 Arbeitsflächen außerhalb der Fluchtdistanz. Zudem gilt die Art unempfindlich gegenüber Störungen. Eine Störung durch die Anfahrt kann ausgeschlossen werden.
				 Vier Brutpaare im Umfeld des Masten 32, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
				Je ein Brutpaar westlich des Masten 36 und südlich des Masten 41 Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen
				 Acht Brutpaare im Umfeld der Masten 150, 163 und 164 sowie 168 bis 171 Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
				 Ein Brutpaar südwestlich des Neubaumasten 1177, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegung außerhalb der Fluchtdistanz. Eine Gefährdung kann daher ausgeschlossen werden.
				 Ein Brutpaar östlich des Masten 001, Bl. 4568 Arbeitsflächen und Zuwegungen befinden sich innerhalb der Fluchtdistanz. Eine Gefährdung kann daher nicht ausgeschlossen werden.



Deutscher Name	Flucht- distanz	vMGI	Konflikt	Begründung
Teichhuhn	40 m	С	Nein	Das Teichhuhn gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Ein Brutpaar nordöstlich des Masten 171, Bl. 4532 Arbeitsfläche und Zuwegungen liegen außerhalb der Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen. Je ein Brutpaar im Umfeld der Masten 147, 164 und 170 Bl. 4567
				 Arbeitsfläche und Zuwegungen liegen außerhalb der Flucht- distanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen. Ein Brutpaar südwestlich des Neubaumasten 178, Bl. 4567 Arbeitsfläche und Zuwegungen liegen außerhalb der Flucht- distanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.
	100 m	D	Ja	Je ein Brutpaar auf den Mast 15 und 17 Bl. 4542 und auf dem
Turmfalke	100 111		Ja	 Mast 161, Bl. 4532 Arbeitsfläche am Mast. Auch benachbarte Maste können vom Turmfalken kurzfristig besiedelt werden. Daher baubedingt direkte Beeinträchtigung oder Störung der Brut nicht auszuschließen.
				 Je ein Brutpaar auf den Masten 3, 4 und 5, Bl. 4557 Arbeitsfläche am Mast. Auch benachbarte Maste können vom Turmfalken kurzfristig besiedelt werden. Daher baubedingt direkte Beeinträchtigung oder Störung der Brut nicht auszuschließen.
				 Je ein Brutpaar auf den Masten 4, 5 und 17 bis 19 Bl. 4567 Arbeitsfläche am Mast. Auch benachbarte Maste können vom Turmfalken kurzfristig besiedelt werden. Daher baubedingt direkte Beeinträchtigung oder Störung der Brut nicht auszuschließen.
				Je ein Brutpaar auf den Masten 30, 31, 33, 35, 39, 47 und 49
				 BI. 4567 Arbeitsfläche am Mast. Auch benachbarte Maste können vom Turmfalken kurzfristig besiedelt werden. Daher baubedingt direkte Beeinträchtigung oder Störung der Brut nicht auszuschließen.
				 Ein Brutpaar östlich des Masten 128, Bl. 4567 Arbeitsfläche außerhalb der Fluchtdistanz. <u>Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen</u>.
				Je ein Brutpaar auf den Masten 131, 135, 142, 151, 153, 161, 167 und 171 Bl. 4567 Arbeitsfläche am Mast. Auch benachbarte Maste können vom Turmfalken kurzfristig besiedelt werden. Daher baubedingt direkte Beeinträchtigung oder Störung der Brut nicht auszuschließen.



Deutscher Name	Flucht- distanz	vMGI	Konflikt	Begründung			
Turtel- taube	25 m	С	Nein	 Die Turteltaube gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Jedoch findet keiner weitere Betrachtung hinsichtlich des Kollisionsrisikos statt, da es sich um mehrere Einzelvorkommen handelt. Ein Brutpaar zwischen den Masten 14 und 15, Bl. 4542 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen. Ein Brutpaar südöstlich des Masten 29, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen. 			
Wachtel	50 m	С	Ja	Die Wachtel gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Jedoch findet keiner weitere Betrachtung hinsichtlich des Kolli sionsrisikos statt. Ein Brutpaar zwischen den Masten 128 und 129, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen. Ein Brutpaar am Masten 133, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung dieser lärmempfind			
Waldkauz	20 m	D	Nein	lichen Art kann daher ausgeschlossen werden. Je ein Brutpaar nordwestlich des Masten 24, westlich des Masten 26, nördlich des Masten 36, nordöstlich des Masten 54, westlich des Masten 55, westlich des Masten 62 und westlich des Masten 150, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegung außerhalb der Fluchtdistanz. Es erfolgt keine Entnahme von Gehölzen, Daher ist eine Gefährdung ausgeschlossen.			
Waldlaub- sänger	15 m	D	Nein	Ein Brutpaar nordöstlich des Masten 59 und südlich des Masten 126, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen außerhalb der Fluchtdistanz. Aufgrund bevorzugter Lebensräume innerhalb des Waldes ist eine Gefährdung auszuschließen.			
Wal- dohreule	20 m	D	Nein	Ein Brutpaar südöstlich des Masten 134 und südwestlich des Masten 147, Bl. 4567 • Arbeitsflächen und Zuwegungen außerhalb der Fluchtdistanz.			
Wald- schnepfe	30 m	С	Nein	 Arbeitslachen und Zuwegungen außernalb der Fluchtdistanz. Ein Brutpaar nördlich des Masten 28, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegung außerhalb der Fluchtdistanz. Es erfolgt keine Entnahme von Gehölzen, Daher ist eine Gefährdung ausgeschlossen. 			



Deutscher Name	Flucht- distanz	vMGI	Konflikt	Begründung		
Wander- falke	200 m	D	Ja	 Ein Brutpaar auf dem Mast 6, Bl. 4567 Arbeitsfläche am Mast. Auch benachbarte Maste können vom Wanderfalken kurzfristig besiedelt werden. Daher baubedingt direkte Beeinträchtigung oder Störung der Brut nicht auszuschließen. 		
Wasser- ralle	30 m	С	Ja	Die Wasserralle gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos an der UA Maximiliansau ist nicht auszuschließen. Ein Brutpaar westlich des Masten 164, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen.		
				 Ein Brutpaar im Umfeld des Masten 001, Bl. 4568 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen. 		
Weiß- storch	100 m	В	Ja	 Der Weißstorch gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = B). Eine Gefährdung bezüglich des Leitungsanfluges an der UA Maximiliansau ist nicht auszuschließen. Ein Brutpaar östlich des Masten 31, Bl. 4567 Zwar liegt die Arbeitsfläche innerhalb der Fluchtdistanz, jedoch ist Lärm für den Weißstorch am Brutplatz unbedeutend (Garniel & Mierwald 2010). Daher kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden. Ein Brutpaar östlich der Masten 32, 141 und 168 Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine Gefährdung ist daher ausgeschlossen. Je ein Brutpaar östlich der Masten 170 und 171 Bl. 4567 Arbeitsflächen liegen innerhalb der Fluchtdistanz. Eine Gefähr- 		
Wende- hals	50 m	С	Nein	dung kann nicht ausgeschlossen werden. Der Wendehals gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMC = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz is eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Ein Brutpaar südwestlich des Masten 32 und westlich des Maste 36, Bl. 4567 Arbeitsfläche und Zuwegungen liegen außerhalb der Fluc distanz. Eine Gefährdung kann daher ausgeschlossen werde		
Wiesen- schaf- stelze	30 m	Е	Ja	 Ein Brutpaar südlich des Masten 20 und östlich des Masten 21, Bl. 4542 Arbeitsfläche liegt innerhalb der Fluchtdistanz. Zwar gilt die Wiesenschafstelze unempfindlich gegenüber Lärm. Eine Störung während der Brut durch optische Reize kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. 		



Deutscher Name	Flucht- distanz	vMGI	Konflikt	Begründung
				Je ein Brutpaar nördlich des Masten 10, südlich des Masten 13 und nordwestlich des Masten 15, Bl. 4557 Arbeitsflächen außerhalb der Fluchtdistanz. Eine Gefährdung kann daher ausgeschlossen werden.
Zwergtau- cher	100 m	С	Ja	 Der Zwergtaucher gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Drei Brutpaare östlich des Masten 32, ein Brutpaar südöstlich des Masten 149, Bl., 4567 ■ Arbeitsflächen und Zuwegungen befinden sich außerhalb der Fluchtdistanz. Eine Gefährdung kann daher ausgeschlossen werden. Zwei Brutpaare im Umfeld des Masten 157, Bl. 4567 ■ Diese Art baut ihr Nest meist freischwimmend, seltener wird
				das Nest direkt auf dem Boden, direkt am Wasser gebaut. Hinzu kommt, dass Lärm für den Zwergtaucher keine Bedeutung hat (GARNIEL&MIERWALD, 2010) Zwei Brutpaare im Umfeld der Masten 163 bis 164, ein Brutpaar
				westlich des Masten 170 und südwestlich des Neubaumasten 1177, Bl. 4567 Arbeitsflächen und Zuwegungen befinden sich außerhalb der Fluchtdistanz. Eine Gefährdung kann daher ausgeschlossen werden.
				Ein Brutpaar östlich des Masten 001, Bl. 4568 Arbeitsflächen und Zuwegungen befinden sich innerhalb der Fluchtdistanz. Eine Gefährdung kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Neben den nachweislich besetzten Horsten, welche sich auf einem Masten befinden, existiert eine Vielzahl unbesetzter Nester, welche ebenfalls auf einem Masten gebaut worden sind. Diese sind in weiten Teilen unbesetzt, werden jedoch unter "V-T2 A - Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder strenggeschützte Brutvogelarten" weiter betrachtet, um eine Ansiedlung strenggeschützter Arten, wie dem Turmfalken, zu vermeiden.

Bei den betroffenen Masten handelt es sich:

BI.	Mastnummer
4542	10; 12 (2x); 13; 21;
4532	162; 163
4557	9; 10; 14; 15; 16; 23; 26; 34
4567	7; 10; 16; 43; 45; 50 (2x); 129; 130; 133; 137; 143; 146; 149 (3x); 153; 158; 159 (2); 160; 165; 173; 174; 175

Zudem konnten bereits hängende Nisthilfen/-kästen auf mehreren Masten festgestellt werden. Nisthilfen, welche bereits durch den Turmfalken genutzt werden, sind bereits in Tabelle 7



abgearbeitet worden. Unbesetzte Nisthilfen werden werden jedoch unter "V-T2 A - Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder strenggeschützte Brutvogelarten" weiter betrachtet. Bei den betroffenen Masten handelt es sich um Masten der Bl. 4567: 37, 43; 45; 50.

5.2.2 Besonders geschützte Brutvogelarten ohne Gefährdungsstatus

Die im Trassenkorridor nachgewiesenen besonders geschützten, jedoch in Rheinland-Pfalz ungefährdeten und auch nicht in relevantem Maße anfluggefährdeten Brutvogelarten werden nachfolgend, unterteilt in sogenannte "Gilden" (vereinfacht nach Flade 1994) entsprechend ihrer ökologischen Lebensansprüche, zusammenfassend aufgelistet.

Arten der Binnengewässer

Alle an Binnengewässern typischen Wasservögel gelten laut Bernotat et al. (2018) als zumindest mittel anfluggefährdet und wurden im vorhergehenden Kapitel einzelartbezogen geprüft.

Arten der offenen landwirtschaftlichen Flächen

Goldammer

 Der betrachtete Trassenverlauf durchquert in großen Bereichen landwirtschaftlich genutzte Feldfluren, Gehölzen und Saumstrukturen für mögliche Brutstätten der Arten.

Arten der halboffenen landwirtschaftlichen Flächen (Kleingehölze)

Schwarzkehlchen

 Der betrachtete Trassenverlauf durchquert in großen Bereichen landwirtschaftlich genutzt Feldfluren, Gehölzen und Saumstrukturen für mögliche Brutstätten der Arten.

Arten der Wälder und Gehölze

Hohltaube, Kleinspecht

- Wälder werden bis zum Pkt. Mutterstadt nur sehr kleinflächig tangiert oder durchquert (VSG "Bobenheimer und Roxheimer Altrhein mit Silbersee"). Gehölzentnahmen können zum größten Teil durch entsprechende Planung vermieden werden. Auch die geplanten Mastneubauten 21A und 1022 befinden sich innerhalb des bisherigen Schutzstreifens. Somit kann der regelmäßig gepflegte Schutzstreifen für die Arbeiten genutzt werden.

Fazit für alle nicht planungsrelevanten Arten

Im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (Kapitel 7) werden zur größtmöglichen Vorsorge frühzeitige Kontrollen auf den Arbeitsflächen auf Brutstätten von Vogelarten vorgesehen. Bei negativem Nachweis werden die Bauarbeiten durch die ÖBB freigegeben, andernfalls werden gemeinsam geeignete Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet.



Eine populationsrelevante Störung kann im Rahmen des Trassenbaus für die häufigen Vogelarten grundlegend ausgeschlossen werden, da die Bestände groß sind und der Eingriff im Verhältnis zur Verbreitung der Arten nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft.

Ebenso kann für die häufigen Vogelarten bezüglich des Verlusts von fortpflanzungs- und Ruhestätten hier grundsätzlich der § 44 Abs. 5 BNatSchG angewendet werden. Die Arten sind weit verbreitet und besiedeln vielfältige im Raum vorhandene Habitate, so dass durch die verhältnismäßig kleinflächigen Eingriffe im Rahmen des Vorhabens die ökologische Funktion im Raum nicht beeinträchtigt wird.

Es erfolgt keine weitere Art-für-Art-Prüfung. Für die allgemein häufigen Brutvogelarten tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

5.2.3 Planungsrelevante sowie anfluggefährdete Gast- und Rastvögel

Es werden folgende Gruppen der Gast- und Rastvögel unterschieden:

Tabelle 8: Erläuterung Gast- und Rastvögel

Gruppe	Beschreibung
Nahrungsgäste	Arten oder Tiere, die im umgebenden Raum als Brutvögel ansässig sind und die den betrachteten Untersuchungsraum als Nahrungshabitat nutzen. Nahrungsgäste, die auch als Brutvögel in Kapitel 5.2.1 und 5.2.2 behandelt werden, werden hier nicht wiederholt aufgeführt.
Durchzügler	Arten oder Tiere, die im Raum weder brüten, noch längerfristig rasten, sondern lediglich während der Zugzeiten durchqueren.
Rastvögel	Arten oder Tiere, die außerhalb der Brutzeit länger im betrachteten Raum verweilen und dort als Wintergäste meist mehrere Monate ihren Lebensgewohnheiten nachgehen. Unter Rastvögeln kann anhand der Lebensweise und Taxonomie differenziert werden zwischen Wasservögel, Limikolen und Gänsen.

Für Gast- und Rastvögel entfällt im Sinne des § 44 BNatSchG eine mögliche Betroffenheit von Brutstätten.

Relevante Habitatverluste im Rastgebiet durch Meideverhalten bzgl. Stromleitungen sind im vorliegenden Fall grundsätzlich nicht zu prognostizieren. Der Ersatzneubau führt zu einer geringfügigen Veränderung des Trassenverlaufs im Umkreis der Umspannanlage Maximiliansau. Eine erheblich veränderte Überspannung von Rastgebieten entsteht somit nicht.

Bezüglich der Vorhabenwirkungen sind hier demnach weiter zu betrachten:

- Gefährdung der Tiere auf ihren Zugrouten durch Leitungsanflug
- Störungen im Bereich der Rast und Ruhestätten durch die Bauarbeiten

In der nachfolgenden Tabelle sind alle im betrachteten Raum erfassten Gast- und Rastvögel aufgelistet. Gleichzeitig wird ermittelt und dargestellt, bei welchen Arten eine vorhabenbedingte Betroffenheit möglich ist. Hierbei werden u.a. zur Beurteilung möglicher vorhabenbedingter Störungen Angaben aus Gassner et al. (2010) hinsichtlich der Flugdistanz sowie Bernotat et al. (2018) bezüglich des Risikos für Leitungsanflug zugrunde gelegt (vMGI).



Als Ergebnis dieser Abschichtung verbleiben jene relevanten Arten (**fett** hervorgehoben), welche einer ausführlichen Art-für-Art Prüfung (Kapitel 6) zu unterziehen sind.

Erläuterungen zur Tabelle:

RLw - Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (Hüppop et al 2013):

1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; * = ungefährdet det

VS-RL: Anh. I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie;

Art. 4(2) = regelmäßig auftretende Zugvogelart nach Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie

Schutz: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

vMGI: Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung der Art - Anflug an Freileitungen (Bernotat et al. 2018)

A – sehr hohe Gefährdung; B – hohe Gefährdung; C – mittlere Gefährdung; D – geringe Gefährdung; E – sehr geringe Gefährdung



Tabelle 9: Liste der nachgewiesenen planungsrelevanten und anfluggefährdeten Gast- und Rastvogelarten

Art	RLw	VS- RL	Schutz	vMGI	Nahrungs- gast	Durchzügler	Rastvogel	Kon- flikt	Begründung
Bienenfresser Merops api- aster	*		§§	D			32 Individuen am Roxhei- mer Altrhein	Nein	Für nicht anfluggefährdete Vogelarten, die im Winter mit wenigen Einzeltieren oder in kleinen, hochmobilen Gruppen verstreut im Gebiet beobachtet wurden, sind grundsätzlich keine vorhabenbedingten Wirkungen zu prognostizieren.
Blässgans Anser albi- frons	*		8	С		3 Individuen westlich des Masten 144, Bl. 4567		Nein	Die Blässgans gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Baubedingte Wirkungen durch erhebliche Störungen ruhender Tiere während der winterlichen Rastzeit sind an den Gewässern aufgrund deren Lage in ausreichendem Abstand zu geplanten Arbeitsflächen nicht zu prognostizieren.
Blässhuhn Fulica atra	*		§	С		3 Individuen östlich des Masten 126, Bl. 4567 am Brandgra- ben 12 Individuen östlich des Masten 143, Bl. 4567 11 Individuen östlich des Masten 150, Bl. 4567 21 Individuen südöst- lich des Masten 160, Bl. 4567	Hohe Frequentierung am Roxheimer Altrhein (830) 6 Individuen südlich der UA Mutterstadt 170 Individuen östlich des Masten 168, Bl. 4567 16 Individuen westlich des Masten 172, Bl. 4567 16 Individuen im LSG 13 Individuen am Lambsheimer Weiher 6 Individuen nördlich des Masten 32, Bl. 4567	Nein	Das Blässhuhn gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Baubedingte Wirkungen durch erhebliche Störungen ruhender Tiere während der winterlichen Rastzeit sind an den Gewässern aufgrund deren Lage in ausreichendem Abstand zu geplanten Arbeitsflächen nicht zu prognostizieren.



Art	RLw	VS- RL	Schutz	vMGI	Nahrungs- gast	Durchzügler	Rastvogel	Kon- flikt	Begründung
						7 Individuen nördlich des Masten 166, Bl. 4567	5 Individuen im Lingenfel- der Altrhein		
Brandgans Tadorna ta- dorna	1		§	В		1 Individuum am Rox- heimer Altrhein 3 Individuen östlich des Masten 143, Bl. 4567		nein	Die Brandgans gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = B). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Baubedingte Wirkungen sind aufgrund des Nachweises von Einzeltieren auszuschließen
Eisvogel Alcedo atthis	*	Anh.	§§	Е			Individuum am Roxheimer Altrhein Individuum am Lingenfelder Altrhein	nein	Für nicht anfluggefährdete Vogelarten, die im Winter mit wenigen Einzeltieren oder in kleinen, hochmobilen Gruppen verstreut im Gebiet beobachtet wurden, sind grundsätzlich keine vorhabenbedingten Wirkungen zu prognostizieren.
Feldlerche Alauda arven- sis	*		8	D			13 Individuen südlich der UA Mutterstadt 12 Individuen westlich des Masten 29, Bl. 4567 5 Individuen östlich des Masten 32, Bl. 4567 12 Individuen westlich des Masten 125, Bl. 4567 14 Individuen westlich des Masten 159, Bl. 4567	Nein	Für nicht anfluggefährdete Vogelarten, die im Winter mit wenigen Einzeltieren oder in kleinen, hochmobilen Gruppen verstreut im Gebiet beobachtet wurden, sind grundsätzlich keine vorhabenbedingten Wirkungen zu prognostizieren.
Feldsperling Passer monta- nus	*		§	E			12 Individuen westlich des Masten 29, Bl. 4567 12 Individuen westlich des Masten 159, Bl. 4567	Nein	Für nicht anfluggefährdete Vogelarten, die im Winter mit wenigen Einzeltieren oder in kleinen, hochmobilen Gruppen verstreut im Gebiet beobachtet wurden, sind



Art	RLw	VS- RL	Schutz	vMGI	Nahrungs- gast	Durchzügler	Rastvogel	Kon- flikt	Begründung
									grundsätzlich keine vorhabenbedingten Wirkungen zu prognostizieren.
Gänsesäger Mergus mer- ganser	*		8	С			7 Individuen westlich des Masten 125, Bl. 4567	Nein	Der Gänsesäger gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Baubedingte Wirkungen durch erhebliche Störungen ruhender Tiere während der winterlichen Rastzeit sind an den Gewässern aufgrund deren Lage in ausreichendem Abstand zu geplanten Arbeitsflächen nicht zu prognostizieren.
Goldammer Emberiza citri- nella	*		§	E		9 Individuen östlich des Mastes 1, Bl. 4567		Nein	Baubedingte Wirkungen sind aufgrund des Nachweises von Einzeltieren und der Entfernung auszuschließen.
Graugans Anser anser	*		8	С		3 Individuen östlich des Masten 126, Bl. 4567 am Brandgra- ben 2 Individuen östlich des Masten 150, Bl. 456735 Individuen südöstlich des Ma- sten 160, Bl. 4567 12 Individuen östlich des Masten 168, Bl. 4567	33 Individuen am Roxheimer Altrhein 493 Individuen östlich des Masten 143, Bl. 4567 4 Individuen nördlich des Masten 173, Bl. 4567 6 Individuen im LSG 4 Individuen nordöstlich des Masten 32, Bl. 4567 2 Individuen nördlich des Masten 166, Bl. 4567	nein	Die Graugans gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Baubedingte Wirkungen durch erhebliche Störungen ruhender Tiere während des Durchzuges aufgrund deren Lage in ausreichendem Abstand zu geplanten Arbeitsflächen nicht zu prognostizieren.
Graureiher Ardea cinerea	*		§	С		3 Individuen südöst- lich des Masten 160, Bl. 4567	9 Individuen am Roxhei- mer Altrhein 1 Individuum im LSG	Nein	Der Graureiher gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz



Art	RLw	VS- RL	Schutz	vMGI	Nahrungs- gast	Durchzügler	Rastvogel	Kon- flikt	Begründung
						2 Individuen südlich	5 Individuen östlich des		ist eine signifikante Erhöhung des Lebensri-
						des Masten 172, Bl.	Masten 150, Bl. 4567		sikos für diese nicht zu prognostizieren.
						4567	1 Individuum nördlich des		Eine Gefährdung während der winterlichen
						2 Individuen am Lin-	Masten 166, Bl. 4567		Ruhe kann aufgrund der geringen Konfliktin-
						genfelder Altrhein			tensität ausgeschlossen werden.
						2 Individuen östlich			
						des Masten 153, Bl.			
						4567			
						1 Individuum östlich			
						des Masten 167, Bl.			
						4567			
							4 Individuen am Roxhei-		Der Grünschenkel gilt als gefährdet bezüg-
							mer Altrhein		lich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund
									der niedrigen Konfliktintensität und der Di-
Grünschenkel									stanz ist eine signifikante Erhöhung des Le-
Tringa nebula-	*		§	С					bensrisikos für diese nicht zu prognostizie-
ria									ren.
									Baubedingte Wirkungen sind aufgrund des
									Nachweises von Einzeltieren und der Ent-
									fernung auszuschließen.
						6 Individuen östlich	7 Individuen am Lingenfel-		Der Haubentaucher gilt als gefährdet be-
						des Masten 143, Bl.	der Altrhein		züglich Leitungsanflug (vMGI = C). Auf-
Haubentau-						4567	1 Individuum nördlich des		grund der niedrigen Konfliktintensität und
cher						3 Individuen östlich	Masten 166, Bl. 4567		der Distanz ist eine signifikante Erhöhung
Podiceps	*		§	С		des Masten 150, Bl.	7 Individuen östlich des	Nein	des Lebensrisikos für diese nicht zu progno-
cristatus						4567	Masten 168, Bl. 4567		stizieren.
						4 Individuen nördlich	3 Individuen im LSG		Baubedingte Wirkungen sind aufgrund des
						des Masten 173, Bl.	6 Individuen am Lambshei-		Nachweises von Einzeltieren und der Ent-
						4567	mer Weiher		fernung auszuschließen.



Art	RLw	VS- RL	Schutz	vMGI	Nahrungs- gast	Durchzügler	Rastvogel	Kon- flikt	Begründung
Höcker- schwan Cygnus olor	*		§	С		3 Individuen nördlich des Masten 166, Bl. 4567 19 Individuen nördlich des Masten 173, Bl. 4567	4 Individuen am Roxheimer Altrhein 2 Individuen im LSG 5 Individuen am Lingenfelder Altrhein 70 Individuen südöstlich des Masten 160, Bl. 4567 2 Individuen nördlich des Masten 173, Bl. 4567	Nein	Der Höckerschwan gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Baubedingte Wirkungen durch erhebliche Störungen ruhender Tiere während der winterlichen Rastzeit sind an den Gewässern aufgrund deren Lage in ausreichendem Abstand zu geplanten Arbeitsflächen nicht zu prognostizieren.
Kanadagans Branta cana- densis	*		8	С	9 Individuen nord- östlich des Masten 32, Bl. 4567 5 Individuen östlich des Masten 150, Bl. 4567 5 Individuen nördlich des Masten 166, Bl. 4567	2 Individuen südlich der UA Mutterstadt 44 Individuen östlich des Masten 143, Bl. 4567	37 Individuen am Roxheimer Altrhein 12 Individuen am Lingelfelder Altrhein 13 Individuen östlich des Masten 154, Bl. 4567 10 Individuen südöstlich des Masten 160, Bl. 4567 23 Individuen östlich des Masten 168, Bl. 4567	Nein	Der Kanadagans wird nach Bernotat et al. (2018) kein vMGI zugeordnet. Im Analogieschluss zu anderen Gänsearten wird der Kanadagans bezüglich des Leitungsanflugs (vMGI = C) zugeordnet. Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Baubedingte Wirkungen durch erhebliche Störungen ruhender Tiere während der winterlichen Rastzeit sind an den Gewässern aufgrund deren Lage in ausreichendem Abstand zu geplanten Arbeitsflächen nicht zu prognostizieren.



Art	RLw	VS- RL	Schutz	vMGI	Nahrungs- gast	Durchzügler	Rastvogel	Kon- flikt	Begründung
Kiebitz Vanellus va- nellus	V	Art. 4(2)	§ §	В	1 Indivi- duum süd- lich der UA Mutterstadt			Nein	Der Kiebitz gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = B). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Baubedingte Wirkungen sind aufgrund des Nachweises von Einzeltieren und der Entfernung auszuschließen.
Knäkente Anas quer- quedula	2		§§	С	1 Indivi- duum am Roxheimer Altrhein	8 Individuen im LSG 8 Individuen östlich des Masten 143, Bl. 4567		Nein	Die Knäkente gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensri- sikos für diese nicht zu prognostizieren. Baubedingte Wirkungen sind aufgrund des Nachweises von Einzeltieren und der Ent- fernung auszuschließen.
Kolbenente Netta rufina	R		§	С	3 Individuen östlich den Masten 153, Bl. 4567	1 Individuum Am Lingenfelder Altrhein 5 Individuen nördlich des Masten 4567, Bl. 4567	15 Individuen im LSG 19 Individuen östlich des Masten 143, Bl. 4567 5 Individuen östlich des Masten 150, Bl. 4567 1 Individuum östlich des Masten 168, Bl. 4567	Nein	Die Kolbenente gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Baubedingte Wirkungen durch erhebliche Störungen ruhender Tiere während der winterlichen Rastzeit sind an den Gewässern aufgrund deren Lage in ausreichendem Abstand zu geplanten Arbeitsflächen nicht zu prognostizieren.



Art	RLw	VS- RL	Schutz	vMGI	Nahrungs- gast	Durchzügler	Rastvogel	Kon- flikt	Begründung
Kormoran Phalacrocorax carbo	*		§	D			12 Individuen am Roxheimer Altrhein 7 Individuum am Lambsheimer Weiher 4 Individuen nördlich des Masten 172, Bl. 4567	Nein	Für nicht anfluggefährdete Vogelarten, die im Winter mit wenigen Einzeltieren oder in kleinen, hochmobilen Gruppen verstreut im Gebiet beobachtet wurden, sind grundsätzlich keine vorhabenbedingten Wirkungen zu prognostizieren.
Krickente Anas crecca	3		ş	С		52 Individuen südöstlich des Masten 160, Bl. 4567	5 Individuen östlich des Masten 168, Bl. 4567	Nein	Die Krickente gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Baubedingte Wirkungen durch erhebliche Störungen ruhender Tiere während der winterlichen Rastzeit sind an den Gewässern aufgrund deren Lage in ausreichendem Abstand zu geplanten Arbeitsflächen nicht zu prognostizieren.
Löffelente Anas clypeata	*		§	С	11 Individuen am Lingenfelder Altrhein		19 Individuen am Roxheimer Altrhein 1 Individuum östlich des Masten 143, Bl. 4567 4 Individuen südöstlich des Masten 160, Bl. 4567	Nein	Die Löffelente gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Baubedingte Wirkungen durch erhebliche Störungen ruhender Tiere während der winterlichen Rastzeit sind an den Gewässern aufgrund deren Lage in ausreichendem Abstand zu geplanten Arbeitsflächen nicht zu prognostizieren.
Misteldrossel Turdus viscivorus	*		§	D		6 Individuen östlich des Mastes 27, Bl. 4567		Nein	Baubedingte Wirkungen sind aufgrund des Nachweises von Einzeltieren und der Entfernung auszuschließen.



Art	RLw	VS- RL	Schutz	vMGI	Nahrungs- gast	Durchzügler	Rastvogel	Kon- flikt	Begründung
Moorente Aythya nyroca	1	Anh. I	§§	В			2 Individuen östlich des Masten 168, Bl. 4567 12 Individuen südlich des Masten 29, Bl. 4567	Nein	Die Moorente gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = B). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Baubedingte Wirkungen sind aufgrund des Nachweises von Einzeltieren und der Entfernung auszuschließen.
Nilgans Alopochen ae- gyptiacus	*		Ş	С	51 Individuen östlich des Masten 155, Bl. 4567 2 Individuen südöstlich des Masten 160, Bl. 4567 2 Individuen nördlich des Masten 166, Bl. 4567 2 Individuen östlich des Masten 168, Bl. 4567	51 Individuen östlich des Masten 143, Bl. 4567	10 Individuen östlich des Masten 126, Bl. 4567 am Brandgraben	Nein	Der Nilgans wird nach Bernotat et al. (2018) kein vMGI zugeordnet. Im Analogieschluss zu anderen Gänsearten wird der Kanadagans bezüglich des Leitungsanflugs (vMGI = C) zugeordnet. Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Baubedingte Wirkungen durch erhebliche Störungen ruhender Tiere während der winterlichen Rastzeit sind an den Gewässern aufgrund deren Lage in ausreichendem Abstand zu geplanten Arbeitsflächen nicht zu prognostizieren.



Art	RLw	VS- RL	Schutz	vMGI	Nahrungs- gast	Durchzügler	Rastvogel	Kon- flikt	Begründung
Pfeifente Anas pene- lope	*		§	С		2 Individuen östlich des Masten 150, Bl. 4567	10 Individuen südöstlich des Masten 4567, Bl. 4567	Nein	Die Pfeifente gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Baubedingte Wirkungen sind aufgrund des Nachweises von Einzeltieren und der Entfernung auszuschließen.
Purpurreiher Ardea purpu- rea	*	Anh.	§§	С			1 Individuum am Lingenfelder Altrhein.	Nein	Der Purpurreiher gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Da es sich um ein einzelnes Individuum handelt, kann ein Leitungsanflug im Bereich des Fundorts ausgeschlossen werden.
Reiherente Aythya fuligula	*	Art. 4(2)	8	С		8 Individuen östlich des Masten 126, Bl. 4567 am Brandgra- ben 47 Individuen östlich des Masten 150, Bl. 4567 27 Individuen südöst- lich des Masten 160, Bl. 4567 7 Individuen nördlich des Masten 173, Bl. 4567 9 Individuen im LSG	105 Individuen am Roxheimer Altrhein 88 Individuen am Lingenfelder Altrhein 2 Individuen östlich des Masten 143, Bl. 4567 34 Individuen östlich des Masten 168, Bl. 4567	Nein	Der Reiherente gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Relevante Ansammlungen an den genannten Raststätten befinden sich in einer Entfernung, sodass weder eine Gefährdung während der Rast noch durch Anflug zu erwarten ist.



Art	RLw	VS- RL	Schutz	vMGI	Nahrungs- gast	Durchzügler	Rastvogel	Kon- flikt	Begründung
						15 Individuum am Lambsheimer Weiher			
Rostgans Tadorna ferruginea	*		§	С			9 Individuen östlich des Masten 143, Bl. 4567	Nein	Die Rostgans gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensri- sikos für diese nicht zu prognostizieren. Baubedingte Wirkungen sind aufgrund des Nachweises von Einzeltieren und der Ent- fernung auszuschließen.
Saatgans Anser fabialis	*		8	В			9 Individuen östlich des Masten 143, Bl. 4567	Nein	Die Saatgans gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = B). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensri- sikos für diese nicht zu prognostizieren. Baubedingte Wirkungen sind aufgrund des Nachweises von Einzeltieren und der Ent- fernung auszuschließen.
Schellente Bucephala clangula	*		8	С			6 Individuen am Roxheimer Altrhein 1 Individuum östlich des Masten 126, Bl. 4567 am Brandgraben	Nein	Die Schellente gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Baubedingte Wirkungen sind aufgrund des Nachweises von Einzeltieren und der Entfernung auszuschließen.
Schnatterente Anas strepera	*		§	С		250 Individuen süd- östlich des Masten 160, Bl. 4567	10 Individuen nördlich des Masten 166, Bl. 4567	Nein	Die Schnatterente gilt als gefährdet bezüg- lich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Di- stanz ist eine signifikante Erhöhung des

Seite 79 von 104



Art	RLw	VS- RL	Schutz	vMGI	Nahrungs- gast	Durchzügler	Rastvogel	Kon- flikt	Begründung
						32 Individuen östlich des Masten 168, Bl. 4567 3 Individuen nördlich des Masten 173, Bl. 4567 3 Individuen am Lin- genfelder Altrhein			Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Baubedingte Wirkungen durch erhebliche Störungen ruhender Tiere während der winterlichen Rastzeit sind an den Gewässern aufgrund deren Lage in ausreichendem Abstand zu geplanten Arbeitsflächen nicht zu prognostizieren.
Schwarz- halstaucher Podiceps nig- ricollis	*		§§	С			1 Individuum im LSG Krap- pelweiler	Nein	Die Schnatterente gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren Baubedingte Wirkungen sind aufgrund des Nachweises von Einzeltieren und der Entfernung auszuschließen.
Schwarz- storch Ciconia nigra	V	Anh.	§§	В	Ein Indivi- duum				Der Schwarzstorch gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = B). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Baubedingte Wirkungen sind für hochmobile Vögel im Rahmen der geringen Konfliktintensität nicht zu erwarten.
Silberreiher Casmerodius albus	*	Anh.	§§	С		2 Individuen südwest- lich des Masten 160, Bl. 4567	3 Individuen am Roxheimer Altrhein 1 Individuum im LSG 3 Individuen östlich des Masten 150, Bl. 4567	Nein	Der Silberreiher gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensri- sikos für diese nicht zu prognostizieren



Art	RLw	VS- RL	Schutz	vMGI	Nahrungs- gast	Durchzügler	Rastvogel	Kon- flikt	Begründung
							1 Individuum nördlich des Masten 166, Bl. 4567		Baubedingte Wirkungen sind aufgrund des Nachweises von Einzeltieren und der Entfernung auszuschließen.
Spießente Anas acuta	V		§	С			3 Individuen am Roxhei- mer Altrhein		Die Spießente gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Baubedingte Wirkungen sind aufgrund des Nachweises von Einzeltieren und der Entfernung auszuschließen.
Stockente Anas platyrhynchos	*		§	С	8 Individuen östlich des Masten 32, Bl. 4567	15 Individuen im LSG 25 Individuen am Lingenfelder Altrhein 15 Individuen östlich des Masten 126, Bl. 4567 am Brandgraben 22 Individuen östlich des Masten 153, Bl. 4567 82 Individuen südöstlich des Masten 160, Bl. 4567 17 Individuen nördlich des Masten 166, Bl. 4567 54 Individuen östlich des Masten 168, Bl. 4567	104 Individuen am Roxheimer Altrhein 11 Individuum am Lambsheimer Weiher 28 Individuen südlich der UA Mutterstadt 32 Individuen östlich des Masten 143, Bl. 4567 47 Individuen östlich des Masten 150, Bl. 4567 12 Individuen nördlich des Masten 172, Bl. 4567	Nein	Die Stockente gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Baubedingte Wirkungen durch erhebliche Störungen ruhender Tiere während der winterlichen Rastzeit sind an den Gewässern aufgrund deren Lage in ausreichendem Abstand zu geplanten Arbeitsflächen nicht zu prognostizieren.



Art	RLw	VS- RL	Schutz	vMGI	Nahrungs- gast	Durchzügler	Rastvogel	Kon- flikt	Begründung
Streifengans Anser indicus	*		§	С		1 Individuum am Lambsheimer Weiher 2 Individuen östlich des Masten 143, Bl. 4567		Nein	Der Nilgans wird nach Bernotat et al. (2018) kein vMGI zugeordnet. Im Analogieschluss zu anderen Gänsearten wird der Kanadagans bezüglich des Leitungsanflugs (vMGI = C) zugeordnet. Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Baubedingte Wirkungen sind aufgrund des Nachweises von Einzeltieren und der Entfernung auszuschließen.
Tafelente Aythya ferina	*	Art. 4(2)	8	С		42 Individuen am Roxheimer Altrhein 4 Individuen westlich des Masten 172, Bl. 4567 1 Individuum südlich der UA Mutterstadt 2 Individuen südöst- lich des Masten 160, Bl. 4567	12 Individuen am Lingen- felder Altrhein 12 Individuen östlich des Masten 143, Bl. 4567 1 Individuum östlich des Masten 150, Bl. 4567 87 Individuen östlich des Masten 168, Bl. 4567	Nein	Die Tafelente gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Aufgrund der Distanz ist eine Gefährdung während der Rast auszuschließen. Bezüglich des Leitungsanfluges ist in den Bereichen der Mastneubauten eine Gefährdung durch Leitungsanflug ausgeschlossen.
Teichhuhn Gallinula chlo- ropus	*		§§	С		4 Individuen westlich des Masten 29, BI. 4567	8 Individuen südöstlich des Masten 160, Bl. 4567 2 Individuen nördlich des Masten 166, Bl. 4567	Nein	Das Teichhuhn gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der niedrigen Konfliktintensität und der Distanz ist eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für diese nicht zu prognostizieren. Aufgrund der Distanz ist eine Gefährdung während der Rast auszuschließen. Bezüglich des Leitungsanfluges ist in den Bereichen der Mastneubauten eine Gefährdung durch Leitungsanflug ausgeschlossen.



Art	RLw	VS- RL	Schutz	vMGI	Nahrungs- gast	Durchzügler	Rastvogel	Kon- flikt	Begründung
Trauersee- schwalbe Chlidonias ni- ger	2	Anh.	§§	В			2 Individuen am Abtra- gungssees Nahe des Rheins	Ja	Die Trauerseeschwalbe gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = B). Aufgrund der Konfliktintensität im Bereich der UA Maximiliansau ist signifikante Erhöhung des Lebensrisikos nicht zu auszuschließen.
Wacholder- drossel <i>Turdus pilaris</i>	*		§	D				Nein	
Waldwasser- läufer Tringa ochro- pus	*		§§	С		4 Individuen am Rox- heimer Altrhein		Nein	Der Waldwasserläufer gilt als gefährdert bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Aufgrund der Distanz ist eine Gefährdung während der Rast auszuschließen. Bezüglich des Leitungsanfluges ist in den Bereichen der Mastneubauten eine Gefährdung durch Leitungsanflug ausgeschlossen.
Weißstorch Ciconia ci- conia	V	Anh.	§§	В	2 Individuen nördlich des Masten 32, Bl. 4567			Ja	Der Weißstorch gilt als gefährdet bezüglich Leitungsanflug (vMGI = B). Aufgrund der Konfliktintensität im Bereich der UA Maximiliansau ist signifikante Erhöhung des Lebensrisikos nicht zu auszuschließen. Im Umfeld der UA Maximiliansau vermehrte Individuen der Art nachgewiesen worden. Eine Gefährdung bezüglich Leitungsanflug ist nicht auszuschließen.
Weißwangen- gans Branta leu- copsis	*	Anh.	8	С		Ein Individuum im VSG Bobenheimer und Roxheimer Altrhein mit Silbersee		Nein	Die Weißwangengans gilt als gefährdert bezüglich Leitungsanflug (vMGI = C). Baubedingte Störungen werden aufgrund der Distanz nicht zu erwarten sein.



Art	RLw	VS- RL	Schutz	vMGI	Nahrungs- gast	Durchzügler	Rastvogel	Kon- flikt	Begründung
						1 Individuum an Lin-	21 Individuen am Roxhei-		Der Zwergtaucher gilt als bezüglich Lei-
						genfelder Altrhein	mer Altrhein		tungsanflug ($vMGI = C$).
Zwaratauahar							2 Individuen südöstlich des		Aufgrund der Distanz ist eine Gefährdung
Zwergtaucher	*	Art.	c				Masten 160, Bl. 4567	Nein	während der Rast auszuschließen. Bezüg-
Tachybaptus		4(2)	8	С			1 Individuum östlich des	ivein	lich des Leitungsanfluges ist in den Berei-
ruficollis							Masten 168, Bl. 4567		chen der Mastneubauten eine Gefährdung
							2 Individuen südlich des		durch Leitungsanflug ausgeschlossen.
							Masten 172, Bl. 4567		



5.3 Amphibien

Im Zeitraum von Februar bis Juli 2019 wurde die Bestandserfassung der Amphibienfauna durchgeführt. Innerhalb des Untersuchungskorridors liegen für den betrachteten Raum Nachweise folgender Arten vor:

Erläuterungen zur Tabelle:

RL RP - Gefährdungskategorien gemäß Roter Liste RLP (2015):

0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; * = derzeit ungefährdet

Schutz: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

FFH: Anh. II = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie; Anh. IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 10: Nachgewiesene Amphibienarten im Untersuchungskorridor

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-RLP	Schutz	FFH-RL
Braunfroschkomplex	Keine Art	k.A.	k.A.	k.A.
Erdkröte	Bufo bufo	*	§	-
Grasfrosch	Rana temporera	*	§	-
Grünfroschkomplex	Keine Art	k.A.	k.A.	k.A.
Kammmolch	Triturus cristatus	3	§§	II, IV
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	§§	IV
Kreuzkröte	Bufo calamita	4	§§	IV
Laubfrosch	Hyla arborea	2	§§	IV
Moorfrosch	Rana arvalis	2	§§	IV
Springfrosch	Rana dalmatina	2	§§	IV
Teichmolch	Triturus vulgaris	*	§	-
Wechselkröte ¹	Bufo viridis	3	IV	§§

Eine Abfrage des Artdatenportals des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz weist auf das Vorkommen des kleinen Wasserfroschs (*Rana lessonae*) hin. Ein Vorkommen des kleinen Wasserfroschs ist daher nicht auszuschließen. Dabei handelt es sich um eine Anhang IV-Art. Da der kleine Wasserfrosch neben dem Seefrosch und Teichfrosch zum schwer bestimmbaren Grünfroschkomplex gehören, wird im Rahmen der Worst-Case-Einschätzung aufgrund möglicher Unsicherheiten der Grünfroschkomplex weiter betrachtet.

Der Braunfroschkomplex setzt sich aus den Arten Grasfrosch, Moorfrosch und Springfrosch zusammen. Da der Moorfrosch und der Springfrosch zum schwer bestimmbaren Braunfrosch-komplex gehören, wird im Rahmen der Worst-Case-Einschätzung eine Maßnahme im entsprechenden Bereich getroffen.

Weder die Erdkröte, der Grasfrosch noch der Teichmolch sind Arten des Anhang II oder Anhang IV. Sie werden hinsichtlich erforderlicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.

-

¹ LANIS-Daten (SGDN)



Aufgrund möglicher Beeinträchtigungen werden alle Arten einer weiteren Betrachtung unterzogen. Die Notwendigkeit entsprechender Vermeidungsmaßnahmen wird für die jeweiligen Arten im Maßnahmenblatt sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgehalten.

5.4 Reptilien

Im Zeitraum von August bis Oktober 2018 und von März bis Juli 2019 wurde die Bestanderfassung der Reptilienfauna durchgeführt. Innerhalb des Untersuchungskorridors liegen für den betrachteten Raum Nachweise folgender Arten vor:

Erläuterungen zur Tabelle:

RL RP - Gefährdungskategorien gemäß Roter Liste RLP (2006):

0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; * = derzeit ungefährdet

Schutz: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

FFH: Anh. II = Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie; Anh. IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 11: Nachgewiesene Amphibienarten im Untersuchungskorridor

Deutscher Name	Wissenschaftli- cher Name	RL-RP	Schutz	FFH-RL
Blindschleiche ¹	Angius fragilis	*	§	-
Mauereidechse	Podarcis muralis	-	§§	IV
Ringelnatter	Natrix natrix	3	§	-
Waldeidechse ¹	Zootoca vivipara	*	§	-
Zauneidechse	Lacerta agilis	-	§§	IV

Von den nachgewiesenen Reptilienarten handelt es sich bei der Zauneidechse und Mauereidechse um eine Anhang-IV-Art, welche europarechtlich geschützt und somit planungsrelevant sind. Die Zauneidechse und die Mauereidechse werden daher weiter betrachtet.

Die Blindschleiche, Ringelnatter und Waldeidechse sind weder Arten des Anhang II oder Anhang IV. Sie werden hinsichtlich erforderlicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.

5.5 Schmetterlinge

Zur Prüfung einer möglichen Betroffenheit gefährdeter oder streng geschützter Arten werden neben der eigenen Bestandserfassung Fundpunktdaten ab dem Jahr 2014 aus den Datenbanken des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (LANIS-RLP) und der OSIRIS-Datenbank herangezogen.

Erläuterungen zur Tabelle:

RL RP - Gefährdungskategorien gemäß Roter Liste RLP (2006):

0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; * = derzeit ungefährdet

Schutz: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

FFH: Anh. II = Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie; Anh. IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie



Tabelle 12:	Nachgewiesene	Schmetterlingsarten im	Untersuchungskorridor

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-RP	Schutz	FFH-RL
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	§§	II, IV
Großer Fuchs	Nymphalis polychloros	3	§	
Kleiner Eisvogel	Limentitis camilla	3	§	
Kleiner Schillerfalter	Apatura ilia	2	§	-
Rotbraunes Ochsenauge	Pyronia tithonus	V	§	
Veränderliches Widder- chen	Zygaena ephialtes	2	§	
Wachtelweizen-Schek- kenfalter	Melitaea athalia	3	-	-

Eine der in der Tabelle aufgelisteten Arten kann aufgrund der Distanz zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

5.6 Käfer

Zur Prüfung einer möglichen Betroffenheit gefährdeter oder streng geschützter Arten werden neben der eigenen Bestandserfassung Fundpunktdaten ab dem Jahr 2014 aus den Datenbanken des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (LANIS-RLP) und der OSIRIS-Datenbank herangezogen.

Erläuterungen zur Tabelle:

RL RP - Gefährdungskategorien gemäß Roter Liste RLP (2006):

0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; * = derzeit ungefährdet

Schutz: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

FFH: Anh. II = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie; Anh. IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 13: Nachgewiesene Amphibienarten im Untersuchungskorridor

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-RP	Schutz	FFH-RL
Hirschkäfer	Lucanus cervus	*	§	II

Der Hirschkäfer nutzt mehrjährig, abgestorbene Baumstümpfe als Bruthabitat. Solche Strukturen werden nicht entnommen, daher kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden.

5.7 Libellen

Zur Prüfung einer möglichen Betroffenheit gefährdeter oder streng geschützter Arten werden neben der eigenen Bestandserfassung Fundpunktdaten ab dem Jahr 2014 aus den Datenbanken des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (LANIS-RLP) und der OSIRIS-Datenbank herangezogen.



Erläuterungen zur Tabelle:

RL RP - Gefährdungskategorien gemäß Roter Liste RLP (2006):

0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; * = derzeit ungefährdet

Schutz: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

FFH: Anh. II = Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie; Anh. IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 14: Nachgewiesene Libellenarten im Untersuchungskorridor

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-RP	Schutz	FFH-RL
Fledermaus-Azurjungfer	Coenagrion pulchellum	3	§	-
Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	*	§§	II, IV
Kleine Binsenjungfer	Lestes virens	*	§	-
Südliche Mosaikjungfer	Aeshna affinis	*	§	-
Zierliche Mosaikjungfer ²	Leucorrhinia caudalis	*	§§	IV

Fundpunkte der zierlichen Mosaikjungfer wurden nordöstlich der Ortschaft Bellheim an einem im Wald gelegenen Stillgewässer lokalisiert (Maststandorte 62/63 Bl. 4567). Weitere Fundpunkte sind der Krautschemelgraben (Mast 150, Bl. 4567) und ein stehendes Gewässer neben dem Masten 160, Bl. 4567. Da kein Eingriff in Gewässer erfolgt, kann eine Gefährdung der Grünen Keiljungfer und der zierlichen Mosaikjungfer ausgeschlossen werden.

Weder die Fledermaus-Azurjungfer, die Kleine Binsenjungfer noch die südliche Mosaikjungfer sind Arten des Anhang II oder Anhang IV. Sie werden hinsichtlich erforderlicher Vermeidungsund Verminderungsmaßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.

5.8 Fische und Rundmäuler

Fische und Rundmäuler wurden anhand einer Habitat- und Strukturkartierung im Oktober 2018 erfasst. Aus der Kartierung gehen folgende Arten hervor:

Tabelle 15: Nachgewiesene Fischarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-RP	Schutz	FFH-RL
Bachneunauge	Lampetra planeri	2	II	§
Groppe	Cottus gobio	2	II	-

Die Fundpunkte der oben genannten Arten sind auf den Klingbach, sowie den parallel verlaufenden Mühlgraben zu begrenzen. Diese verlaufen quer zur Bl. 4567 zwischen den Maststandorten 134 und 135. Ein Eingriff in die Gewässer ist nicht vorgesehen, daher ist eine Gefährdung ausgeschlossen. Es erfolgt keine weitere Betrachtung des Bachneunauge und der Groppe.

-

Seite 88 von 104

² Externe Daten



5.9 Krebse

Bezüglich der Krebse wurde entsprechend der Forderung der oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd insbesondere auf ein mögliches Vorkommen von Blattfußkrebsen geachtet, deren Verbreitungsgebiet sich in Rheinland-Pfalz von Mainz bis Neuburg erstreckt und Flächen im Einflussbereich des Rheins beinhaltet.

Tabelle 16: Potentiell vorkommende Krebsarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-RP	Schutz	FFH-RL
Sommer-Feenkrebs	Branchipus schaefferi	1	-	§§

Die Blattfußkrebse sind vorrangig in Auen von Flüssen beheimatet und können viele Jahre im Eistadium in den oberen Bodenschichten überdauern. Bei stärkeren Niederschlagsereignissen sowie der damit verbundenen Überflutung von Auenbereichen und dem Anstieg des Grundwasserspiegels entstehen in vorhandenen Bodenmulden temporäre Kleingewässer, in denen die sog. Urkrebse schlüpfen und innerhalb eines kurzen Zeitraumes den gesamten Entwicklungszyklus durchlaufen. Nach der Eiablage trocknen die Tümpel und Pfützen im weiteren Jahresverlauf wieder aus.

Aufgrund der Hitzeperioden sowie den geringen Niederschlagsmengen konnten sich keine geeigneten Habitate für den Blattfußkrebs im Jahr 2019 ergeben. Ein Vorkommen ist jedoch nicht auszuschließen. Der Blattfußkrebs wird daher weiter betrachtet.

5.10 Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie

Neben den Arten, die in Anhang IV (und z. T. zusätzlich in Anhang II) der FFH-Richtlinie aufgenommen sind, sind gemäß dem Umweltschadensgesetz (USchG) nach Maßgabe des § 19 BNatSchG darüber hinaus jene Arten im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu berücksichtigen, welche ausschließlich im Anhang II aufgeführt werden. Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.



6 Art-für-Art-Prüfung

Die ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung wird für jene nach der Abschichtung verbleibenden Arten der Anhänge IV und II der FFH-Richtlinie sowie für die bedrohten und laut Bernotat et al. (2018) anfluggefährdeten europäischen Vogelarten durchgeführt, für die Auswirkungen durch die Umbeseilung sowie den punktuellen Neubau von insgesamt fünf Masten bei Roxheim und der Umspannanlage Maximiliansau nicht ausgeschlossen werden können (sog. relevante Arten). Folgende relevanten Arten wurden ermittelt:

Säugetiere:

- 1 Bechsteinfledermaus
- 2 Braunes Langohr
- 3 Fransenfledermaus
- 4 Großer Abendsegler
- 5 Kleiner Abendsegler
- 6 Kleine Bartfledermaus
- 7 Mückenfledermaus
- 8 Rauhautfledermaus
- 9 Wasserfledermaus
- 10 Zwergfledermaus
- 11 Feldhamster

Brutvögel:

- 1 Baumfalke
- 2 Baumpieper
- 3 Bluthänfling
- 4 Feldlerche
- 5 Flussseeschwalbe
- 6 Gelbspötter
- 7 Kolbenente
- 8 Kuckuck
- 9 Mäusebussard
- 10 Neuntöter
- 11 Rotmilan
- 12 Schnatterente
- 13 Schwarzmilan
- 14 Star
- 15 Stockente
- 16 Turmfalke
- 17 Wachtel
- 18 Wanderfalke
- 19 Wasserralle
- 20 Weißstorch
- 21 Wiesenschafstelze
- 22 Zwergtaucher



Rastvögel:

- 1 Weißstorch
- 2 Trauerseeschwalbe

Amphibien:

- 1 Grünfroschkomplexe (Rana lessonae)
- 2 Knoblauchkröte
- 3 Kreuzkröte
- 4 Laubfrosch
- 5 Moorfrosch
- 6 Springfrosch
- 7 Wechselkröte

Reptilien:

- 1 Mauereidechse
- 2 Zauneidechse

Krebse:

1 Blattfußkrebs

Die Prüfung erfolgt mittels des Formblatts zur Art-für-Art Prüfung nach Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG) laut Mustertext Fachbeitrag Rheinland-Pfalz (LBM 2011) (Anhang 13.3, Anhang 1).

Es wird für jede Art ein eigenes Prüfprotokoll erstellt, in dem die Verbotstatbestände unter Hinzuziehen geeigneter Vermeidungsmaßnahmen geprüft werden.

Die Rastvögel werden für die Prüfung i.d.R. in Anlehnung an GÖG (2012) in die fünf Gruppen

Großvögel, Gänse, Wasservögel, Limikolen und Sonstige aufgeteilt. Da lediglich der Weißstorch und die Trauerseeschwalbe als Rastvögel betroffen sind, werden für diese einzelne Protokolle angefertigt.



7 Durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen

Die durchzuführenden Vermeidungsmaßnahmen werden in Anlage 13.4, Anhang 2 des LBP aufgelistet.



8 Fazit

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags für die Netzverstärkung der Amprion GmbH wurden innerhalb des Untersuchungsraumes folgende Arten erfasst bzw. anhand Datenrecherche als vorkommend eingestuft:

Tabelle 17: Zusammenfassung erfasster und geprüfter planungsrelevanter Arten

Deutscher Name	Mögliche Betroffenheit durch Wirkfaktoren des Vorhabens prognostiziert (Übernahme in die Art-für- Art-Prüfung)	Verbleibende Betrof- fenheit nach Art-für- Art-Prüfung (Erfordernis für Ver- meidungsmaßnahmen)	Festgelegte Maßnahmen	Auslösung von Verbo- ten vermeid- bar
Säugetiere (ohne Flede	ermäuse)			
Biber				
Haselmaus				
Feldhamster	X	Х	V-T1 B	Ø
Fledermäuse				
Bechsteinfledermaus	X	Х	V-T1 A	\square
Braunes Langohr	X	Х	V-T1 A	
Fransenfledermaus	X	Х	V-T1 A	☑
Großer Abendsegler	X	Х	V-T1 A	\square
Kleiner Abendsegler	X	Х	V-T1 A	Ø
Kleine Bartfledermaus	X	Х	V-T1 A	7
Mückenfledermaus	X	Х	V-T1 A	I
Rauhautfledermaus	X	Х	V-T1 A	I
Wasserfledermaus	X	Х	V-T1 A	Ø
Zwergfledermaus	X	Х	V-T1 A	I
Brutvögel	-1		•	
Baumfalke	Х	Х	V-T2 A, A-CEF 1	Image: control of the
Baumpieper	X	Х	V-T2 A	Ø
Blässhuhn				
Bluthänfling	X	Х	V-T2 A	Ø
Eisvogel				
Feldlerche	X	Х	V-T2 A	Ø
Feldsperling				
Flussregenpfeifer				
Flussseeschwalbe	X	Х	V-T2 B	☑
Gartenrotschwanz				
Gelbspötter	X	Х	V-T2 A	☑
Graugans				

Seite 93 von 104 Stand: Juni 2020



Deutscher Name	Mögliche Betroffenheit durch Wirkfaktoren des Vorhabens prognostiziert (Übernahme in die Art-für- Art-Prüfung)	Verbleibende Betrof- fenheit nach Art-für- Art-Prüfung (Erfordernis für Ver- meidungsmaßnahmen)	Festgelegte Maßnahmen	Auslösung von Verbo- ten vermeid- bar
Grauspecht				
Grünspecht				
Habicht				
Haubentaucher				
Haussperling				
Höckerschwan				
Kanadagans				
Kiebitz				
Klappergrasmücke				
Kleinspecht				
Kolbenente	X	X	V-T2 A	7
Kuckuck	X	Х	V-T2 A	Ø
Löffelente				
Mäusebussard	X	Х	V-T2 A	Ø
Mehlschwalbe				
Mittelspecht				
Neuntöter	X	Х	V-T2 A	\square
Pirol				
Rauchschwalbe				
Rebhuhn				
Rohrweihe				
Rotmilan	X	Х	V-T2 C	Ø
Schnatterente				
Schwarzmilan	X	Х	V-T2 C	☑
Schwarzspecht				
Star	X	Х	V-T2 A	☑
Stockente	X	Х	V-T2 A	7
Teichhuhn				
Turmfalke	х	Х	A-CEF 1	\square
Turteltaube				
Wachtel				
Waldkauz				
Waldlaubsänger				
Waldohreule				

Seite 95 von 104



Deutscher Name	Mögliche Betroffenheit durch Wirkfaktoren des Vorhabens prognostiziert (Übernahme in die Art-für- Art-Prüfung)	Verbleibende Betrof- fenheit nach Art-für- Art-Prüfung (Erfordernis für Ver- meidungsmaßnahmen)	Festgelegte Maßnahmen	Auslösung von Verbo- ten vermeid- bar
Waldschnepfe				
Wanderfalke	X	Х	A-CEF 1	Ø
Wasserralle	X	Х	V-T2 A, V-T2 B	Ø
Weißstorch	Х	Х	V-T2 A, V-T2 B	Ø
Wendehals				
Wiesenschafstelze	X	Х	V-T2 A	Ø
Zwergtaucher	X	Х	V-T2 A	Ø
Rastvögel			L	L
Bienenfresser				
Blässgans				
Blässhuhn				
Brandgans				
Eisvogel				
Feldlerche				
Feldsperling				
Gänsesäger				
Goldammer				
Graugans				
Graureiher				
Grünschenkel				
Haubentaucher				
Höckerschwan				
Kanadagans				
Kiebitz				
Knäkente				
Kolbenente				
Kormoran				
Krickente				
Löffelente				
Misteldrossel				
Moorente				
Nilgans				
Pfeifente				
Purpurreiher				



Deutscher Name	Mögliche Betroffenheit durch Wirkfaktoren des Vorhabens prognostiziert (Übernahme in die Art-für- Art-Prüfung)	Verbleibende Betrof- fenheit nach Art-für- Art-Prüfung (Erfordernis für Ver- meidungsmaßnahmen)	Festgelegte Maßnahmen	Auslösung von Verbo- ten vermeid- bar
Reiherente				
Rostgans				
Saatgans				
Schellente				
Schnatterente				
Schwarzhalstaucher				
Schwarzstorch				
Silberreiher				
Spießente				
Stockente				
Streifengans				
Tafelente				
Teichhuhn				
Trauerseeschwalbe	X	Х	V-T2 B	Ø
Wacholderdrossel				
Waldwasserläufer				
Weißstorch	Х	Х	V-T2 B	
Weißwangengans				
Zwergtaucher				
Amphibien			!	
Braunfroschkomplex	X	Х	V-T4	I
Erdkröte	Х	Х	V-T4	I
Grasfrosch	Х	Х	V-T4	Ø
Grünfroschkomplex	Х	Х	V-T4	
Kammmolch	X	Х	V-T4	Ø
Knoblauchkröte	Х	Х	V-T4	Ø
Kreuzkröte	X	Х	V-T4	Ø
Laubfrosch	Х	Х	V-T4	I
Moorfrosch	X	Х	V-T4	I
Springfrosch	Х	X	V-T4	Image: section of the content of the
Teichmolch	Х	X	V-T4	Image: section of the content of the
Wechselkröte ³	Х	Х	V-T4	I

³ LANIS-Daten (SGDN)



Deutscher Name	Mögliche Betroffenheit durch Wirkfaktoren des Vorhabens prognostiziert (Übernahme in die Art-für- Art-Prüfung)	Verbleibende Betrof- fenheit nach Art-für- Art-Prüfung (Erfordernis für Ver- meidungsmaßnahmen)	Festgelegte Maßnahmen	Auslösung von Verbo- ten vermeid- bar
Reptilien				
Zauneidechse	Х	Х	V-T3	Ø
Mauereidechse	Х	Х	V-T3	Ø
Falter				
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling				
Käfer				
Hirschkäfer				
Libellen				
Grüne Keiljungfer				
Zierliche Mosaikjungfer				
Krebse				
Blattfußkrebs	х	х	V-T5	☑

Die einzelartbezogene Prüfung der Verbotstatbestände ist für Arten, bei denen relevante Wirkpfade zu erwarten sind, in den entsprechenden Prüfprotokollen im Anhang 1 zu diesem Fachbeitrag dargestellt.

Es werden zur Vermeidung von Verbotstatbeständen erforderliche Maßnahmen formuliert, deren Einhalten im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung gesichert wird.

Die Maßnahmen sind in ausführlicher Form im LBP (Anlage 13.4, Anhang 2) und in den entsprechenden Maßnahmenkarten des LBP (Anlage 13.4.3) dargestellt.

Kernpunkte der Maßnahmen sind:

- Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen.
- Maßnahmen zum Schutz vom Feldhamster
- Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz von Brutvogelarten
- Vogelschutzmarker zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel
- CEF-Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten
- Schutzzäune für Reptilien
- Schutzzäune für Amphibien (Wanderung, Laichhabitate)
- Maßnahmen zum Schutz des Blattfußkrebses

Aufgrund der für das Vorhaben vorgesehenen generellen Bauzeitenregelung werden Teile der in den Maßnahmenblättern im Anhang 2 zum LBP dargestellten Maßnahmen der artspezifischen Bauzeitenregelung bzw. zur bauvorbereitenden Baustelleneinrichtung sowie ein erheblicher Teil der CEF-Maßnahmen für auf den Masten brütende Vögel faktisch nicht erforderlich sein, da die Arbeiten dann außerhalb der Brutzeit aufgenommen bzw. durchgeführt werden.



Unabhängig davon sind in den Maßnahmenblättern sowie in den Plananlagen zum LBP alle beschriebenen erforderlichen Maßnahmen so dargestellt, wie sie sich ohne die generelle Bauzeitenregelung ergeben würden.

Als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist festzustellen, dass bei Durchführung des Vorhabens unter Einhaltung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen bei keiner der geprüften europarechtlich streng oder besonders geschützten Arten und auch bei keiner anfluggefährdeten europäischen Vogelart Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Es wurde dargestellt, dass sich unter Einhalten der Maßnahmen der Erhaltungszustand der geprüften Arten nicht verschlechtert. Damit liegen auch keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen i.S. von § 19 BNatSchG vor.

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.



9 Quellenverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBI. I, S. 258, 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2013 (BGBI. I, S. 95).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBI. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBI. I, S. 706).
- EG-Artenschutzverordnung Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9 Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.
- FFH-Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992.
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2016 (GVBI. Nr. 11, S. 583)
- Umweltschadensgesetz (USchadG) Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007 (BGBI. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBI. I, S. 1972).
- Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Allgemeine Literatur und Quellen

- Altemüller, M. & Reich, M. (1997): Einfluss von Hochspannungsfreileitungen auf Brutvögel des Grünlandes. In Richarz, K, Hormann, M. (Hrsg.) (1997): Vögel und Freileitungen. Vogel u. Umwelt 9, Sonderheft 304 S.
- APLIC Avian Power Linie Interaction Committee (2012): Reducing Avian Collisions with Power Lines. The State of the Art in 2012. Edison Electric Institute and APLIC, Washington D.C.
- Ballasus, H. & Sossinka, R. (1997): Auswirkungen von Hochspannungstrassen auf die Flächennutzung überwinternder Bläss- und Saatgänse. Journal für Ornithologie 138: 215-228.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes Nichtsperlingsvögel sowie Passeriformes Sperlingsvögel. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 2. Fassung, Stand 25.11.2015.- Leipzig, Winsen (Luhe)
- Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.



- Bernshausen, F.& Kreuziger, J. (2004, 2009): Zwischenergebnisse zur Studie "Überprüfung der Wirksamkeit von neu entwickelten Vogelabweisern an Hochspannungsfreileitungen anhand von Flugverhaltensbeobachtungen rastender und überwinternder Vögel am Alfsee/Niedersachsen". Unveröffentlichte Studie im Auftrag der RWE Power AG. Hungen
- Bernshausen, F.& Kreuziger, J. (2010): Überprüfung der Wirksamkeit von neu entwickelten Vogelabweisern an Hochspannungsfreileitungen anhand von Flugverhaltensbeobachtungen rastender und überwinternder Vögel am Alfsee/Niedersachsen. Unveröffentlichte Studie im Auftrag der RWE Power AG. Hungen, Januar 2010.
- Bernshausen, F., Kreuziger, J., Richarz, K. & Sudmann, S. R. (2014): Wirksamkeit von Vogelabweisern an Hochspannungsfreileitungen. Naturschutz u. Landschaftsplanung 46 (4), 107-115
- Bernshausen, F., Kreuziger, J., Richarz, K. (2012): Erfahrungen zum Einsatz von Vogelschutzmarkern gegen Vogelkollisionen. Vortrag im Rahmen des NABU Experten-Workshops am 06. November 2012 in Duisburg
- Bernshausen, F., Kreuziger, J., Richarz, K., Sawitzky, H. & Uther, D. (2000): Vogelschutz an Hochspannungsfreileitungen. Naturschutz u. Landschaftsplanung 32 (12), 373-379.
- Bernshausen, F., Kreuziger, J., Richarz, K., Sawitzky, H. & Uther, D. (2007): Hochspannungsfreileitungen und Vogelschutz: Minimierung des Kollisionsrisikos. Naturschutz u. Landschaftsplanung 39 (1), 5-12.
- Bernshausen, F., Strein, M., Sawitzky, H. (1997): Vogelverhalten und Vogelschlagopfer an Freileitungen auf Vögel in durchschnittlich strukturierten Kulturlandschaften. In Richarz, K, Hormann, M. (Hrsg.) (1997): Vögel und Freileitungen. Vogel und Umwelt 9, Sonderheft 304 S.
- BERNSHAUSEN, F., ISSELBÄCHER, T., LAUX, D. & STEINCHEN, K. (2018): Nutzung von 110-kV-Hochspannungsfreileitungen mit Hochtemperaturleitertechnologie durch Vögel Hinweise zur artenschutzrechtlichen Relevanz. Naturschutz u. Landschaftsplanung 50 (6), 200-208.
- BfN (2018): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: FFH-VP-Info), unter http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp
- Brauneis, W. (2009): Die fachliche Beurteilung der Wirksamkeit von Vogelschutzarmaturen (VSA) an Höchst- bzw. Hochspannungs-Freileitungen Opfersuche/Flugreaktionen der Vögel. Eschwege.
- Brauneis, W., Watzlaw, W., Horn, L. (2003): Das Verhalten von Vögeln im Bereich eines ausgewählten Trassenabschnittes der 110 kV-Leitung Bernburg Susigke (Bundesland Sachsen-Anhalt). Flugreaktionen, Drahtanflüge, Brutvorkommen. Ökologie der Vögel 25, 69-115.
- Dietzen, W., Dolich, T., Grundwald, T., Keller, P., Kunz, A., Niehus, M., Schäf, M., Schmolz, M., Wagner, M. (2014): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Allgemeiner Teil. Band 1



- Dietzen, W., Dolich, T., Grundwald, T., Keller, P., Kunz, A., Niehus, M., Schäf, M., Schmolz, M., Wagner, M. (2015): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 2 Entenvögel bis Storchenvögel (Anseriformes-Ciconiiformes). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 47: I-XX, 1-620. Landau.
- Dietzen, W., Dolich, T., Grundwald, T., Keller, P., Kunz, A., Niehus, M., Schäf, M., Schmolz, M., Wagner, M. (2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Greifvögel bis Spechtvögel (Accipitriformes-Piciformes). Band 3
- Dietzen, W., Dolich, T., Grundwald, T., Keller, P., Kunz, A., Niehus, M., Schäf, M., Schmolz, M., Wagner, M. (2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Singvögel (Passeriformes)

 1. Pirole bis Drosseln. Band 4.1
- Dietzen, W., Dolich, T., Grundwald, T., Keller, P., Kunz, A., Niehus, M., Schäf, M., Schmolz, M., Wagner, M. (2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Singvögel (Passeriformes)

 1. Schnäpperverwandte bis Ammern. Band 4.2
- EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007.
- Fangrath, M. (2004): Umsetzung der Markierungsarbeiten an einer 110 kV-Freileitung im Queichtal (Rheinland-Pfalz). Ökologie der Vögel 26, 295-300.
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten n der Landschaftsplanung. Eching, IHW-Verlag, 1994.
- FNN Forum Netztechnik / Netzbetrieb im VDE (2014): Vogelschutzmarkierungen an Hochund Höchstspannungsfreileitungen. FNN-Hinweis, Berlin, Dezember 2014
- Frost, D. (2008): The use of "flight diverters" reduces mute swan Cygnus olor collision with power lines at Abberton Reservoir, Essex, England. Conservation Evidence 5: 83-91.
- Gassner, E., Winkelbrandt, A. & D. Bernotat (2010): UVP Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- Glutz von Blotzheim, U. N. et al. (1966-1997): Handbuch der Vogel Mitteleuropas. 14 Bände, Frankfurt am Main, Wiesbaden.



- GÖG Gruppe für ökologische Gutachten (2012): Gefährdungsanalyse zur Vermeidung von Vogelschlag an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen. Endbericht der Studie im Auftrag der EnBW Transportnetze AG und EnBW Regional AG, Stuttgart
- Haas, D., M. Nipkow, G. Fiedler, R. Schneider, W. Haas & B. Schürenberg (2003.): Vogel-schutz an Freileitungen. Gutachten im Auftrag des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Bonn.
- Havelka, P., Görze, H.-J., Stefan, H. (1997): Vogelarten und Vogelschlagopfer an Freileitungen Ergebnisse von Trassenbegehungen mit Bestandserhebung und Hundesuche. In Richarz, K, Hormann, M. (Hrsg.) (1997): Vögel und Freileitungen. Vogel und Umwelt 9, Sonderheft 304 S.
- Heijnis, R. (1980): Vogeltod durch Drahtanflug bei Hochspannungsleitungen. Ökol. Vögel (2): 111 129.
- Heinz, P. (2018): Klagebegründung in der Verwaltungsstreitsache Dr. Felix Grimme u. a. / Land Nordrhein-Westfalen Az.: BVerwG 4 A 13.18, Kapitel 6, Punkt a) Artenschutzgesichtspunkte. unveröffentlicht
- Hoerschelmann, H., Brauneis, W., Richarz, K. (1997): Erfassung des Vogelfluges zur Trassenwahl für eine Hochspannungsleitung. In Richarz, K, Hormann, M. (Hrsg.) (1997): Vögel und Freileitungen. Vogel und Umwelt 9, Sonderheft 304 S.
- Hölzinger, J. (Hrsg.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Gefährdung und Schutz. Avifauna Baden-Württemberg (3 Teilbänder): Teil 1. Artenschutzprogramm Baden-Württemberg. Grundlagen und Biotopschutz. S. 1-724. Teil 2 Artenschutzprogramm Baden-Württemberg. Artenhilfsprogramm. S. 725-1420. Teil 3. Artenschutzrecht, Historischer Teil. S. 1421-1800. Stuttgart, Karlsruhe (Verlag Eugen Ulmer).
- Hüppop, O., Bauer, H.-G., W., Richarz, K. (1997): Erfassung des Vogelfluges zur Trassenwahl für eine Hochspannungsleitung. In Richarz, K., Hormann, M. (Hrsg.) (1997): Vögel und Freileitungen. Vogel und Umwelt 9, Sonderheft 304
- Jödicke, K., H. Lemke & M. Mercker (2018): Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen an Erdseilen von Höchstspannungsfreileitungen. Ermittlung von artspezifischen Kollisionsraten und Reduktionswerten in Schleswig-Holstein. Naturschutz und Landschaftsplanung 50(8) 2018, S. 286 294
- Kleyhaag-Hartman, J., Gyimesi, A. & Prinsen, H.A.M. (2014): Ergebnisse einer Felduntersuchung zu Anflugopfern an einer markierten FReileitung. In: Kleyhaag-Hartman, J., Gyimesi, A. & Prinsen, H.A.M. (2010): Zijn vogelflappen effectief als draadmarkering in een hoogspanningslijn? Veldonderzoek naar draadslachtoffers en vliegbewegingen bij een gemarkeerde 150 kV hoogspanningslijn. Bureau Waardenburg bv, Culemborg
- Koops, F. B. J. (1997): Markierungen von Hochspannungsfreileitungen in den Niederlanden.In Richarz, K, Hormann, M. (Hrsg.) (1997): Vögel und Freileitungen. Vogel und Umwelt 9, Sonderheft 304 S.



- LAG VSW Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (2012): Markierung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Votum für die bundesweite Anwendung des Stands der Technik
- Lamprecht, H., Trautner, J., Kaule, G., Gassner, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. Rahde u. a.]. Endbericht. Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.
- Langemach, T.; Böhmer, W. (1997): Gefährdung und Schutz von Großvögeln an Freileitungen in Brandenburg. Naturschutz u. Landschaftspflege in Brandenburg 6/3: 82-89.
- LBM Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eine Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG, 128 S.
- Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & D. Bernotat (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537: 286 S., Bonn-Bad Godesberg
- Möckel, R. & T. Wiesner (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Rastvögeln in der Niederlausitz (Land Brandenburg). Otis 15: 1-133.
- Rassmus, J. Geiger, S., Herden, CH., Brakemann, H. Stammen, J., Dongping-Zhang, R., Carstensen, H., Grotlüschen, H., Magnussen, A., Jensen, M. (2009): Naturschutzfachliche Analyse von küstennahen Stromleitungen, im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz
- Richarz, K. & M. Hormann (Hrsg.) (1997): Vögel und Freileitungen. Vogel & Umwelt 9, Sonderheft.
- Richarz, K. (2009): Vogelschutz an elektrischen Freileitungen: Leitungsanflug. Vortragsunterlagen im Rahmen des Naturschutzworkshop Deutsche Umwelthilfe am 23. November 2009
- Richarz, K., F. Bernshausen & B. Göbel (2015): Vogelschlagstudienergebnisse Übersicht und Umgang mit Planunterlagen inklusive Methode zur Anwendung von Vogelmarkern VDE. Präsentation im Rahmen des durch die TenneT veranstalteten Treffens AN-übergreifender Umweltgutachterbüros am 01. Juli 2015 in Göttingen
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- Runge, K., Baum, S., Meister, P. & Rottgart, E. (2012): Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten. Fachgutachten im Auftrag der Bundesnetzagentur



- Schumacher (2002): Die Berücksichtigung des Vogelschutzes an Energiefreileitungen im novellierten Bundesnaturschutzgesetz. Naturschutz in Recht und Praxis 1: 2-12, www.naturschutzrecht.net/online-zeitschrift/NRPO_Heft1.pdf.
- Silny, J. (1997): Die Fauna in den elektromagnetischen Feldern des Alltags. In: Richarz, K. & M. Hormann (Hrsg.): Vögel und Freileitungen. Vogel und Umwelt 9, Sonderheft, 29-40
- Sossinka, R. & Ballasus, H. (1997): Verhaltensökologische Betrachtungen von Effekten der Industrielandschaft auf freilebende Vögel unter besonderer Berücksichtigung von Freileitungen. . In Richarz, K, Hormann, M. (Hrsg.) (1997): Vögel und Freileitungen. Vogel und Umwelt 9, Sonderheft 304 S.
- Sossinka, R. (2000): Hochspannungsfreileitungen in der Landschaft für Vögel mehr als ein ästhetisches Problem. Forschung an der Universität Bielefeld Forschung im Dienst der Umwelt (22): 19–22.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.